Der Rückkauf in der Lebensversicherung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Peukert

1939

Druckerei und Verlag wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch,
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

Korreferent: Prof. Dr. Würdinger.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Abgeschlossen März 1938.

„Meinen Eltern“

Gliederung.

Seite

I. Einleitung: Die Motive des Versicherungsnehmers zum Abschluß einer Lebensversicherung und die Notwendigkeit der Umgestaltung des Versicherungsvertrages 1

II. Die Prämienreserve als technische Grundlage des Rückkaufs 4
1. Entstehung 5
2. Zerlegung der Nettoprämie in Spar- und Risikoprämie 10
3. Begriffsauslegung und Abgrenzung 12
4. Die gezillmerte Prämienreserve 17

III. Die Rechte des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve aus dem Lebensversicherungsvertrag 21
1. Der Versicherungsnehmer hat keine dinglichen Rechte 21
2. Keine Rechte an der Verwaltung 22
3. Er hat auch grundsätzlich keine obligatorischen Rechte 23
4. Die Bestimmung des § 176 VVG und die entsprechenden Vorschriften der ausländischen Gesetze 38

IV. Die rechtliche Natur des Rückkaufsrechts 39

V. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Rückkaufs 44
1. Versicherungen mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers 44
2. Dreijähriges Bestehen der Versicherung und dreijährige Prämienzahlung 48
3. Vorhandensein einer positiven Prämienreserve 50
4. Kündigung 51
5. Der Abzug von der Prämienreserve 56

VI. Währungs- und devisenrechtliche Fragen 60

VII. Das Zahlungsverbot der Aufsichtsbehörde (§ 89 VAG) und die Verhältnisse bei den Kleinlebensversicherungen usw. (§189 VVG) 65

VIII. Der Träger des Rückkaufsrechts 68
A. Das Recht zum Verlangen des Rückkaufs (Kündigung) 68
1. Allgemeines 68
2. Bei Abtretung 71
3. Bei Verpfändung 72
4. In der Einzelzwangsvollstreckung 78
5. Im Konkurs des Versicherungsnehmers 80
6. Bei Benennung eines Bezugsberechtigten 81
7. Bei Nichtidentität von Versicherungsnehmer und Versicherten 82
B. Das Recht zur Empfangnahme der Rückvergütung 83
1. Bei Abtretung 83
2. Bei Verpfändung 83
3. In der Einzelzwangsvollstreckung 83
4. Im Konkurs des Versicherungsnehmers 84
5. Bei Benennung eines Bezugsberechtigten 84
6. Bei Nichtidentität von Versicherungsnehmer und Versicherten 88
C. Die Wirkung der Inhaberklausel auf den Träger des Rückkaufrechts 88

I. Einleitung.

Die Motive des Versicherungsnehmers zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages und die Notwendigkeit seiner Umgestaltung.

Wenn jemand einen Lebensversicherungsvertrag eingeht, so können für ihn die verschiedensten Gesichtspunkte maßgebend sein. Er kann vor allem auf die Versorgung der nach seinem Tode Hinterbliebenen bedacht sein: In diesem Falle wird er eine reine Todesfallversicherung abschließen. Möglich ist es aber auch, daß er außer der Hinterbliebenenversorgung noch einen anderen Gedanken verfolgt, nämlich selbst einmal in den Genuß der Versicherungssumme zu kommen, um die beschränkte Erwerbstätigkeit im Alter auszugleichen. Dann wird er eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall, eine sogen. gemischte Versicherung eingehen, eine Versicherungsart, die heute in Deutschland weitaus am meisten von den Versicherungslustigen gewählt wird. Ist die Dauer kurz bemessen, tritt der Geldanlagecharakter mehr hervor. Je länger die Dauer ist, je mehr tritt der eigentliche Versicherungscharakter zutage. In Laienkreisen spricht man oft von einer „Zwangssparkasse", ein Ausdruck, der wirtschaftlich durchaus den Kern der Sache trifft. Wie weit diese Versicherungsart dem Gedanken der Versicherung an sich entspricht, ist eine rein versicherungswirtschaftliche Frage, deren Beantwortung dahingestellt bleiben soll. Es sei nur gesagt, daß der Versicherungsnehmer oft zu bald vergißt, daß die Versicherungsgesellschaft keine Sparkasse oder Bank ist, sondern ein besonderes Risiko zu tragen hat. Darin liegt mit ein Grund für das Unverständnis der Versicherungsnehmer gegenüber den später zu erörternden Begriffen, wie Prämienreserve usw. Der Egoismus des Versicherungslustigen, wenn möglich auch einen eigenen Vorteil aus der versicherten Summe zu ziehen, ist zwar moralisch und wirtschaftlich durchaus gerechtfertigt. Nur muß auch der eigentliche Versicherungscharakter, die Tragung eines Risikos seitens des Versicherers, dem Versicherten immer bewußt bleiben.

Hat der Versicherungslustige vor allem die Zukunft seiner Kinder nach seinem Tode im Auge, so wird er eine Versicherung mit festem Auszahlungstermin wählen (sogen. terme fixe), wobei sein Tod keine Zahlungspflicht der Versicherungsgesellschaft bedingt, sondern nur die Beendigung der Prämienzahlung zur Folge hat. Er könnte auch eine reine Erlebensfall-Versicherung eingehen, was aber in der Praxis nur recht selten vorkommen wird.

Innerhalb der hier geschilderten Versicherungsmöglichkeiten, gibt es noch mannigfache Spielarten. Unfall- und Invaliditätszusätze sind möglich usw. Der Versicherungslustige kann auch zwischen Kapital- und Rentenzahlungen im Versicherungsfalle wählen.

Durch den Abschluß einer Lebensversicherung wird zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Vertragsverhältnis begründet, das regelmäßig auf eine nicht unbeträchtliche Dauer eingerichtet ist[1]). Innerhalb dieses langen Zeitraums können Umstände eintreten, die den Versicherungsnehmer zwingen, seine Versicherung in der ursprünglichen Form aufzugeben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse können ihm eine Weiterzahlung der Prämie unmöglich machen — ein Umstand, der in den Krisenjahren nach 1929 wohl recht oft eingetreten war, oder aber das Motiv, das ihn zum Abschluß der Versicherung bestimmt hat, ist später weggefallen, z. B. die Person, zu deren Versorgung die Versicherung einzig und allein bestimmt war, ist vorher gestorben. Dann fehlt für den Versicherungsnehmer jegliches Interesse an einer Fortsetzung der Versicherung.

Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und garantiert im § 165 VVG dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht.

Damit allein ist dieser jedoch nicht befriedigt. Er hat vielleicht viele Jahre hindurch die ziemlich hohen Prämien für seine Lebensversicherung pünktlich bezahlt, ehe es ihm unmöglich oder nicht mehr wünschenswert ist, die Versicherung weiter zu führen. Er wird von der Gesellschaft irgendwelchen Ersatz für seine schon gezahlten Prämien verlangen. Der Gesetzgeber gewährt ihm dafür zwei Möglichkeiten: Die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung und bei Versicherungen, bei denen die Zahlungsverpflichtung des Versicherers gewiß ist, d. h. überall da, wo der Tod das vom Versicherer übernommene Risiko darstellt, die Auszahlung einer Rückvergütung, den in der Praxis sogen.

[1]) „Dauerschuldverhältnis“: Bruck, W. u. R., S. 17; juristisch noch genauer: „Wiederkehrschuldverhältnis“, vgl. Jäger, § 17, Anm. 18 a.

Rückkauf[2]). Daneben räumt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer in den allgemeinen Versicherungsbedingungen regelmäßig noch ein Recht zur Beleihung der Police[3]) ein, dessen Rahmen im § 7 N. B. geregelt ist.

Welche der drei Möglichkeiten der Versicherte zur Umgestaltung seines Lebensversicherungsvertrages wählen wird, kann nicht generell gesagt werden, sondern hängt wieder von den einzelnen wirtschaftlichen Umständen ab.

Will der Versicherungsnehmer unbedingt den Versicherungsschutz weiterbehalten, kommen nur die Umwandlung oder die Beleihung in Betracht. Die erste dann, wenn die wirtschaftliche Lage des Versicherungsnehmers derart ist, daß eine Zahlung der Prämien auch für die weitere Zukunft ausgeschlossen bleibt; die zweite, wenn er sich nur in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten befindet. Der Rückkauf wird dann gewählt werden, wenn auf einen weiteren Versicherungsschutz kein Wert mehr gelegt wird oder wenn der Versicherungsnehmer für andere Zwecke dringend kapitalbedürftig ist.

Im Folgenden soll nun die letzte der drei Umgestaltungsarten, der Rückkauf auf technische und rechtliche Grundlagen, rechtliche Natur und sich daran anknüpfende Fragen näher untersucht werden.

---

[2]) §§ 176, 177 VVG.

[3]) Die juristische Natur dieser „Beleihung" — nach h. A. handelt es sich nicht um ein Darlehn, sondern um eine Vorauszahlung auf die Versicherungssumme — muß der Erörterung in der Spezialliteratur vorbehalten bleiben. Siehe vor allem Jllgen: Versicherungsdarlehn; Blitz: Die Beleihung des Versicherungsscheins in der Lebensversicherung, Erlanger Diss. 1933.

II. Die Prämienreserve als technische Grundlage des Rückkaufs.

Das Versicherungsvertragsgesetz gibt dem Versicherungsnehmer im § 176 Abs. 1 VVG. das Recht, bei Auflösung der Versicherung und bei Vorliegen bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen als Rückvergütung den „Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve" zu verlangen. Grundlage des Rückkaufs ist nach dem Gesetz mithin die Prämienreserve, ein Begriff, der im Versicherungsvertragsgesetz auch an anderen Stellen wiederkehrt[1]), aber nirgends definiert ist. Auch in den ausländischen Versicherungsgesetzen sucht man vergebens nach einer Definition[2]). Dagegen ist in der Literatur die Prämienreserve von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab oft behandelt worden[3]), meist vom mathematisch-technischen, weniger vom juristischen Standpunkt aus.

Trotz dieser wissenschaftlichen Erörterungen ist dem mit der Versicherungstechnik weniger vertrauten Laien der Begriff „Prämienreserve" noch völlig unklar geblieben. Bei den Gesellschaften laufen fortlaufend Anfragen aus allen Kreisen der Versicherungsnehmer wegen der Prämienreserve ein. Gerade als Grundlage des Rückkaufs ist sie auch Gegenstand mannigfacher Beschwerden beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung[4]). Es wird geklagt über die viel zu geringe Höhe der von den Gesellschaften ausgezahlten Rückvergütungen. Immer wieder geht aus den Beschwerden der Versicherten hervor, daß sie als Prämienreserve, also als Grundlage der Rückvergütung, die Summe ihrer eingezahlten Prämien auffassen. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[5]) durchaus mit Recht gesagt, daß „erfahrungsgemäß die rechtliche Natur der Prämienreserve geschäftsungewandten

---

[1]) §§ 174, 189 VVG.
[2]) Roelli—Jaeger, Art. 90, Nr. 1; Hagen, Z. S. 336.
[3]) Nöbel, S. 1
[4]) V. A. P. 1927, S. 122; Hagen, Z. S. 335.
[5]) R. G. Z. 73, S. 305.

Versicherungsnehmern bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht bekannt zu sein pflegt".

Welchen Erfolg die vom Reichsaufsichtsamt den Lebensversicherungsgesellschaften gemachte Auflage, in die Police eine Tabelle von Rückkaufs- und Umwandlungswerten aufzunehmen[6]), hat, muß noch abgewartet werden. Es muß dabei in Rechnung gezogen werden, daß ein großer Teil der Versicherten die Policen entgegennimmt, ohne auch nur einen Blick in die Versicherungsbedingungen, viel weniger in die ihm kaum verständlichen Zahlentafeln, zu werfen. Das wird vom Aufsichtsamt, das sich einen äußerst günstigen Einfluß dieser Auflagebestimmung auf die Stornoverhütung und die Anwerbepraxis verspricht[7]), sicher nicht genügend beachtet. Die letztere und tiefste Ursache des Unverständnisses der Versicherten für die Prämienreserve ist auch duch die Auflage noch nicht behoben: nämlich die mangelnde Aufklärung der Werbeorgane den Versicherten gegenüber. Vielfach werden diese — auch das geht aus der Praxis immer wieder hervor — nur mangelhaft oder sogar falsch unterrichtet.

Wenn in dieser Arbeit der Begriff „Prämienreserve" näher erläutert werden soll, so wird vor allen Dingen versucht werden müssen, möglichste Klarheit in juristischer Beziehung zu schaffen, ohne aber auch die mathematisch-technischen Grundlagen völlig aus dem Auge zu verlieren. Von diesen Grundlagen ist zunächst einmal auszugehen.

1. Die Entstehung der Prämienreserve.

Zur Klarlegung der Entstehung der Prämienreserve muß etwas weiter ausgeholt und auf die Art der Prämienberechnung in der Versicherung zurückgegriffen werden.

Die Entrichtung der Prämie ist die Hauptleistung des Versicherungsnehmers beim Versicherungsvertrag[8]).

---

[6]) In den ausländischen Versicherungsvertragsgesetzen besteht diese Auflage kraft Gesetzes: Vgl. Art. 91, Abs. 2 Schw. VVG., § 144, Abs. 1 Öst. VVG., § 139, Abs. 1 Tsch. VVG.

[7]) V. A. P. 1932, S. 125.

[8]) Dieser Satz ist in der Versicherungslehre wohl unbestritten: vgl. Bruck, W. u. R., S. 1/2; dagegen gehen die Meinungen bezüglich der Leistung des Versicherers in grundsätzlichen Punkten auseinander. Vgl. Schmidt-Rimpler, a. a. O.; Bruck, W. u. R., a. a. O., und neuestens v. Gierke, Vers. R., S. 113 ff.

Die Berechnung der Prämien bietet in der Schadensversicherung[9]) keine Schwierigkeiten. Die Statistik lehrt, daß bei einer genügend großen Anzahl von Beteiligten die Schäden innerhalb einer gewissen Zeit immer wieder in gleicher Anzahl, in immer gleichem Prozentsatz der Gesamtheit auftreten. Der Versicherer kann also im Voraus bestimmen, wieviel er innerhalb einer gewissen Zeit an Schadensersatz wird zu leisten haben. Diese Summe kassiert er von der Gesamtheit der Beteiligten in Gestalt von anteilsmäßigen Beträgen der Einzelnen ein[10]).

Der Versicherer stellt diese Rechnung für ein Jahr auf. Ist die Versicherungsdauer länger, z. B. bei einer sich über einen Zeitraum von 10 Jahren erstreckenden Feuerversicherung, so liegt auch hier versicherungstechnisch nur eine Versicherungsdauer von einem Jahre vor, die nur mehrfach wiederholt wird. Die Berechnung des Versicherers erfolgt so, daß ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt wird[11]).

Theoretisch ließe sich dieses Rechnungsprinzip auch auf die Lebensversicherung anwenden. Das ergäbe z. B. bei der reinen Todesfallversicherung folgendes Bild:

Der Versicherer bildet einen möglichst umfangreichen Kreis von Personen gleichen Alters und versichert sie für ein Jahr. Aus der Sterbetafel ersieht der Versicherer, wieviel dieser versicherten Personen, das Ende des Versicherungsjahres erleben werden und wieviele vorher sterben. Nach diesem Risiko bildet er die Jahresprämie, die sich damit, wieder abgesehen von Geschäftsunkosten, Verwaltungskosten usw., als reine Risikoprämie darstellt. Solange die Versicherungsdauer nur ein Jahr beträgt, würde sich diese Technik auch in der Praxis gut durchführen

[9]) Als Gegensatz zur Personenversicherung. Es sei hier bemerkt, daß die Gegenüberstellung von Schadens- und Personenversicherung logisch durch nichts gerechtfertigt ist, aber von der Praxis und auch vom Gesetz allgemein sanktioniert ist. Unter Personenversicherung fallen neben Lebensversicherung auch Kranken- und Unfallversicherung. Letztere stellen eigentlich eine Kombination von Schadens- und Personenversicherung dar; sie werden in der vorliegenden Arbeit mit zur Schadensversicherung gezählt. Es ergibt sich mithin folgende Gegenüberstellung: Schadensversicherung (einschließlich Kranken- und Unfallversicherung) einerseits, Lebensversicherung andererseits.

[10]) Von den Geschäftsunkosten usw. ist der Einfachheit halber abgesehen worden.

[11]) In der Praxis ergeben sich Abweichungen von diesem Bilde dadurch, daß die mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträge nicht alle zum gleichen Zeitpunkt beginnen oder endigen. Im Prinzip bleibt es aber dasselbe. Die Ausgleichung erfolgt durch Prämienüberträge usw.

lassen[12]). Schwierigkeiten ergeben sich erst, wenn die Todesfallversicherung eine länger dauernde, z. B. eine lebenslängliche sein soll.

Analog der Berechnung in der Schadensversicherung müßte für jedes Jahr eine neue Rechnungsaufstellung erfolgen. Während aber in der Schadensversicherung wegen des grundsätzlich gleichen Risikos auch die Prämien eine gleiche Höhe haben, ist dies bei der Todesfallversicherung anders. Mit zunehmenden Alter der Versicherten steigt ihre Sterbenswahrscheinlichkeit; das Risiko, das der Versicherer zu tragen hat, wird mithin von Jahr zu Jahr größer, d. h. also, daß mit zunehmendem Alter der Versicherten die Prämien immer höher werden müßten.

Dieses Ergebnis ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen unhaltbar.

Mit zunehmendem Alter der Versicherten nimmt ihre Erwerbsfähigkeit ab. Sie können keine höhere Prämie aufbringen, sondern wollen mit zunehmendem Alter eher niedrigere Prämienzahlungen leisten, mindestens aber nur den gleichen Beitrag wie zu Anfang der Versicherung. Um das praktisch zu erreichen, mußte die Versicherungsmathematik eingreifen. Sie mußte statt der steigenden Risikoprämie eine während der ganzen Versicherungsdauer sich gleichbleibende Durchschnittsprämie finden[13]).

Der Weg ist, ganz kurz dargestellt, für die Todesfallversicherung etwa folgender:[14])

Auszugehen ist von der einmaligen Nettoprämie. Angenommen, eine Person mit dem rechnungsmäßigen Eintrittsalter 35 will eine lebenslängliche Todesfallversicherung mit der Summe Eins abschließen. Der Versicherer stellt an Hand seiner Sterbetafel fest, wieviele 35-jährige Personen 36 Jahre alt werden. Er nimmt die in der Sterbetafel angegebene Anzahl von Personen als Grundlage seiner weiteren Berechnung und verfolgt diese Personenanzahl über die weiteren Jahre bis zu ihrem völligen Absterben. Der Versicherer ersieht daraus, wieviele Versicherungssummen in den einzelnen Jahren fällig werden. Diese Versicherungssummen zinst er auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, wobei er einen Mindestzinsfuß zu Grunde legt, den er während

[12]) Als die Lebensversicherung aufkam, geschah die Prämienberechnung allgemein in dieser Form.

[13]) Schloß, S. 3.

[14]) Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Nöbel, S. 5 ff. und in den mathematischen Werken.

der ganzen Dauer der Versicherung mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vereinnahmen wird[15]). Er erhält damit einen Kapitalbetrag, der, vermehrt um Zins und Zinseszins den in Zukunft fällig werdenden Versicherungssummen entspricht, den sogen. Barwert der in Zukunft fällig werdenden Versicherungssummen. Nach dem Grundsatz „Leistung gleich Gegenleistung" stellt dieser Betrag gleichzeitig die vertragliche Leistung dar, welche die in der Sterbetafel bestimmt bezeichnete Anzahl der 35-jährigen, die sich nach Annahme des Versicherers auf den Todesfall versichert, dem Versicherer darbringen muß.

Es handelt sich hierbei um eine einmalige Leistung, eine einmalige Prämie, die ohne Rücksicht auf Abschlußkosten und Storno lediglich unter Benutzung der Sterbetafel und unter Zugrundelegung des rechnungsmäßigen Zinsfußes berechnet ist, die sogen. einmalige Nettoprämie.

Soll die Prämienzahlung nicht einmalig, sondern jährlich erfolgen, so hat der Versicherer nach der Sterbetafel zu ermitteln, wieviele Personen in den einzelnen Jahren Prämien zahlen[16]). Wenn man die eingezahlten Beträge auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß abzinst, so stellt die Summe der abgezinsten Beträge den Barwert aller künftigen Einzahlungen der sich versichernden Personenanzahl der 35-jährigen dar.

Dieser diskontierte Barwert jährlicher Einzahlungen oder Prämien muß nun aber der einmaligen Nettoprämie, welche die sich versichernde Gemeinschaft einzahlen muß, damit der Versicherer seine Leistungen erbringen kann, wertmäßig völlig gleich sein; denn es macht keinen Unterschied, ob die Versicherungsnehmer die Summe einmalig oder in gleichbleibenden jährlichen Raten aufbringen. Die jährliche Prämie selbst ergibt sich, indem man die Nettoprämie durch den Barwert der Einzahlungen dividiert. Da die Nettoprämie aber, wie oben dargestellt wurde, nichts weiter als den Barwert der in Zukunft fällig werdenden Versicherungssummen darstellt, ist die jährliche Prämie = Barwert der Versicherungssummen geteilt durch Barwert der Einzahlungen.

Diese so ermittelte Prämie ist eine sich während der ganzen

---

[15]) Sogen. rechnungsmäßiger Zinsfuß, der scharf von dem tatsächlich erzielten Zins zu trennen ist.

[16]) Als Rechnungsgrundlage für diese Einzahlungen sei ebenso wie für die Auszahlungsverpflichtungen des Versicherers die Summe Eins gewählt.

Versicherungsdauer gleichbleibende Durchschnittsprämie, die sogen. Nettoprämie (Reinentgelt: § 11 Abs. 1 Satz 1 VAG). Sie ist, wirtschaftlich gesehen, losgelöst vom einzelnen Jahresrisiko. Die Prämie ist berechnet nach dem Anteil des Versicherten an den Gesamtausgaben seiner Gefahrenklasse während der ganzen Versicherungsdauer [17]).

Trotz der mathematischen Berechnung einer gleichbleibenden Jahresprämie, die auf die große Zahl der Versicherten und auf den ganzen Zeitraum der Versicherung abgestellt ist, bleibt natürlich der Erfahrungsgrundsatz bestehen, daß das Todesfallrisiko eines Versicherungsnehmers in den ersten Versicherungsjahren geringer ist als in den späteren. Der einzelne Versicherungsnehmer zahlt also in den ersten Versicherungsjahren eine höhere Prämie als der Versicherer zur Deckung des noch kleinen Risikos unbedingt nötig hat. Würde der Versicherer keine anderen Versicherungen zu laufen haben als die der gleichalterigen 35-jährigen Personengesellschaft und würde er die sich in den ersten Versicherungsjahren ergebenden Überschüsse aus den nicht für die Auszahlung von Versicherungssummen verbrauchten Prämien, z. B. in Form von Gewinnanteilen, verteilen, so wird er in den späteren Jahren, wo die Sterblichkeit immer größer wird, die Höhe der Prämien aber die gleiche bleibt, in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Der Versicherer muß also, um seinen späteren Verpflichtungen nachkommen zu können, die in den ersten Versicherungsjahren nicht verbrauchten Prämien, sich für spätere Fälle „reservieren". Diese Mehreinnahmen des Versicherers, die er späterhin, wenn bei höherem Alter der Versicherten die Auszahlungen die Prämieneinnahmen übersteigen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten braucht ist die Prämienreserve.

Den Anteil der einzelnen Versicherung, die sogen. Einzelprämienreserve, bestimmt man, indem man die Reserve durch die Anzahl der nach der Sterbetafel zum Zeitpunkt der Berechnung noch Lebenden teilt.

[17]) Für den Versicherer genügt diese Prämie noch nicht. Vor allem fehlt der für die Versicherung aufzuwendende Unkostenbetrag, bestehend aus Anwerbungs- und Abschlußkosten (sogen. Zillmerquote), Verwaltungsgebühren und Inkassokosten. Ferner fehlt, was für die Dividendenschätzung sehr wichtig ist, die Berücksichtigung der Stornotafel. Als Rechnungsgrundlagen für die eigentliche Bruttoprämie (Rohentgelt: § 101, Abs. 2, Satz 2 VAG) gelten somit: die Sterbetafel, der Zinsfuß, die Höhe des Unkostenzuschlages und die Stornotafel.

Es sei noch einmal hervorgehoben, daß bisher nur die reine Nettoprämie ohne Zuschläge berücksichtigt wurde[18]). Insofern erledigt sich der Einwand von Höckner[19]), daß diese Theorie der Ableitung einer Prämienreserve „phantastisch und laienhaft" sei. Die amtliche Begründung zu § 173 VVG und § 56 VAG a. F. von 1901[20]), die die Prämienreserve definiert als „die aus den jeweils eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren die Gesellschaft bedarf, um die verfügbaren Beträge ihrer künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen"[21]), ist allerdings mißverständlich, wenn nicht direkt falsch. Unter „jeweils eingehenden Prämien" versteht man die Bruttoprämien. Bei diesen ist aber die Sachlage bezüglich der Ansammlung einer Prämienreserve in der Praxis viel verwickelter, wie unten S. 17 ff näher erläutert werden soll.

Insofern besteht der Einwand von Höckner zu Recht.

2. Die Zerlegung der Nettoprämie in Spar- und Risikoprämie.

Ein weiterer Einwand von Höckner[22]) betrifft die von den Rechtstheoretikern fast durchgängig gemachte Zerlegung der Nettoprämie in eine Risiko- und eine Sparprämie[23]) derart, daß „die Risikoprämie zur Deckung der in dem Jahre ihrer Zahlung fällig werdenden Versicherungsgelder, d. h. also zur Deckung der gegenwärtigen Sterblichkeit dient, während die Sparprämie zur Ansammlung der Prämienreserve verwendet wird"[24]). Man beruft sich darauf, daß diese Teilung der Nettoprämie unbedingt nötig wäre, um die Zillmer'sche Methode zu verstehen. Darauf sei nur entgegnet, daß dem Mathematiker die Teilung fremd ist[25]) und die Zillmersche Berechnung der Prämienreserve nach exakten mathematischen Grundsätzen erfolgt ist und mit solchen auch nur

[18]) Nettomethode.
[19]) a. a. O., S. 21.
[20]) Abgedruckt bei Gerhard-Hagen, S. 683.
[21]) ebenso Bruck-Dörstling, Vorbem. 3 zu §§ 5—7.
[22]) a. a. O., S. 18 ff.
[23]) Berliner-Fromm, Anm. 8 zu § 11 VAG., Bruck-Dörstling, Bem. 6 zu § 3, Bruck-Lehrb., S. 246 und 398, Hagen, S. 444, Ehrenburg I, S. 12 ff., Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 2.
[24]) Berliner-Fromm, Anm. 8 zu § 11, S. 186.
[25]) Nöbel, S. 14. Die Arbeit von Tauber „Über Risikowert und Sparwert einer Versicherung" in Z. 1923, S. 212 ff. ist lediglich für statistische Zwecke gedacht und auch nur unter diesem Gesichtspunkt zu werten.

erklärt werden kann. Es geht nicht an, daß die Rechtslehre versicherungstechnische Vorgänge, die auf mathematischer Grundlage beruhen, mit juristischen Begriffen erläutert, welche den Vorgang auf den ersten Blick zwar klar und deutlich verständlich erscheinen lassen, ihn in Wirklichkeit aber komplizieren[26]).

Denn es liegt bei der Zerlegung der Nettoprämie in Risiko- und Sparprämie gerade für den Juristen keine Annahme näher als diese, daß es sich um eine technische Wirklichkeit handelt, daß also der Versicherer bei Eingang der Prämie nach jedesmaliger Schätzung und Berechnung des Mathematikers buchhalterisch drei Posten in Ansatz bringt, nämlich:

1. die Risikoprämie
2. die Sparprämie
3. den Verwaltungskostenaufschlag.

Davon ist aber im Versicherungsbetrieb keine Rede. Derartige Verbuchungen gibt es einfach nicht.

Wenn dazu gesagt wird, daß zwar der Praxis eine solche Teilung fremd sei, „daß man sie sich jedoch theoretisch gut denken könne“[27]), so muß erwidert werden, daß eine Theorie, die nicht zweckgebunden an die Praxis ist, zumindest überflüssig erscheint.

Im übrigen ist die Zerlegung der Nettoprämie in Risiko- und Sparprämie juristisch gesehen nicht nur überflüssig, sondern geradezu unrichtig[28]).

Die Prämie in der Lebensversicherung ist die vertragliche Leistung des Versicherungsnehmers und als solche einheitlich aufzufassen. Die Leistungspflicht besteht nicht etwa aus zwei Teilen, einem Risiko- und einem Sparbeitrag, wie die Leistung des Verkäufers beim Kaufvertrag nach § 433 BGB aus Übergabe und Übereignung besteht. Die Prämienzahlung ist eine einzige unteilbare Vertragspflicht und kann nicht willkürlich zerlegt werden.

Aus allen diesen Gründen wäre es wünschenswert, wenn die Rechtslehre diese Teilung aufgeben würde. Sie kompliziert die

[26]) Gerade durch die Zerlegung der Nettoprämie in Risiko- und Sparprämie entsteht auch das in der Rechtslehre aufgetauchte Mißverständnis, daß der Versicherungsnehmer „zuviel“ zahlt, weil der Versicherer im ersten Versicherungsjahr nur die Risikoprämie verbraucht, also um die Sparprämie „ungerechtfertigt bereichert“ ist (so Schulz, S. 19). Das ist versicherungstechnisch und juristisch eine unmögliche Auffassung. Die Prämie ist das vertraglich vereinbarte Entgelt und als solches einheitlich aufzufassen. Von „zu viel zahlen“ und „ungerechtfertigter Bereicherung“ kann keine Rede sein. Vgl. auch unten S. 28.

[27]) Hagen, S. 444.

[28]) Nöbel, S. 14.

schon nicht ganz einfachen Vorgänge nur noch mehr. Man kann sich auch nicht auf die Fußnote zu § 5 N. B. berufen, die in dieser Form vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden ist: „Der zur Ansammlung [29]) verwendete Teil jeder Prämie ist . . . durch den Geschäftsplan der Gesellschaft bestimmt. Der Rest der Prämie dient besonders dazu, die durch Tod fällig werdenden Versicherungssummen zu zahlen und die Kosten der Verwaltung und vor allem die Abschlußkosten zu decken". Diese Fußnote ist lediglich dazu bestimmt, den mit mathematischen Begriffen nicht vertrauten Laienkreisen die Entstehung der Prämienreserve einigermaßen verständlich zu machen. Für die Rechtslehre, die anderen Ansprüchen genügen muß, besteht nicht die geringste Veranlassung, diese laienhafte Erklärung zu übernehmen und noch schärfer auszuprägen.

3. Begriff und Abgrenzung der Prämienreserve.

Der mathematisch-technische Begriff der Prämienreserve ist in Wissenschaft und Praxis eindeutig und unbestritten [30]). § 28 des österreichischen Versicherungsregulativs bestimmt die Prämienreserve als „Mehrwert, der sich für die künftigen Leistungen des Versicherers gegenüber denen des Versicherungsnehmers nach dem Versicherungsplan ergibt". Dem Sinne nach ebenso sind die Begründungen zu § 173 VVG, § 56 VAG a. F. und zur Verordnung betreffend die Änderung des VAG vom 29. April 1920 [31]) und die Definitionen in der Wissenschaft [32]).

Ein besonderer Rechtsbegriff der Prämienreserve kann dagegen nicht gebildet werden. Die Prämienreserve ist nur mit mathematisch-technischen, nicht aber mit juristischen Mitteln zu erfassen. Eine juristische Definition ist hier ebenso unmöglich wie bei dem Begriff der Versicherungssumme selbst oder wie im bürgerlichen Recht beim Begriff des Kaufpreises [33]). Die einzelnen Versicherungsgesetze verstehen unter Prämienreserve etwas Verschiedenes: im Versicherungsvertragsgesetz ist die Prämienreserve als Grundlage für den Rückkauf erwähnt, das Versicherungsaufsichtsgesetz stellt sie als Bilanzposten dar. Die Gesetze geben

[29]) der Prämienreserve.
[30]) Ehrenzweig, S. 818, Anm. 7.
[31]) S. oben S. 16, Anm. 3, und Berliner-Fromm, Anm. 6 zu § 11.
[32]) Zusammengestellt bei Hagen, S. 445, Anm. 2.
[33]) Vgl. Koenig, in Festgabe Moser, S. 400; Nöbel, S. 113.

jedoch keine juristische Begriffsdefinition; sie werten nur den mathematischen Begriff in jeweils verschiedenem Sinne aus.

Auch der Berechnungsbegriff der Prämienreserve ist nicht eindeutig. Die Versicherungsvertrags- und Aufsichtsgesetze der einzelnen Länder vermeiden jede Bindung an eine bestimmte technische Rechnungsmethode, denn es bestehen die verschiedensten Auffassungen über die „richtige" Berechnung der Prämienreserve [34]). So haben die deutschen und die meisten ausländischen Versicherungsgesetze auf eine Begriffsbestimmung der Prämienreserve im Gesetz selbst überhaupt verzichtet. In das schweizerische Versicherungsvertragsgesetz sollte eine solche ursprünglich aufgenommen werden.

Roelli schlug in § 81 seines ersten Entwurfes zum Schw. VVG folgende Definition vor: „Unter Prämienreserve ist der Betrag zu verstehen, den der Lebensversicherer nach Maßgabe seiner technischen Grundlagen außer den künftigen Prämien zur Bestreitung der erwartungsmäßigen Ausgaben nötig hat". Er wollte dabei unter „erwartungsmäßigen Ausgaben" außer den Versicherungsleistungen auch die mit ihnen verbundenen Unkosten verstanden wissen [35]), was aber von der Mehrheit abgelehnt wurde. Er zog seinen Antrag dann selbst zurück, weil „der Versuch, die Abfindungswerte aus Umwandlung und Rückkauf ein für alle Mal festzulegen, als gescheitert anzusehen sei, und weil es unmöglich sei, eine allgemeine, technische korrekte Abfindungsnorm, die für alle Fälle praktikabel und unmißverständlich zugleich wäre, aufzustellen" [36]). Man wollte nicht eine unzulängliche Lösung sanktionieren und einer weiteren Entwicklung in der Wissenschaft den Weg abschneiden.

Es ist bisher immer von „Prämienreserve" gesprochen worden. Das Versicherungsaufsichtsgesetz in seiner Fassung von 1931 hat dafür den Ausdruck „Deckungsrücklage" [37]) eingeführt. Gleichbedeutend damit ist der in der Wissenschaft [38]), in den Normativbedingungen [39]) und vom schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (Art. 36 Abs. 3, Art. 37 Abs. 2 und Art 75 Ziff. 2) verwendete Begriff „Deckungskapital". Das deutsche Versicherungsvetrragsgesetz spricht nur von „Prämienreserve" (§§ 174, 176,

[34]) Berger, S. 63 ff.
[35]) Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 1; Hagen, S. 445.
[36]) Roelli, in Z. 1903, S. 370; Roelli-Jaeger, s. Anm. 1.
[37]) § 11, 65 etc.
[38]) z. B. Nöbel, Bruck-Dörstling u. a.
[39]) Fußnote zu § 5.

189), ebenso das Versicherungsaufsichtsgesetz a. F. von 1901 und von den ausländischen Gesetzen das österreichische Versicherungsvertragsgesetz vom 23. 12. 1917 (§ 146), das österreichische Versicherungsregulativ vom 7. 3. 1921 (§§ 8, 9, 28, 30), das tschechische Versicherungsvertragsgesetz v. 1934 (§ 148: prémiova réserva) und das schwedische Versicherungsvertragsgesetz (§ 101). Das französische Versicherungsvertragsgesetz verwendet den Ausdruck „réserve" (Art. 76 Abs. 2)[40].

Im allgemeinen werden diese drei Ausdrücke als synonyme Bezeichnungen gebraucht. Nur Höckner[41] legt den Bezeichnungen „Deckungskapital" und „Prämienreserve" verschiedene Bedeutung bei. Er geht davon aus, daß man die Prämienreserve auf doppelte Weise technisch erfassen kann. Wenn man von einem bestimmten Stichtag, zu welchem man die Prämienreserve für eine Versicherung berechnen will, die Gestaltung des Versicherungsverhältnisses in der Zukunft betrachtet, so ist die Prämienreserve gleich dem Barwert aller künftigen Ausgaben abzüglich dem Barwert der noch zu erwartenden Prämieneinnahmen, denn diesen Betrag benötigt der Versicherer, um seinen zukünftigen Auszahlungsverpflichtungen voll genügen zu können. Man könnte aber auch am Berechnungstage die bis dahin abgelaufene Versicherung als Berechnungsgrundlage nehmen. Die Prämienreserve ist dann gleich der Summe der rechnungsmäßig vereinnahmten und verzinsten Prämien abzüglich der rechnungsmäßig ausgegebenen und verzinsten Versicherungssummen. Die nach der ersten Methode prospektiv (für die Zukunft) berechnete Reserve nennt Höckner „Deckungskapital"[42], während er den retrospektiv berechneten Betrag als „Prämienreserve" bezeichnet. Diese Unterscheidung steht in Literatur und Praxis vereinzelt da. Sie mag rein theoretisch-mathematisch nicht unrichtig sein; jedoch ist sie in ihrer Auswirkung schon für die praktische Versicherungsmathematik, viel weniger für den Juristen ohne großen Wert.

Es fragt sich nur, ob die Bezeichnung „Prämienreserve" das Wesen der Rückstellungen klar trifft. „Reserve" ist ein feststehender Begriff des Handelsrechts[43]. Jede Aktiengesellschaft muß gemäß § 130 AktGes. eine gesetzliche Rücklage bilden, die

[40]) In der französischen Literatur kommt auch die Bezeichnung „réserve mathematique" vor.

[41]) Z. 1905, S. 51; ähnlich Hagen, S. 545.

[42]) so auch Hagen, S. 445: Insofern die Prämienreserve der Vorsorge für die Zukunft gilt, nennt man sie Deckungskapital.

[43]) In § 130 AktGes. ist der Ausdruck „Rücklage" gewählt.

sich aus einem bestimmten Teil des jährlichen Reingewinns und anderen in § 130 II AktGes. näher bezeichneten Beträgen zusammensetzt und die zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet [44]) wird. Bei der Prämienreserve liegen die Dinge ganz anders. Sie wird nach dem Geschäftsplan zurückgestellt, auch wenn sich nach der Bilanz der Versicherungsgesellschaft ein Verlust ergibt. Sie kann nicht zum Ausgleich des Verlustes verwendet werden, ist also eigentlich das Gegenteil von einer „Reserve" [45]), ein „gebundener Bestandteil im Vermögen des Versicherers" [46]). Die Prämienreserve bedeutet keine Verbesserung des Vermögens der Unternehmung, denn ihr steht die Schuld der Gesellschaft an ihre Versicherungsnehmer gegenüber.

Trotz dieser Bedenken wird man die in der Praxis, im Gesetz und im mathematischen und juristischen Schrifttum eingebürgerte Bezeichnung „Prämienreserve" ruhig beibehalten können. Zwar haben in letzter Zeit die Ausdrücke „Deckungsrücklage" und „Deckungskapital" mehr und mehr an Raum gewonnen, nicht zuletzt durch die Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1931. Allerdings ist hier die Bezeichnung Prämienreserve wohl kaum aus juristischen oder technischen Erwägungen durch „Deckungsrücklage" ersetzt worden, sondern aus dem Bestreben, die im alten Versicherungsaufsichtsgesetz vorhandenen Fremdwörter soweit als möglich zu verdeutschen [47]).

Die Prämienreserve ist mit anderen ähnlich lautenden Posten der Bilanz einer Versicherungsgesellschaft nicht zu verwechseln.

So gehören die Risikoreserven, die der Versicherer zur Stärkung der Sicherheit seines Geschäftsbetriebes, z. B. zur Deckung von Verlusten aus Versicherungen ohne ärztliche Untersuchung und aus Kriegsschäden, anlegt, und die Gewinnrücklagen zur Sicherung des zukünftigen Gewinndividendenanspruchs der Versicherten [48]) nicht zur Prämienreserve, ebenso auch nicht

---

[44]) Nach der früher maßgebenden Vorschrift des § 262 HGB mußte der Verlust erst in der Bilanz in Erscheinung treten, um aus den Reserven gedeckt werden zu können. Das ist heute nicht mehr erforderlich. Vgl. Schlegelberger-Quassowski, § 130, Anm. 1.

[45]) siehe auch Höckner, S. 11.

[46]) Nöbel, S. 9.

[47]) Berliner-Fromm, Einl. Nr. 8. Ein anderes Beispiel für diese Tendenz ist die Ersetzung der Worte „Prämie" in „Entgelt" und „Tarife" in „Staffeln" (§ 11).

[48]) Diese Dividendenreserven sind gerade in Zeiten nichtstabiler Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt von größtem Wert. Wenn z. B. nach der

die Prämienüberträge, d. h. die Prämienbeträge, die dem Versicherer am Tage der Bilanz schon zugegangen sind, obwohl sie rechnungsmäßig entweder ganz oder teilweise auf das neue Bilanzjahr entfallen. In der schweizerischen Aufsichtspraxis wird im Sinne des schweizerischen Kautions- und Sicherstellungsgesetzes bilanzmäßig das Deckungskapital immer unter Einschluß der Prämienüberträge verstanden, da auch die Prämienüberträge bilanzmäßig eine Schuld der Gesellschaft an die Versicherungsnehmer darstellen[49]). Auch die deutschen Versicherungsgesellschaften stellen teilweise die Prämienüberträge zusammen mit der Prämienreserve in die Bilanz[50]). Diese bilanzmäßige Handhabung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei der Prämienreserve und den Prämienüberträgen technisch um ganz verschiedene Dinge handelt.

Etwas anders ist die Sachlage bei den sogen. Schadensreserven, d. h. bei den besonders bereitgestellten Mitteln, welche zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen dienen sollen, deren Fälligkeit zwar bereits angemeldet, deren Zahlung jedoch noch nicht erfolgt ist, weil z. B. die Untersuchung über die Todesursache (Selbstmord, Anfechtung wegen unrichtiger Deklaration!) noch nicht abgeschlossen ist. Da die Versicherungssumme zum Teil durch die angesammelte Prämienreserve gebildet wird, ist klar, daß auch die Schadensreserve zum Teil aus Anteilen an der Prämienreserve besteht. An sich gehören aber auch die Schadensreserven nicht zur Prämienreserve.

Das wirtschaftliche und zahlenmäßige Verhältnis dieser Reserven zu der eigentlichen Prämienreserve ergibt sich aus den Bilanzen. Es ist von vornherein klar, daß die Prämienreserve zahlenmäßig die anderen Reserven bei weitem übersteigt, daß sie überhaupt der höchste aller Bilanzposten ist, da sie den eigentlichen Träger der Lebensversicherung darstellt.

Zinssenkungsaktion der Reichsregierung die Gewinnanteile der Versicherungsnehmer beschränkt werden müssen, so bieten die Gewinnreserven ein Ausgleichsmittel, wodurch den Versicherungsnehmern der verminderte Zinsgewinn der Gesellschaft nicht so stark spürbar wird. Wie hieraus ersichtlich ist, haben diese Gewinnreserven den Charakter echter Reserven.

[49]) Vgl. Koenig, in Festgabe Moser, S. 403.

[50]) Vgl. z. B. die Rechnungsabschlüsse der Allianz und des Nordstern für 1936. Irgendwelche bindenden Bilanzierungsvorschriften bestehen in dieser Hinsicht weder nach § 131 AktGes. noch nach der 2. Durchf.-Verordn. v. 19. 11. 37 (RGBl. S. 1300).

Im einzelnen ergibt sich etwa folgendes Bild:

Aktienkapital	ca.	5 000 000	RM
Prämienreserve einschl. Prämienüberträge	„	150 000 000	„
Gewinnrücklage	„	9 000 000	„
Schadensreserve	„	800 000	„ [51]

Die Bezeichnung „Prämienreserve" findet sich auch in der Sozialversicherung, nämlich in § 395 AVG a. F. von 1911 [52]). Sie hat mit der Prämienreserve des Privatversicherungsrechts jedoch nichts zu tun [53]).

4. Die gezillmerte Prämienreserve.

Als Rechnungsgrundlagen für den Aufbau der Prämienreserve sind bisher nur die Sterbetafel und der Zins verwendet worden. So ergab sich auf Grund der Nettoprämie die Nettoprämienreserve. Es ist aber schon gesagt worden [54]), daß dem Versicherer die Nettoprämie für seinen Betrieb nicht genügt, daß er dazu vielmehr Zuschläge für Abschluß-, Inkasso- und sonstige Verwaltungskosten braucht. Inwieweit diese Zuschläge Einfluß auf die Bilanz der Prämienreserve haben, soll jetzt näher untersucht werden.

Was die Inkassokosten anbetrifft, so sind diese ihrer gesamten rechnungsmäßigen Höhe nach in jede fällige Prämienrate eingerechnet. Die Kalkulation ist also so, daß sie einen Einfluß auf die Prämienreserve nicht haben; ganz anders steht es mit den Abschlußkosten.

Sie umfassen die Abschlußprovision, die dem Agenten gegenüber mit dem Abschluß des Lebensversicherungsvertrages fällig wird, ferner die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung, und die besonderen Ausgaben, die der neue Zugang verursacht, wie Kosten für Inspektionsreisen, Drucksachen usw. Diese Erwerbskosten erreichen zusammengerechnet regelmäßig einen ziemlich hohen Betrag und zwar besonders auf Grund der außerordentlichen Höhe der Abschlußprovision. Es ist im Interesse der Werbung ausgeschlossen, diesen hohen Betrag von dem Versicherten auf einmal einzufordern. Man verteilt daher die Abschlußkosten in Gestalt von gleichmäßigen Zuschlägen auf die jährlich zu zahlenden Prämien. Der Versicherte zahlt also die Erwerbskosten

[51]) Zugrundegelegt ist die Bilanz einer größeren deutschen Vers.-Ges. für 1936.

[52]) Das AVG. n. F. von 1924 (§ 384) spricht von „Deckungsmitteln".

[53]) Sie dient zur Abkürzung der Wartezeit.

[54]) siehe S. 9, Anm. 17.

„in Raten" ab; mit Zahlung der letzten Prämie sind auch die einmaligen Unkosten des Versicherers gedeckt.

Um zunächst einen bilanzmäßigen Ausgleich zu schaffen, wäre es nötig, daß der Versicherer die einmaligen Abschlußkosten aus seinem eigenen Vermögen deckt. Das ist bei lange bestehenden und liquiden Versicherungsgesellschaften durchaus möglich. Für junge Unternehmungen würde es aber ein schweres Hemmnis bedeuten, denn einerseits haben diese nur geringes Vermögen, andererseits müssen sie für die Ansammlung eines Versicherungsbestandes große Summen für die Abschlußkosten aufwenden.

Um dem Rechnung zu tragen, schlug der Mathematiker Zillmer im Jahre 1863[55]) eine neue Methode zur Berechnung der Prämienreserve vor, in welcher neben Sterbetafel und Zinsfuß auch die einmaligen Erwerbskosten der Lebensversicherungsgesellschaften als dritte Rechnungsgrundlage berücksichtigt war[56]). Dieser Gedanke Zillmers war für die Versicherungsmathematik umwälzend[57]). Erst durch ihn wurde der Praxis genügend Rechnung getragen. Hier kam es zum ersten Male klar zum Ausdruck, daß die Versicherungsmathematik sich den Notwendigkeiten der geschäftlichen Praxis anpassen muß, wenn sie Bestand haben will. „In diesem Gedanken liegt die Erkenntnis dessen, daß man vorurteilslos zu Werke gehen muß und die Wirklichkeit nicht durch die Brille von Theorien und Hypothesen betrachten darf"[58]).

Nach der Zillmer-Methode werden von der ersten Jahresprämie, die die Versicherten zahlen, zunächst die Erwerbskosten gedeckt. Für die Ansammlung einer Prämienreserve für das erste Versicherungsjahr wird zunächst nur der davon übrig bleibende Teil der Prämie verwendet. Die Prämienreserve, die bei der Netto-Methode mit Null beginnt, wird also vorweg mit den Erwerbskosten belastet. Die Differenz zwischen Nettoprämienreserve und gezillmerter Prämienreserve wird erst in den folgenden Versicherungsjahren, durch die alljährliche Zuführung des zur Nettoprämie tretenden Erwerbskostenzuschlages allmählich amortisiert. Mit

---

[55]) „Beiträge zur Theorie der Prämienreserve bei Lebensversicherungsanstalten."

[56]) Die Zillmer-Methode ist von Höckner zur Methode der „ausreichenden Prämien" ausgestaltet worden, bei der nicht nur die Erwerbskosten, sondern alle allgemeinen Verwaltungskosten und die Abgänge (Storno) berücksichtigt werden.

[57]) Altenburger, S. 6.

[58]) Altenburger, S. 7.

Ablauf der Versicherung hat das gezillmerte Deckungskapital die Nettoprämienreserve erreicht.

Es ist nun leicht möglich und bei der gemischten Versicherung vielfach der Fall, daß nicht nur im ersten, sondern auch in den nächsten darauf folgenden Versicherungsjahren die Höhe der Erwerbskosten die Ansammlung einer Prämienreserve hindert, daß also in den ersten Versicherungsjahren eine negative Prämienreserve besteht. Aus dieser Tatsache heraus ist Zillmer der Vorwurf gemacht worden, daß seine Methode zur Berechnung einer Deckungsrücklage einer leichtsinnigen Geschäftsführung Vorschub leiste. Dieses Argument ist bereits von Altenburger[59]) vom mathematischen Gesichtspunkt aus überzeugend wiederlegt worden. Dazu ist noch zu sagen, daß es gewiß möglich ist, daß bei Ansatz einer willkürlichen hohen Verrechnungsquote die Versicherungsgesellschaften in eine mißliche Lage geraten können. Aber die Staatsaufsicht hat hier einen Riegel vorgeschoben: Als Tausendsatz, mit welchem die Erwerbskosten bei der Berechnung der Deckungsrücklagen berücksichtigt werden dürfen, werden höchstens 35 vom Tausend der Versicherungssumme zugelassen[60]). Der verrechenbare Erwerbskostensatz darf jedoch weder den in die Prämie eingerechneten noch den wirklich verbrauchten Tausendsatz übersteigen[61]).

Sind also Auswüchse und Übertreibungen durch die Staatsaufsicht verhindert, so läßt sich grundsätzlich gegen das Zillmern nichts einwenden. Es gibt keine bessere und gerechtere Methode, als die Abschlußkosten planmäßig auf jede einzelne Versicherung zu verteilen. Eine vorläufige Deckung der Abschlußkosten aus dem Gewinn würde die Altversicherten in ihrem Dividendenrecht schädigen[62]) und den Grundsatz durchbrechen, daß jede Versicherung die durch sie verursachten Aufwendungen selbst decken muß.

Eine ganz andere Frage ist es, ob nicht durch eine radikale Veränderung der Vermittlungsgebühren die Zillmerei überhaupt

---

[59]) a. a. O., S. 6 und 7.

[60]) In einem Rundschreiben des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 19. 3. 1927 (V. A. P. 1927, S. 122) war die Zillmer-Quote für den Zugang im Jahre 1927 auf 32,5 v. T. und für 1928 auf 30 v. T. festgesetzt worden. Durch Rundschreiben 8 vom 25. März 1929 (V. A. P. 1929, S. 103) hat das Aufsichtsamt jedoch einen einheitlichen Höchstsatz von 35‰ festgesetzt, der auch vom Rekurssenat gebilligt wurde (V. A. P. 1932, S. 135 ff.). Der Satz von 35 v. T. wird auch in der Versicherungswissenschaft als durchaus normaler angesehen (vgl. Loewy, S. 103 und 104).

[61]) Berliner-Fromm, Anm. 8 zu § 11.

[62]) Loewy, S. 103.

überflüssig gemacht werden könnte[63]), indem die einmalige hohe Abschlußprovision auf die einzelnen Versicherungsjahre verteilt wird. Es sprechen sehr viele Gründe für eine derartige Änderung. Zunächst würde die, vom gesamtwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtete völlig unsinnige Ausspannung von Versicherungsverträgen sehr bald geringeren Umfang annehmen[64]), und weiter würden die nur im Interesse einer möglichst hohen Abschlußprovision arbeitenden Gelegenheitsvermittler verschwinden, die durch falsche Versprechungen dem Versicherungsgeschäft ungeheuren Schaden zugefügt haben. Ferner weist Rohrbeck[65]) ganz mit Recht darauf hin, daß im „nationalsozialistischen Staat zur Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft viel mehr Wert darauf gelegt werden muß, kontinuierliche Vertragsverhältnisse zu besitzen, als in einzelnen Punkten und an einzelnen Stellen der Wirtschaft große einmalige Verdienstmöglichkeiten zu schaffen". Eine Änderung des Provisionssystems wäre also aus allen diesen Gründen sehr wünschenswert. Inwieweit sie sich praktisch durchsetzen wird, ist vorläufig nicht abzusehen. Es hängt davon ab, wie sich die Organe des Außendienstes zu dieser Frage stellen werden und nicht zuletzt davon, ob der Gesetzgeber innerhalb der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes eine gesetzliche Regelung dieser für die Lebensversicherung äußerst wichtigen Angelegenheit vornimmt.

---

[63]) Rohrbeck, S. 97 ff.

[64]) Die im „Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" zusammengeschlossenen Unternehmungen haben schon im Wege der Selbsthilfe ein Abkommen gegen Ausspannung und Ausspannungsversuche geschlossen. Vgl. VAP 1934, S. 127. Die Wettbewerbsregelung hat inzwischen auch das Verhältnis der privaten Gesellschaften zu den öffentlichrechtlichen Anstalten erfaßt. Das Abkommen ist vom Leiter der Reichsgruppe Versicherungen für verbindlich erklärt worden. Vgl. Z. 1937, Heft 1, Rundschau Sp. 5.

[65]) a. a. O., S. 97.

III. Die Rechte des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve aus dem Lebensversicherungsvertrag.

Nachdem der Begriff der Prämienreserve festgestellt ist, sollen die Rechte des Versicherungsnehmers am Deckungskapital betrachtet werden. Gibt es überhaupt solche Rechte?

Das ist grundsätzlich zu verneinen. Weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte haben außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf die von der Gesellschaft angesammelte Prämienreserve.

1. Zunächst einmal steht fest, daß dingliche Rechte grundsätzlich nicht in Frage kommen. Auch das Recht des Versicherungsnehmers auf Rückforderung der Prämienreserve im Konkurs des Versicherers gemäß § 77 III VAG ist kein dingliches Recht. Es handelt sich hier nicht um ein Absonderungsrecht im technischen Sinne des § 47 KO, denn gemäß § 77 IV S. 2 VAG sind nur einzelne Bestimmungen der Konkursordnung über das Absonderungsrecht anwendbar, nicht aber die grundsätzliche Vorschrift des § 4 II KO, daß die abgesonderte Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren erfolgt. Das Recht der Versicherungsnehmer gemäß § 77 III VAG ist ein privatrechtliches Konkursvorzugsrecht, das dem Absonderungsrecht der Konkursordnung zwar angenähert ist[1]), aber nicht dinglichen Charakter hat, da es nicht außerhalb des eigentlichen Konkursverfahrens geltend gemacht wird, sondern von diesem abhängig ist[2]).

Es besteht heute keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, daß die dem Sicherungsfonds überwiesenen konkreten Werte der Prämienreserve im Eigentum des Versicherers verbleiben[3]). Wenn der Versicherte seine Prämie bezahlt, so übereignet er den ganzen Betrag an die Gesellschaft und macht keinen Vor-

[1]) OLG Stettin, vom 9. 7. 23 in VAP 1924, S. 30 ff. (32); Müller-Erzbach, S. 812; Berliner-Fromm, § 77, Anm. 5 a; Bruck, Lehrb., S. 708.

[2]) Im Ergebnis ebenso Berliner-Fromm, § 77, Anm. 5 a.

[3]) Bruck, Lehrb., S. 398; Hagen, S. 447; Berliner-Fromm, § 65, Anm. 1 b; Nöbel, S. 106; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 1.

behalt hinsichtlich der dem Prämienreservefonds zuzuführenden Teilbeträge, deren Höhe er zudem überhaupt nicht bestimmen kann. Daß der Versicherer in seinem Eigentum im Interesse der Versicherten stark beschränkt ist, ändert an diesen Tatsachen nichts. Es handelt sich um durch seine Zweckbestimmung öffentlichrechtlich gebundenes Vermögen [4]), über das die Aufsichtsgewalt des Staates wacht.

2. Wie weit die Beschränkungen hinsichtlich der Prämienreserve im einzelnen gehen, bestimmen die Aufsichtsgesetze. Im Interesse der Versicherten wird man in Zweifelsfällen recht scharf vorgehen müssen. Der Versicherte selbst kann in dieser Hinsicht jedoch nichts unternehmen. Er hat keinen unmittelbaren, anspruchsbegründeten Einfluß auf die Verwaltung des Deckungsstocks [5]). Der Ansicht von Bruck [6]), daß die polizeirechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausschließen, daß der Versicherungsnehmer auf die richtige Berechnung des Deckungskapitals und auf die ordnungsgemäße Anlegung und Verwaltung des Deckungsstocks klagen könne, ist nicht zu folgen. Bruck begründet seine Ansicht rechtlich nur damit, daß „entgegenstehende gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden seien". Daraus ist aber eher das Gegenteil zu schließen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gibt dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung als Organ des Staates hinsichtlich der Aufstellung, Verwaltung und Anlegung der Prämienreserve polizeirechtliche Befugnisse in die Hand [7]). Die Aufsicht ist mithin Staatssache und wird den Befugnissen des einzelnen Versicherungsnehmers entzogen und zwar aus gutem Grunde. Maßgebend für die Gestaltung der Versicherungsverhältnisse sollen nicht egoistische Erwägungen eines Einzelnen, sondern der Schutz der Versichertengemeinschaft sein. Der einzelne Versicherungsnehmer wird nur reflexmäßig geschützt, als Glied der Allgemeinheit, d. h. der Gemeinschaft aller Versicherten, welche die Gefahrengemeinschaft [8]) bildet.

---

[4]) „Sondervermögen": Hagen, S. 447; so auch VAP 1924 (22. Jahrg.), Anh. S. 29, 32, 40. RFH 8, S. 329 und 330 u. a.

[5]) Berliner-Fromm, § 65, Anm. 1 b, S. 458; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 9; Prölss, § 173, Bem. 3; Koenig, in Festgabe Moser, S. 397/98; Nöbel, S. 39; Bosshart, S. 71 ff.

[6]) In W. u. R., S. 19 ff.; ebenso Bruck-Dörstling, Vorbem. 8, Abs. 1 vor §§ 5—7.

[7]) Das betonen auch Bruck-Dörstling, Vorbem. 8, Abs. 1 vor §§ 5—7.

[8]) Der Begriff der „Gefahrengemeinschaft" ist in dem Lehrbuch von v. Gierke „Vers. R." klar in den Mittelpunkt der rechtlichen Erörterungen gestellt. Vgl. a. a. O., S. 118 ff.

Wenn ein einzelner Versicherungsnehmer glaubt, sein Recht auf Sicherstellung wäre gefährdet, so mag er das Aufsichtsamt auf Übelstände, die er in der Verwaltung des Versicherers bemerkt zu haben glaubt, hinweisen. Es ist dann die gleiche, grundsätzlich sich reibungslos abwickelnde Lage wie bei der Ordnungspolizei bei einem Zustand der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geschaffen. Auch hier wird das Aufsichtsamt als Organ des Staates nach pflichtgemäßen Ermessen prüfen, ob ein Grund zum Einschreiten vorliegt oder nicht. Damit sind die Belange des Einzelnen genügend gewahrt. Irgendein Bedürfnis für eine privatrechtliche Klage, wie Bruck[9]) es zu konstruieren versucht, besteht nicht[10]).

3. Damit ist festgestellt, daß der Versicherungsnehmer keine dinglichen Rechte und auch keine Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Deckungskapitals hat. Wie steht es nun mit den obligatorischen Rechten? Sowohl das Versicherungsvertragsgesetz[11]) als auch die Normativbedingungen[12]) sprechen solche dem Versicherungsnehmer bei bestimmten Versicherungsarten in einem gewissen Rahmen zu. Es fragt sich aber, ob, abgesehen von diesen Bestimmungen schon aus dem Versicherungsvertrag an sich obligatorische Rechte an der Prämienreserve bestehen.

Die Frage ist in der juristischen Literatur stark bestritten[13]).

Bei einer näheren Prüfung sind zunächst alle jene Lehren auszuschließen, welche die Frage der Rechte des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve an Hand ihrer besonderen, heute überholten und nicht mehr zu dieskutierenden Anschauung über die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages entscheiden. Darunter fallen die Ansichten von Malß[14]), Rüdiger[15]) und Ehrenberg[16]), die im Lebensversicherungsvertrage einen Sparkassen- und einen Versicherungsvertrag[17]) sehen und die Prämien-

---

[9]) a. a. O., S. 20.

[10]) Eine ganz andere Frage ist die, ob, wenn die Gesellschaft den polizeilichen Bestimmungen des V. A. G. zuwider gehandelt hat, ein Schadensersatzanspruch des einzelnen Versicherungsnehmers nach § 823, Abs. 2 BGB besteht. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen.

[11]) §§ 173 ff.

[12]) §§ 5—7.

[13]) Zusammenstellung bei Bruck-Dörstling, Vorbem. 8 vor § 5.

[14]) a. a. O., S. 27 und 61.

[15]) a. a. O., S. 50 und 230.

[16]) a. a. O., I, S. 12.

[17]) sogen. „Doppeltheorie".

reserve rechtlich als ein „Sparguthaben des Versicherungsnehmers" definieren, das diesem jederzeit zustehe[18]), ferner die für die Natur des Deckungskapitals und die Rechte daran im Ergebnis gleicher Ansicht von Laband[19]), wonach der Lebensversicherungsvertrag ein reiner Sparvertrag ist.

Von den modernen Theoretikern ist es insbesondere Koenig[20]), der die Meinung vertritt, daß der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer gewissen Dauer bei Vertragsschluß einen Rechtsanspruch auf das Deckungskapital hat, den er jederzeit geltend machen kann, auch wenn dahingehende gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vertragsabreden fehlten. Koenig geht davon aus[21]), daß jedem Lebensversicherungsvertrag mit Rücksicht auf dessen regelmäßig lange Dauer und persönliche Bedingtheit ein unentziehbares Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers immanent sei, das auch bestehe, wenn es dem Gesetzgeber oder den Versicherungsbedingungen nicht bekannt wäre. Wenn nun der Versicherungsnehmer dieses ihm zustehende Rücktrittsrecht ausübe, was solle dann aus dem Deckungskapital werden? Durch den Abschluß des Versicherungsvertrages sei die Versicherungsgesellschaft zur Anlage des Deckungskapitals dem Versicherungsnehmer gegenüber verpflichtet gewesen[22]). Dadurch hätten Überschüsse aus den vereinbarten Prämien teilweise zurückgelegt werden müssen, um spätere Verbindlichkeiten des Versicherers zu sichern. Durch den Rücktritt falle diese spätere Verbindlichkeit, d. h. die Zahlung der Versicherungssumme, weg. Für die Zukunft brauche der Versicherer kein Risiko mehr zu tragen. Die Reserve werde jetzt also teilweise frei[23]), und der Versicherer sei verpflichtet, dasjenige, was er im Hinblick auf eine zukünftige Leistung, die nun nicht mehr eintrete, empfangen habe, dem Versicherungsnehmer zurückzugeben[24]). Aus den Willenserklärungen bei Vertragsschluß lasse sich nicht entnehmen, daß der Versicherungsnehmer auf dieses Rückgaberecht verzichtet habe. Auch vom wirtschaftlichen Ge-

[18]) Knöpfmacher, a. a. O., S. 45, 48, 61, zwar Anhänger der Doppeltheorie, gibt dem Versicherungsnehmer jedoch aus versicherungstechnischen Gründen kein Recht auf die Prämienreserve.

[19]) a. a. O., S. 35/36.

[20]) a. a. O., Z. S. 415 ff., vor allem S. 442 und 465; ders. in Festgabe Moser, S. 417; in vollem Umfange sich anschließend: Nöbel, S. 42 ff., vgl. ferner von Gierke, S. 382; schon früher auch Gallus, S. 72.

[21]) a. a. O., Z. S. 420.

[22]) a. a. O., Z. S. 435/466.

[23]) a. a. O., Z. S. 466.

[24]) a. a. O., Z. S. 463.

sichtspunkt aus erscheine die Begründung eines obligatorischen Rückerstattungsanspruchs des Versicherungsnehmers gerechtfertigt. Einem Lebensversicherungsvertrage liege regelmäßig die Erreichung eines Sparresultates als wirtschaftliche Funktion zu Grunde. Wenn im Hinblick auf dieses Resultat vom Versicherungsnehmer Leistungen gemacht worden seien, und dieser den Vertrag berechtigterweise aufgebe, so gehe es nicht an, daß der Versicherer diese Beträge, die er zur zukünftigen Risikotragung nicht mehr benötigt, einfach behalte[25]). Das wäre, wirtschaftlich gesehen, eine ungerechtfertigte Bereicherung[26]). In dem Aufsatz von Koenig ist mehrfach sowohl von „Rücktritt" als auch von „Kündigung" die Rede. Offenbar werden beide Begriffe als gleichbedeutend verwendet. Ob Koenig, wie auch z. B. Art 89 Schw. VVG einen besonderen versicherungsrechtlichen Rücktritt mit den Rechtsfolgen der Kündigung meint, kann dahingestellt bleiben; im folgenden sollen die Begriffe Rücktritt und Kündigung scharf von einander getrennt werden, wie es auch im deutschen bürgerlichen Recht der Fall ist. Die Fragestellung lautet zunächst: Hat der Versicherungsnehmer ein allgemeines, im Sinne des deutschen bürgerlichen Rechts gemeintes Rücktrittsrecht? Wenn man diese Frage bejaht, so sind die Folgerungen, die Koenig aus dem Rücktritt für die Rechte an der Prämienreserve zieht, auch juristisch einwandfrei.

Nach der Ausübung des Rücktrittsrechts sind die Vertragsparteien gemäß § 346 BGB verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Das Schuldverhältnis erlischt also, als wäre es nie geschlossen; die Gesamtwirkung des Vertrages wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben[27]). Der Versicherungsnehmer könnte demgemäß seine Leistung zurückfordern, müßte allerdings dem Versicherer dessen geleistete Dienste, d. h. den gewährten Versicherungsschutz und die Kosten ebenfalls zurückerstatten. Die Differenz zwischen den beiderseitigen Leistungen

---

[25]) a. a. O., Z. S. 464.

[26]) Nöbel, S. 45.

[27]) Theorie der direkten Wirkung. So die h. M.; vgl. (Staudinger)-Werner, Vorbem. I, 1 b vor § 346; (Planck)-Siber, Vorbem. 1 b; Oertmann, Vorbem. 2 vor § 346; Ennecc.-Lehmann, § 38, II, und das RG: RGZ 50, 255 ff. (267); 71, 276 ff. (277). Über die Theorie der „indirekten Wirkung" (es entstehen nur Gegenverpflichtungen und Einreden gegen die Vertragsverpflichtungen) und eine besondere mittlere Meinung vgl. Oertmann, a. a. O. Für die h. A. sprechen die Prot. VI, S. 158.

stellt sich dann tatsächlich als das Einzeldeckungskapital, berechnet nach der retrospektiven Methode dar[28]).

Tatsächlich ist dem Versicherungsnehmer jedoch ein allgemeines Rücktrittsrecht vom Lebensversicherungsvertrage nicht zuzusprechen.

Das Fundament jeder höheren Rechtsordnung ist der Satz: pacta sunt servanda. Nur dadurch ist die für einen Kulturstaat nötige Rechtssicherheit garantiert. Es ist schlechthin unmöglich, daß sich jeder, der eine vertragliche Bindung eingegangen ist, willkürlich von dieser Bindung losreißen kann. Nun geht jedoch im Regelfalle der Vertragsschließende von mehr oder weniger bewußten Vorstellungen über die tatsächlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnisse aus, durch welche er überhaupt erst zur Vornahme des Rechtsgeschäfts bestimmt wird[29]). Er kann diese Vorstellungen ausdrücklich zur Bedingung erheben, wodurch sie Vertragsinhalt werden und dem Gegner gegenüber ohne weiteres wirksam sind. Darüber hinaus hat aber von jeher das Bedürfnis bestanden, auch ohne ausdrückliche Erhebung zur Bedingung dem Zweck des Rechtsgeschäfts und den für seine Erreichung maßgebenden Verhältnissen in einem gewissen Rahmen Berücksichtigung zu verschaffen. Namentlich kommen dabei solche Verträge in Betracht, welche in die Zukunft hinein fortwirken und bei denen der Vertragschließende mit einer Fortdauer der zur Zeit des Abschlusses bestehenden tatsächlichen Verhältnisse rechnete, seine Vorstellung jedoch irrig war. Bei diesen Dauerschuldverhältnissen ordnet dann auch das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 626 und 723 für den Dienst- und Gesellschaftsvertrag ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde an und will damit einer Veränderung der zur Zeit des Abschlusses der Verträge bestehenden Umstände Rechnung tragen. Diese Kündigungsmöglichkeit gilt nicht nur speziell für die einzelnen genannten Vertragstypen, sondern ist im Wege der Gesetzesanalogie[30]) auch auf andere Dauerschuldverhältnisse, die ihrer Natur nach auf längere Zeitdauer eingerichtet sind, und ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien erfordern, an-

---

[28]) Schulz, S. 48, spricht hier von einer Aufrechnung. Eine solche liegt natürlich nicht vor. Es handelt sich nicht um die Geltendmachung eines Rechtes, sondern um einen einfachen rechnerischen Vorgang.

[29]) Enneccerus-Lehmann, § 41, V.

[30]) Nicht der Rechtsanalogie.

wendbar[31]). Zu diesen Arten von Rechtsgeschäften gehört auch der Lebensversicherungsvertrag. Gerade hier unterliegen die für den Versicherungsnehmer zum Abschluß und zur Fortsetzung des Vertrages ausschlaggebenden Umstände, nämlich seine eigene Leistungsfähigkeit und die persönlichen Beziehungen zu anderen, z. B. zum Begünstigten, einer ganz besonderen Veränderungsmöglichkeit. Die Veränderung dieser Umstände stellt auch regelmäßig einen „wichtigen Grund" zur Auflösung des Vertragsverhältnisses dar, so daß ein allgemeines Kündigungsrecht ein offenbares Bedürfnis ist[32]).

Es ist also festgestellt, daß der Versicherungsnehmer ein unentziehbares Kündigungsrecht hat, auch wenn ein solches dem Gesetz oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht bekannt wäre[33]).

Damit ist jedoch noch nichts für die Feststellung der Rechte des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve gewonnen. Die Kündigung ist eine Willenserklärung, die einen Vertrag auflöst und seine Wirkungen für die Zukunft, nicht aber auch für die Vergangenheit beseitigt. Die vor der Kündigung bewirkten vertraglichen Leistungen verlieren nicht etwa ihre causa[34]). Auf den Lebensversicherungsvertrag angewendet, heißt das zunächst, daß der Versicherungsnehmer in Zukunft keine Prämien zu zahlen braucht[35]) und der Versicherer von der Tragung des Risikos befreit ist. Dagegen bleibt die Kündigung auf die schon gezahlten Prämien ohne Einfluß[36]). Die Prämien sind nicht sine causa bezahlt worden, da der Vertrag nur für die Zukunft, nicht auch für die Vergangenheit beseitigt ist.

---

[31]) Enneccerus-Lehmann, § 41, I, am Ende; RGR. Kom., § 242, Anm. 2; RG. in RGZ. 78, S. 385, und 115, S. 365.

[32]) So auch die amtliche Begründung zu § 165 VVG, abgedr. bei Gerhard-Hagen, S. 655; ferner Hagen, S. 410; Nöbel, S. 43; Müller-Erzbach, S. 812 unter X.

[33]) A. A. aus versicherungstechnischen Erwägungen: Engelbrecht, S. 113, und aus juristischen Gründen: Schulz, S. 12/13. Schulz will überhaupt keine Ausnahmen von dem Grundsatz „pacta sunt servanda" zulassen. Diese Meinung wird jedoch weder der gesetzlichen Regelung im BGB noch den wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht.

[34]) (Staudinger)-Werner, I, 1 b vor § 346, S. 608; (Planck)-Siber, Vorbem. 4 b vor § 346; Enneccerus-Lehmann, § 38, I a; RG. im RGZ. 90, S. 330.

[35]) Wenn er seiner Prämienzahlungspflicht bisher pünktlich nachgekommen ist. Sind Rückstände vorhanden, so muß er diese natürlich auch nach der Kündigung noch zahlen.

[36]) Es besteht lediglich ein Erstattungsanspruch bezüglich der auf die Prämie gezahlten Versicherungssteuer gemäß § 17 VersStG.

Dieser Grundsatz wird nun nicht etwa durch die besondere Art der Prämienberechnung in der Lebensversicherung, welche die Aufstellung einer Prämienreserve überhaupt erst erforderlich macht, durchbrochen. Zwar zahlen die Versicherungsnehmer einer bestimmten Altersgruppe in den ersten Versicherungsjahren insgesamt mehr ein, als der Versicherer zur Deckung der infolge des verhältnismäßig kleinen Risikos in den ersten Versicherungsjahren noch unbedeutenden Auszahlungen an Versicherungssummen braucht. Aber an dieser Mehreinnahme des Versicherers besteht kein Recht des einzelnen Versicherungsnehmers; der Versicherer ist um diese Mehreinnahme nicht ungerechtfertigt bereichert. Es ist oben[37]) schon darauf hingewiesen worden, daß die Versicherungsnehmer, juristisch gesehen, nicht „zuviel" zahlen, sondern nur die entsprechende Gegenleistung für die vertragliche Leistung des Versicherers darbringen. Wie der Versicherer die Gegenleistung in seinem inneren Geschäftsbetrieb aufteilt, damit er seinen Auszahlungsverpflichtungen in jeder Hinsicht nachkommen kann, ist seine eigene Sache, worüber nur die Aufsicht des Staates wacht. Auf jeden Fall bedarf der Versicherer der vertraglich vereinbarten Prämie, um später seine Gegenleistung erbringen zu können. Die Verteilung der jährlichen Einnahmen des Versicherers und das Verhältnis zu seinen Ausgaben ist weder Gegenstand des Lebensversicherungsvertrages noch ist sie juristisch überhaupt von irgendwelcher Bedeutung. In keinem Augenblick zahlt der Versicherungsnehmer mehr, als er schuldet[38]), insbesondere zahlt er nicht einen bestimmten Teil der Prämie für künftige Jahre im Voraus, um den der Versicherer bei Kündigung des Vertrages dann ungerechtfertigt bereichert wäre, sondern die Prämie ist juristisch eine einheitliche Leistung, die nicht aufgespaltet werden kann. Nur versicherungstechnisch, aber nicht juristisch sind in den ersten Versicherungsjahren Mehreinnahmen für den Versicherer vorhanden.

Dabei ist es gleich, wie man die Gegenleistung des Versicherers im Versicherungsvertrage rechtlich überhaupt auffaßt. Sieht man in ihr mit Bruck[39]) die Gefahrtragung, so kann man nicht daran zweifeln, daß der Versicherungsnehmer bei Nichteintritt des Ver-

---

[37]) S. 11.

[38]) Boßhart, S. 82.

[39]) Lehrb. S. 364 ff.; ebenso Grieshaber, S. 16; und viele andere. Genauere Angaben bei Bruck, Lehrb. S. 366 Anm. 8. Dagegen J. v. Gierke „VersR" S. 90/91. S. a. Anm. 2.

sicherungsfalls seine gezahlen Prämien vom Versicherer nicht zurückverlangen kann. Der Versicherer hat „die Gefahr getragen“ [40]), und damit seine Leistung erbracht und zwar unabhängig davon, ob der Versicherungsfall eingetreten ist oder nicht. Die Prämie des Versicherungsnehmers als vertragliche Gegenleistung ist also nicht ohne rechtlichen Grund gegeben, sondern ihr steht eine vollwertige Leistung des Versicherers gegenüber. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man wie Schmidt-Rimpler [41]) den Begriff der Gefahrtragung juristisch analysiert und als Leistung des Versicherers das „bedingte Verpflichtet-sein“ annimmt. Man kann nicht folgern, daß bei einer Kündigung des Lebensversicherungsvertrages die Bedingung, bei der Todesfallversicherung also der Tod des Versicherten [42]), nicht eingetreten sei und die Rechtsgrundlage für die vor der Kündigung gezahlten Prämien weggefallen sei. Der Versicherer war seit Abschluß der Versicherung unter einer Bedingung verpflichtet. Die Bedingung konnte jederzeit eintreten, der Versicherer mußte also in ständiger Bereitschaft sein. Als Entgelt für diese Bereitschaft hat der Versicherungsnehmer seine Prämien gezahlt und die Bereitschaft als Rechtsgrund ist für die Vergangenheit auch durch die Kündigung nicht weggefallen. Der Versicherer ist also um die schon gezahlten Prämien nicht ungerechtfertigt bereichert.

Wie ist die Rechtslage, wenn man mit Ehrenberg [43]) die geldliche Leistung des Versicherers, also die Zahlung der Versicherungssumme, als Synallagma der Prämie bezeichnet? In diesem Falle folgert Bruck [44]), daß bei Nichteintritt des Versicherungsfalls, also z. B. auch bei der Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages, die Prämien vom Versicherer zurückerstattet werden müßten, da der Versicherer ungerechtfertigt bereichert sei [45]). Diese Folgerung besteht jedoch nicht zu Recht [46]). Auch wenn man als Lei-

[40]) Es soll hier nicht näher untersucht werden, ob dieser Leistungsbegriff juristisch einwandfrei ist. Vgl. darüber Schmidt-Rimpler, S. 1256, Gottschalk, Z S. 223 ff.

[41]) a. a. O., S. 1257.

[42]) Da dieses Ereignis bestimmt einmal eintreten muß, handelt es sich rechtlich um eine Befristung. Vgl. dazu auch S. 34!

[43]) ZHR 32, S. 429; ebenso Kisch, 2 S. 88; Hochgräber, S. 161.

[44]) Lehrb. S. 366.

[45]) ebenso auch Gottschalk, Z S. 222, dagegen v. Gierke „VersR“ S. 116 unter 1).

[46]) Eine andere Frage ist, ob die obige Leistungsbestimmung juristisch überhaupt haltbar ist. Schmidt- Rimpler (S. 1256) (zustimmend Gottschalk, Z S. 222) verweist mit Recht darauf, daß man bei folgerichtiger Durchfüh-

stung des Versicherers die Zahlung der Versicherungssumme ansieht, bleibt immer noch der Grundgedanke jeder Versicherung bestehen: die Ungewißheit, ob oder wann der Versicherungsfall eintreten wird. Wegen dieser Ungewißheit ist jedem Versicherungsnehmer, der eine Versicherung, ganz gleich welcher Art, abschließt, der Wille zu unterstellen, die Prämie als seine vertragliche Leistung endgültig hinzugeben[47]). Dieses „endgültig Hingeben" braucht man gar nicht als Angebot zu einem Verzichtsvertrage aufzufassen[48]). Diese Konstruktion wäre nur dazu da, den erstrebten Zweck auf einem Umweg über eine der gangbaren bürgerlichrechtlichen Vertragstypen zu erreichen, was jedoch nicht notwendig ist. Viel einfacher sieht man in der Hingabe der Prämien durch den Versicherungsnehmer eine spezielle, nur für das Versicherungsrecht geltende Erklärung, deren Besonderheit sich aus der Ungewißheit des Eintritts des Versicherungsfalls ergibt.

Bei Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer liegt also rechtlich eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des § 812 I BGB nicht vor, ganz gleich, wie man die Leistung des Versicherers auffaßt[49]).

Verschiedentlich sind in der Rechtslehre Versuche unternommen worden, ein Kondiktionsrecht des Versicherungsnehmers zu konstruieren[50]). Nußbaum beruft sich dabei auf den Wortlaut des § 176 VVG, wo von einer „Erstattung der Prämienreserve" die Rede sei, was gleichzusetzen sei mit „Wiederherausgabe". Diese Gleichsetzung ist jedoch vollkommen willkürlich und ohne jede juristische Beweiskraft.

Einen sehr interessanten Versuch zur Konstruktion eines Kondiktionsanspruchs hat Schulz[51]) unternommen. Er geht davon aus, daß von der Durchschnittsprämie nur die Risikoprämie, nicht aber die Sparprämie verbraucht werde. Da der Versicherer insofern nichts leiste, sei er latent ungerechtfertigt bereichert. Sterbe ein

---

rung dieser Theorie zu einer rechtlich unmöglichen „bedingten Gegenseitigkeit" kommt. Ablehnend auch v. Gierke „Vers.R" S. 90/91, 115. Hier soll nur die Auswirkung der Theorie auf die vor Kündigung gezahlten Prämien erläutert werden.

[47]) so auch Hochgräber, S. 162.

[48]) dagegen auch Haymann S. 18 Anm. 1.

[49]) Gegen ungerechtfertigte Bereicherung auch das Reichsgericht in RGZ 10, 116 und das OLG Frankfurt in VAP 1926, Nr. 1479.

[50]) Schulz, S. 20, 48; Nußbaum, S. 571, 572; v. Gierke, S. 383; Moldenhauer, S. 13.

[51]) a. a. O., S. 20 ff. und 48.

Versicherungsnehmer, so vererbe er seinen — erst in latenter Form bestehenden — Bereicherungsanspruch an die Gesamtheit der noch Lebenden weiter. Wenn ein Versicherungsnehmer den Vertrag kündige, dann verwandele sich die Anwartschaft in einen konkreten Anspruch gemäß § 812 BGB. Diese an sich sehr interessante Konstruktion geht jedoch insofern fehl, als eine „latente ungerechtfertigte Bereicherung" nicht in Frage kommt, da der Nichtverbrauch der Sparprämien rechtlich nicht zu beanstanden ist, sondern nur in der besonderen Technik der Prämienberechnung in der Lebensversicherung seinen Grund findet. Rechtlich wird eben eine einheitliche Leistung, die Prämie, vom Versicherungsnehmer dargebracht und nicht zwei Beiträge, eine Spar- und eine Risikoprämie. Dagegen besteht der Einwand von Boßhart[52]), daß eine notwendige Voraussetzung der condictio fehle, weil nämlich die zurückverlangte Leistung nicht aus dem Vermögen des betreffenden Versicherungsnehmers erfolgt ist, nicht zu Recht. Es handelt sich nach der Konstruktion von Schulz um eine Vererbung der Ansprüche, so daß die Unmittelbarkeit der Bereicherung gewahrt ist.

Aus dem Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers entspringen demnach keine Rechte an der Prämienreserve. Solche Rechte könnten ihm allgemein nur dann zugestanden werden, wenn er nicht nur ein Kündigungs-, sondern ein in seinen rechtlichen Wirkungen weitergehendes[53]) Rücktrittsrecht hat. Dabei kommt hier nur ein vertragliches Rücktrittsrecht in Frage. Das gesetzliche Rücktrittsrecht im Rahmen der §§ 325 ff BGB ist für die vorliegende Betrachtung gänzlich unpraktisch. Dazu wäre erforderlich, daß der Versicherer mit seiner Leistung in Verzug ist und trotz Nachfristsetzung gemäß § 326 BGB nicht leistet oder daß die Leistung infolge eines ihm zur Last fallenden Umstandes nicht erfolgt.

Ein vertragliches Rücktrittsrecht besteht nach § 346 BGB dann, wenn es sich ein Teil im Vertrage vorbehalten hat. Ein solcher ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt wird bei einem Lebensversicherungsvertrage schon aus dem Grunde nie vorkommen, weil der Antrag auf vorgedruckten Formularen gestellt wird und dort ein Rücktrittsvorbehalt des Versicherungsnehmers nicht vorgesehen ist.

[52]) a. a. O., S. 85 oben.
[53]) siehe oben S. 25.

Neben dieses ausdrücklich vorbehaltene Rücktrittsrecht ist jedoch von Rechtslehre und Rechtsprechung noch ein Rücktrittsrecht wegen „veränderter Umstände" gestellt worden.

Die Begründungen für dieses Rücktrittsrecht sind sehr verschieden. Der gesamte Fragenkomplex ist noch nicht recht geklärt und befindet sich immer noch im Fluß.

Die ältere Lehre berief sich auf die clausula rebus sic stantibus[54]). Diese Begründung kann heute als überholt gelten. Das heutige bürgerliche Recht erkennt die clausula rebus sic stantibus als allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht an[55]). Es ist höchstens eine Einzelanalogie (Gesetzesanalogie) gestattet[56]), wie sie oben[57]) für das allgemeine Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers vorgenommen wurde.

Die neue Rechtslehre[58]) begründet das Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände, anknüpfend an die Windscheid'sche Lehre von der Voraussetzung[59]), auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich dieser Lehre jetzt angeschlossen[60]).

Zweifelhaft ist dabei, was unter Geschäftsgrundlage zu verstehen ist. Oertmann[61]) geht lediglich von den subjektiven Vorstellungen der Parteien[62]) aus, während Locher[63]) objektiviert und als Geschäftsgrundlage die zur Erreichung des Geschäftszwecks mit den Geschäftsmitteln notwendigen Umstände

---

[54]) Nähere Angaben bei Enneccerus-Lehmann, § 41 und Kreß, S. 177 ff.

[55]) Enneccerus-Lehmann, § 41, I am Ende; Kreß, S. 179; Hedemann, S. 137; (Staudinger)-Werner, I, 2 b α vor § 346; RGR.-Komm. Bem. 5 zu § 242; das Reichsgericht hatte in der Entscheidung vom 21. 9. 1920 in RGZ 100, S. 129 ff den Grundsatz der clausula rebus sic stantibus anerkannt, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Diese Rechtsprechung ist später aufgegeben worden. Vgl. statt vieler Entscheidungen RG. v. 14. 11. 1928 in Seuff. Arch. 83, S. 65 ff (66); weitere Entscheidungen im RGR.-Komm. Anm. 5a zu § 242.

[56]) Enneccerus-Lehmann a. a. O.

[57]) S. 26.

[58]) Oertmann, Bem. 1 zu § 346; ders. „Geschäftsgrundlage" 1921; Locher „Geschäftsgrundlage und Geschäftszweck" in Ziv.Arch. 121, S. 1 ff; Enneccerus-Lehmann, § 41, II, 4.

[59]) Windscheid: „Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung", Düsseldorf 1850.

[60]) Vgl. die bei Enneccerus-Nipperdey, S. 542, Anm. 5 zitierten Entscheidungen.

[61]) Komm. Vorbem. 1 f vor § 148 und Bem. 6a zu § 242.

[62]) Nicht nur einer Partei: darin liegt der Unterschied zur Lehre von Windscheid.

[63]) a. a. O. S. 72.

bezeichnet. Möglich ist auch eine Verbindung der subjektiven und objektiven Momente[64]).

Bei allen diesen Definitionen der Geschäftsgrundlage ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall angewendet werden können. Maßgebend sind die besonderen Umstände des einzelnen Falles. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz besteht hier ebensowenig wie bei der chausula rebus sic stantibus. Das wird von der Rechtslehre[65]) und auch von der Rechtsprechung[66]) immer betont. Demgemäß ist es auch unmöglich, dem Versicherungsnehmer generell ein Rücktrittsrecht vom Lebensversicherungsvertrage wegen veränderter Umstände zu geben. Es mag sein, daß in einzelnen Fällen die eigene Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen persönliche Beziehungen zu den Begünstigten zur Geschäftsgrundlage erhoben ist und dem Versicherungsnehmer bei Veränderung dieser Tatumstände ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrage zuzusprechen ist. Aber dazu müssen alle Einzelheiten des betreffenden Vertragsabschlusses geprüft werden. Eine Verallgemeinerung auf alle Lebensversicherungsverträge schlechthin ist unmöglich[67]).

Das gleiche ergibt sich, wenn man als Fundament des Rücktrittsrechts wegen veränderter Umstände nicht den Wegfall der Geschäftsgrundlage, sondern die allgemeine Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 242 BGB ansieht[68]), was auch von den obersten deutschen Gerichten in früheren Entscheidungen vielfach getan wurde[69]). Bei sämtlichen Entscheidungen handelt es sich um einen versicherungsrechtlichen Tatbestand, nämlich um die Frage, ob der Versicherungsnehmer von einem Schadensversicherungsvertrage dann zurücktreten kann, wenn durch besondere Umstände die Vermögenslage des Versicherers zu einer Sicherung der Erfüllung der Verträge nicht mehr ausreichend erscheint. Diese

---

[64]) So Enneccerus-Lehmann § 41, II, 4 (S. 162); zustimmend Enneccerus-Nipperdey, § 165 Anm. 6.

[65]) Vgl. statt vieler: Enneccerus-Lehmann § 41, III.

[66]) Vgl. die Entscheidungsnachweise auf S. 32 Anm. 60.

[67]) Zu dieser Folgerung steht die oben S. 27 ausgesprochene Feststellung, daß allen Lebensversicherungsverträgen ein unentziehbares Kündigungsrecht immanent sei, nicht in Widerspruch. Das Kündigungsrecht ist im Wege der Gesetzesanalogie gefunden worden. Beim Rücktrittsrecht müßte eine allgemeine Rechtsanalogie angewendet werden, die jedoch, wie gezeigt wurde, unmöglich ist.

[68]) (Planck)-Siber Bem. 3, zu § 346.

[69]) Vgl. RGZ. 60, S. 59; OLG. 30, S. 382; OLG. 31, S. 371 und 369.

Frage ist nach Prüfung der einzelnen Umstände bejaht worden. Ein generelles Rücktrittsrecht besteht auch hier nicht: es kommt auf den Einzelfall an[70]).

Da der Versicherungsnehmer somit ein allgemeines Rücktrittsrecht vom Lebensversicherungsvertrage nicht hat, sind ihm auch keine obligatorischen Rechte an der Prämienreserve aus dem Vertrage zuzusprechen[71]) [72]).

Dieses Ergebnis kann für den Versicherungsnehmer eine wirtschaftliche Unbilligkeit bedeuten und zwar in den Fällen, bei denen es von vornherein gewiß ist, daß der Versicherungsfall eintreten muß, d. h. bei denen der Tod ausschließlich oder wechselweise neben einem anderen Ereignis, meist dem Erleben eines bestimmten Zeitpunktes, den Versicherungsfall bildet: also vor allem bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung, der gemischten Versicherung und der Versicherung mit festem Auszahlungstermin[73]). Hier ist der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Zahlung der Versicherungssumme nicht bedingt, sondern nur befristet[74]), da das versicherte Ereignis während der Laufzeit der Versicherung bestimmt einmal eintreten muß. Um im gegebenen Augenblick zahlungsfähig zu sein, hat der Versicherer die Prämienreserve angelegt. Wenn jetzt ein Versicherungsnehmer den Lebensversicherungsvertrag vorzeitig aufhebt, so benötigt der Versicherer in diesem Falle für die Befriedigung dieses Versicherungsnehmers die Prämienreserve nicht mehr. Er würde wirtschaftlich einen nicht gerechtfertigten Gewinn machen, wenn er die Auflösung

---

[70]) Es ist z. B. denkbar, daß ein Versicherungsnehmer für einen lebenswichtigen Zweck dringend geldbedürftig wird und als einzige Möglichkeit zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrage zur Verfügung steht. Unter diesen besonderen Umständen könnte ihm ein Rücktrittsrecht auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung zugebilligt werden, da ihm ein Festhalten am Vertrage nicht mehr zuzumuten wäre.

[71]) So auch, aber ohne Begründung: Bruck-Dörstling, Vorbem. 8 vor §§ 5—7; Bruck, Lehrbuch S. 398; Bruck, Komm. Vorbem. 7 vor § 173; Hagen, S. 448; Roelli-Jaeger, Art. 90 N. 8 u. 39; Engelbrecht, S. 114; Bendix, Z S. 249.

[72]) Daß trotzdem die deutschen Versicherungsgesellschaften schon vor Inkrafttreten des VVG (ebenso auch die schweizerischen und die meisten anderen ausländischen Gesellschaften: vgl. Roelli-Jaeger, Art. 90 N. 6 und Knöpfmacher, S. 3 ff.) in gewohnheitsrechtlicher Übung bei Auflösung des Vertrages an die Versicherungsnehmer deren Durchschnittsanteile am Dekkungskapital auszahlten, besagt noch nicht, daß diese einen Rechtsanspruch darauf hatten. Hier spielen Momente der Versicherungswirtschaft (Kundenwerbung und Kundenerhaltung) die Hauptrolle.

[73]) weitere Beispiele, insbes. Grenzfälle, s. unten S. 61 ff.

[74]) Juristisch noch genauer: betagt. Vgl. Oertmann, § 163 Bem. 4 c.

des Vertrages dazu benutzen würde, die auf den kündigenden Versicherungsnehmer entfallende Einzelreserve, die er bei gewöhnlichem Vertragsablauf zur Bildung der Versicherungssumme verbraucht haben würde, einfach für sich zu behalten. Wenn auch rechtlich kein Anspruch auf die Prämienreserve besteht, so mußte, um die Versicherungsnehmer vor wirtschaftlichen Schädigungen zu bewahren, der Gesetzgeber eingreifen und dem Versicherungsnehmer einer Versicherung mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers die Durchschnittsreserve zurückvergüten.

Das Versicherungsvertragsgesetz bestimmt demgemäß in § 176, daß bei Aufhebung von Versicherungen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers durch Rücktritt oder Kündigung der Versicherer „den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve erstatten muß". „Durch diese Vorschrift sind die an sich rein wirtschaftlichen Beziehungen, welche den Versicherungsnehmer mit dem auf seine Versicherung entfallenden Anteil am Prämienreservefonds verbinden, zu wirklichen Rechtsansprüchen für den Fall ausgestaltet worden, daß irgendein Umstand in das einzelne Versicherungsverhältnis umwandelnd oder endigend eingreift" [75]).

Wie steht es nun aber mit d e n Versicherungen, bei denen die Leistungspflicht des Versicherers n i c h t gewiß ist, d. h. bei denen der Anspruch auf die im Versicherungsvertrag zugesicherte Geldleistung wirklich bedingt und nicht nur betagt ist? Als Beispiel für diese Versicherungen seien hier genannt: die temporäre Todesfallversicherung, bei der die versicherte Summe nur zur Auszahlung gelangt, wenn der Tod während eines nicht zu lang bemessenen Zeitraumes eintritt, innerhalb dessen die Prämien entrichtet werden; ferner die Erlebensfallversicherung und die Überlebensversicherung [76]). Da auch bei diesen Versicherungen eine Prämienreserve angelegt werden muß, könnte man folgern, daß bei einer vorzeitigen Auflösung die Prämienreserve wie bei den Versicherungen mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers den Versicherungsnehmern zurückvergütet werden muß.

Wer so folgert, übersieht jedoch den grundlegenden Unterschied in der Rolle, welche die Prämienreserve bei den bedingten und betagten Lebensversicherungen spielt. Bei der Versicherung mit gewisser Leistungspflicht des Versicherers hat die Prä-

---

[75]) Hagen, S. 448, 449.
[76]) Weitere Beispiele S 62 ff.

mienreserve von vornherein nur die Bestimmung, der Befriedigung des lediglich betagten Anspruchs des Versicherungsnehmers zu dienen[77]). Bei der Erlebensfall- oder reinen Todesfallrisikoversicherung ist es aber durchaus möglich, daß die Versicherung abläuft, ohne daß der Versicherungsfall eintritt und der Versicherer zur Zahlung verpflichtet ist. Da der Versicherungsnehmer hier keine feste Anwartschaft auf Zahlung der Versicherungssumme hat, kann er auch nicht verlangen, daß ihm ein Anspruch auf die zur Bildung der Versicherungssumme angesammelte Prämienreserve zugesprochen wird. Einen solchen Anspruch hätte er nur dann, wenn er z. B. bei Abschluß einer Erlebensfallversicherung nachweisen könnte, daß er bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer noch leben würde, d. h. daß sein Gesundheitszustand gut und an Selbstmord, Duell, tödlichen Unfall usw. nicht zu denken wäre. In diesem Falle hätte der Versicherer die Gewißheit, daß er die angesammelte Prämienreserve doch zur Bildung der Versicherungssumme verwenden müßte, weil der Eintritt des Versicherungsfalls jetzt feststeht. Der Versicherer könnte die Prämienreserve, die er für den betreffenden Versicherungsnehmer doch einmal auswerfen muß, auch vorzeitig herausgeben. Tatsächlich ist jetzt aber aus der ursprünglich ungewissen eine gewisse Leistungspflicht des Versicherers geworden, bei welcher die Rückgewähr der anteilmäßigen Prämienreserve ohnehin wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Daß der oben erwähnte Beweis tatsächlich schlechthin unmöglich erscheint[78]), weil z. B. dem Versicherer die Tragung der Kosten für die ärztlichen und sonstigen Ermittlungen nicht zuzumuten ist, welche noch dazu in meist gar keinem angemessenen Verhältnis zur Einzelreserve stehen werden, ist eine andere Frage. Wenn der Beweis gelingen sollte, so hat sich die Versicherung mit ursprünglich ungewisser Leistungspflicht des Versicherers in eine solche mit gewisser Leistungspflicht umgewandelt und nur aus diesem Grunde wäre eine Rückgewähr der Prämienreserve angängig. Bei Versicherungen mit ungewisser Leistungspflicht selbst ist eine Vergütung des Deckungskapitals begrifflich ausgeschlossen.

Der Meinung von Boßhart[79]), daß jede Lebensversicherung, welche die Anlage einer Prämienreserve erfordert, rückkaufsfähig ist, ist also nicht beizustimmen. Boßhart wendet sich vor

[77]) Vgl. auch die Begründung zu §§ 176, 177 bei Gerhard-Hagen, S. 693.
[78]) Gerhard-Hagen § 176 Anm. 3; Boßhart, S. 58.
[79]) a. a. O., S. 56, 57; ebenso Engelbrecht, S. 129.

allem gegen die amtlichen Begründungen zu § 176 VVG[80]) und Artikel 74—78 SchwVVG[81]), wonach bei Versicherungen mit ungewisser Leistungspflicht des Versicherers eine Rückgewähr der Prämienreserve deshalb nicht in Frage komme, weil bei diesen Versicherungen für die Bildung der Versicherungssumme nicht nur die Prämien der vom Versicherungsfall betroffenen Versicherungsnehmer nötig wären, sondern auch die der nicht betroffenen Ausscheidenden, d. h. bei der Erlebensfallversicherung die Prämien der Verstorbenen, bei der temporären Todesfallversicherung die der Überlebenden. Boßhart[82]) meint nun, daß man auch bei der regulären Todesfallversicherung den Rückkauf verbieten könnte, und den anteilsmäßigen Prämienreservebetrag der Ausscheidenden zur Totalprämienreserve schlagen könne, wodurch die Prämien billiger würden. Dann wäre auch hier eine Rückgewähr der Prämienreserve unzulässig, weil der Versicherer sie zur Bildung der fälligen Versicherungssummen benötigen würde.

Dazu ist zu sagen: Es ist zwar richtig, daß man auch Versicherungen mit ungewisser Leistungspflicht des Versicherers durch besondere vertragliche Abrede rückkaufsfähig machen kann[83]). Durch diese Abrede werden dann die Prämien dementsprechend teurer. Ohne diese Abrede ist eine Zurückvergütung der Einzelreserve jedoch ausgeschlossen, da der Anspruch des Versicherungsnehmers nicht betagt, sondern bedingt ist und die Versicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalls endigen kann. Weil es sich um einen bedingten Anspruch handelt, ist der Versicherer auch befugt, die Reserven der Ausscheidenden zur Totalreserve zu übernehmen. Diese Übernahme ist also nicht das Primäre, sondern sie ist eine Folge der besonderen bedingten Natur der Versicherungen mit ungewisser Leistungspflicht. Aus dieser Bedingtheit ergibt sich, wie oben näher geschildert wurde, daß bei Versicherungen mit ungewisser Leistungspflicht des Versicherers ein Recht des Versicherungsnehmers an der Prämienreserve nicht besteht, sondern wie auch die Vorschrift des § 176 VVG eindeutig bestimmt. nur dann, wenn die Leistungspflicht des Versicherers unbedingt, d. h. gewiß ist.

---

[80]) abgedruckt bei Gerhard-Hagen, S. 694.
[81]) abgedruckt bei Boßhart, S. 55.
[82]) a. a O. S. 57.
[83]) z. B. Erlebensfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. Vgl. dazu die näheren Ausführungen auf S. 44.

4. Dieses Recht auf die Prämienreserve nach § 176 VVG ist das sogen. „Rückkaufsrecht“ des Versicherungsnehmers [84]).

Auch die übrigen europäischen Versicherungsgesetze gewährleisten dem Versicherungsnehmer ein Rückkaufsrecht, z. B. Art. 90 Schw. VVG, § 141 Abs. 2 Oe. VVG, § 136 Abs. 2 Tsch. VVG, Art. 84 Rumänisches VVG, Art. 993 Türkisches Handelsgesetzbuch und für Polen die Notverordnung vom 24. Februar 1928 [85]). Im französischen VVG wird dem Versicherungsnehmer im Art. 77 Abs. 1 ein Recht auf Abfindung garantiert. Der französische Entwurf von 1906 erkannte den Rückkauf (rachat) als freiwillig von Seiten des Versicherers an. Es waren dem Versicherer aber Schranken gesetzt, um die Versicherungsnehmer nicht völlig der „discrétion“ der Gesellschaften auszuliefern. Art. 68 des Entwurfs verlangte die Aufstellung eines „réglement général“, welcher bei der „Direction de l'assurance et de la prévoyance sociale“ niedergelegt werden muß und die Höhe des Rückkaufswertes, den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen ersichtlich zu machen hat. Dem Versicherer wurde zwar ein Abänderungsrecht an diesem „réglement“ zugestanden, welches aber erst wirksam werden sollte mit der erneuten Niederlegung eines anderen Vorschlages. Abweichende vertragliche Einzelabreden sollten nicht gestattet sein [86]). Das Gesetz vom 13. Juli 1930 hat diesen Standpunkt des Entwurfs verlassen und in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen und schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes in Art. 77 Abs. 1 erklärt: le rachat sur la demande de l'assuré est obligatoire [87]).

---

[84]) Gleichbedeutend: Recht auf die Rückvergütung (so § 6 Abs. 3 N.B.), Rückgewähr, Abgangsvergütung, Abgangsentschädigung, Abfindung. In der Praxis ist der Ausdruck „Rückkauf“ weitaus am gebräuchlichsten.

[85]) Vgl. Reuter, S. 349. Großbritannien hat den Rückkauf nicht gesetzlich geregelt.

[86]) Hagen S. 455

[87]) Von einem réglement général wird nur noch in Art. 77, Abs. 2 und 3 bezgl. der Höhe des Rückkaufswertes und der Pflichtjahre gesprochen. Hier sind z. B. auch die Abänderungsvorschriften dem Entwurf von 1906 entnommen.

IV. Die rechtliche Natur des Rückkaufsrechts.

Seinem Ursprung nach ist das Rückkaufsrecht ein gesetzliches Recht. Es beruht auf der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, in Deutschland auf § 176 VVG, nicht auf dem Versicherungsvertrag, da festgesetllt worden ist, daß der Versicherungsnehmer lediglich aus dem Lebensversicherungsvertrag heraus keinen obligatorischen Rechtsanspruch auf die Prämienreserve hat, sondern daß ihm dieser Anspruch erst durch das Gesetz gegeben wird [1]).

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Rückkauf nicht etwa ein Kaufgeschäft, worauf der Name eigentlich hindeutet. Insofern ist auch die Bezeichnung „Rückkauf" recht unglücklich; das deutsche Versicherungsvertragsgesetz hat sie mit gutem Grunde nicht aufgenommen, wenn sie auch in der Praxis heute noch durchweg gebraucht wird [2]). Die ältere Rechtslehre hat vielfach einen Kaufvertrag angenommen und als Kaufgegenstand entweder den Versicherungsschein [3]) oder den in der Police enthaltenen Versicherungsanspruch [4]) bezeichnet. Derartige Konstruktionen, die an die aus der Entstehungsgeschichte des Versicherungswesens bekannten Versuche erinnern, den Versicherungsvertrag und andere versicherungsrechtliche Begriffe unbedingt in eine der dem allgemeinen bürgerlichen Recht angehörenden Rechtstypen hineinzuzwängen, sind juristisch nicht haltbar [5]). Der Versicherungs-

[1]) Vgl. die S. 34, Anm. 71, Genannten. Mißverständlich ist die Ausdrucksform bei Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 39: „... kraft der gesetzlichen Bestimmung eine vertragsmäßige Verpflichtung des Versicherers"; klar aber Note 35; anderer Ansicht, von ihrem Standpunkt aus konsequent: Koenig Z. S. 441; Nöbel S. 52. Ferner v. Gierke S. 382; Gottschalk a. a. O., Sp. 668, und Hagen S. 455: „Das Rückkaufsrecht ergibt sich aus dem Wesen der Verhältnisse von selbst."

[2]) In der englischen Versicherungspraxis ist der ältere Ausdruck „purchase" durch „surrender" ersetzt. Vgl. Knöpfmacher, S. 18, Anm. 7.

[3]) Poeppinghausen, S. 60; Nußbaum, S. 571, der übrigens außer Kauf noch ungerechtfertigte Bereicherung annimmt.

[4]) Manes, S. 64; Engelbrecht, S. 11.

[5]) Der Laie stellt sich natürlich vor, daß die Versicherungsgesellschaft die Police, die er durch seine Prämien bezahlt hat, ihm bei Vertragsauflösung wieder „abkauft".

schein kann nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sein, da er kein Wertpapier ist, das selbständiger Träger von Rechten sein kann, sondern nur eine Beweisurkunde gemäß § 952 II BGB, die dem Gläubiger der in ihr verbrieften Forderung zusteht. Ein Kauf des Versicherungsanspruchs ist juristisch ebenfalls unmöglich. Der Anspruch richtet sich zunächst gegen den Versicherer. Ein Rückerwerb durch diesen ist dann unmöglich, denn der Anspruch würde durch Konfusion erlöschen [6]).

Die französische Rechtslehre [7]) und Rechtsprechung [8]) hat in dem Rückkauf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft derart gesehen, daß dadurch, daß sich die Versicherungsgesellschaft in den Versicherungsbedingungen in bestimmtem Maße und unter bestimmten Voraussetzungen zur Zulassung des Rückkaufs erbiete, eine Vertragsofferte liege, die der Versicherungsnehmer durch seine Rückkaufserklärung annehme. Eine Vertragsofferte konstruieren auch alle diejenigen, die im Rückkauf ein neues Versicherungsgeschäft sehen [9]). Ihre Ausführungen gehen dahin, daß der ursprüngliche Versicherungsvertrag, dem der Versicherungsnehmer untreu wird, durch ein neues Versicherungsgeschäft ersetzt werde, wodurch der Versicherer den Versicherungsnehmer von den weiteren Prämienzahlungen befreie und ihm den Rückkaufspreis auszahle.

Alle diese Konstruktionen sind jedoch abzulehnen. Aus der Vorschrift des § 176 VVG und entsprechend aus den Gesetzen der außerdeutschen Länder geht eindeutig hervor, daß es sich beim Rückkauf einer Lebensversicherung um ein einseitiges Auflösungsrecht des Versicherungsnehmers handelt, wobei die Mitwirkung des Versicherers nicht nötig ist. Gemäß § 176 VVG ist die Kündigung des Vertrages die Vorbedingung dafür, daß der Anspruch auf den Rückkaufswert zum Entstehen kommt. Daß die Kündigung eine einseitige Willenserklärung ist, kann nicht bestritten werden. Also ist auch der Rückkauf ein Gestaltungsrecht [10]), d. h. ein Recht, vermöge dessen der Berechtigte einseitig eine Änderung von bestehenden Rechtsverhältnissen her-

---

[6]) Nöbel, S. 52; Bosshart, S. 48.
[7]) Lefort, Bd. III, S. 26.
[8]) zitiert bei Koenig, Z., S. 473, Anm. 2.
[9]) Engelbrecht, S. 106; Loewy in Manes-Versicherungslexikon, 2. Aufl., Sp. 1043.
[10]) Herrschende Meinung: Bruck, Lehrb., S. 399; Bruck-Dörstling, Vorbem. 8 II vor §§ 5—7; Nöbel, S. 52.

beiführen kann[11]). Weitere aus dem Versicherungsvertrag fließende Gestaltungsrechte sind z. B. das Recht auf Beleihung, Umwandlung und Benennung eines Bezugsberechtigten. Früher, als der Rückkauf gesetzlich noch nicht geregelt war, war es vielleicht noch naheliegend, einen Rückkaufsvertrag anzunehmen. Heute wäre das nur dann möglich, wenn man in den gesetzlichen Vorschriften einen Zwang für den Versicherer sieht, einen Vertrag abzuschließen. Das ist jedoch nach dem Wortlaut der Gesetze und nicht zuletzt auch nach der Willenseinigung der Parteien[12]) nicht möglich.

Das Rückkaufsrecht ist eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, welche einen Anspruch auf Ausbezahlung des anteilmäßigen Betrages der Prämienreserve zum Entstehen bringt. Ein rechtlich irgendwie relevantes Handeln des Versicherers ist dafür, abgesehen vom Zugang der Willenserklärung, nicht erforderlich. Die Berechnung des Rückkaufswertes seiner Höhe nach ist nur eine technische, keine Rechtshandlung. Auf den Willen des Versicherers kommt es beim Rückkauf nicht an, im Gegenteil: der Anspruch entsteht vollkommen unabhängig davon.

Der Rückkauf als Gestaltungsrecht, nach deutschem Recht also die Kündigung, ist ein selbständiges Recht, das aus dem Lebensversicherungsvertrage fließt und durch § 165 VVG hinsichtlich der Fristen usw. ausdrücklich gesetzlich näher bestimmt ist.

Welche Rechtsnatur hat nun aber der Anspruch auf den Rückkaufswert, welcher durch die Kündigung zum Entstehen gebracht wird? Dieser Anspruch ist vom Gesetz nicht näher umrissen, muß also aus allgemeinen Erwägungen heraus erörtert werden. Wie ist insbesondere das Verhältnis der Forderung auf den Rückkaufswert zum Anspruch auf die Versicherungssumme? Handelt es sich, wie bei der Kündigung, um ein selbständiges Recht oder um rechtlich gleichartige Ansprüche? Die Versicherungssumme ist die Leistung des Versicherers, die bei Abschluß des Vertrages vereinbart wird und die bei normalem Ablauf des Versicherungsvertrages im Versicherungsfalle fällig wird. Auf diese Leistung und nur auf diese Leistung ist der

[11]) Auch im ausländischen Recht, wo teilweise eine besondere Rückkaufserklärung erforderlich ist (vgl. unten S. 52 ff.), wird der Rückkauf als einseitige Willenserklärung aufgefaßt: vgl. Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 38; Koenig, Z., S. 473/74; Bosshart, S. 51.

[12]) Bosshart, S. 50.

Vertrag zunächst einmal gerichtet. Man kann nicht sagen, daß theoretisch ein Versicherungsnehmer schon bei Abschluß der Versicherung die Absicht haben könnte, das Ende der Versicherung nicht abzuwarten, sondern die Versicherung nach einer bestimmten Zeit zurückzukaufen. Das wäre für den Versicherungsnehmer auf jeden Fall ein Verlustgeschäft und der Wille zum Abschluß eines Verlustgeschäftes kann nicht unterstellt werden. Der wirtschaftliche Erfolg, den dieser Versicherungsnehmer erreichen möchte, nämlich nach einer bestimmten Zeit ein Kapital bereit zu haben, wird nicht durch Abschluß eines Versicherungsvertrages, sondern höchstens durch Abschluß eines Sparkassenvertrages o. ä. erreicht. Der Wille jedes Versicherungsnehmers muß dahin ausgelegt werden, einen Vertrag abzuschließen, um beim Versicherungsfall die Versicherungssumme zu erhalten. Die Versicherungssumme ist die Leistung des Versicherers, die zunächst einzig und allein in obligatione steht. Von Seiten des Versicherers liegt weder eine Wahlschuld, noch eine facultas alternativa vor. Es sind weder zwei Ansprüche in obligatione, noch schuldet der Versicherer e i n e bestimmte Leistung und kann sich durch eine andere befreien. Der Versicherungsnehmer hat zunächst nur den Anspruch auf die Versicherungssumme.

Damit der Versicherer diese Leistung erbringen kann, bedient er sich in der Lebensversicherung der Prämienreserve. Ohne diese wäre er bei der besonderen Art der Prämienberechnung in der Lebensversicherung nicht leistungsfähig. Schon hieraus geht hervor, daß Versicherungssumme und Prämienreserve nach Maßgabe der Rechnungsgrundlagen in einem organischen Zusammenhang stehen, was auch bei der rechtlichen Betrachtung nicht übersehen werden kann. Technisch gesehen ergeben der Wert des auf den einzelnen Versicherungsnehmer entfallenden Durchschnittsanteils an der Prämienreserve, der sogen. Einzelreserve, und der Barwert der künftigen Prämien die Versicherungssumme. Wenn der Versicherungsfall eintritt, so wird die Einzelreserve frei und wird unter Heranziehung von Beiträgen der übrigen Versicherungsnehmer zur Bildung der fälligen Versicherungssumme verwendet.

Wenn der Versicherungsfall nicht eintritt, sondern der Versicherungsnehmer den Vertrag durch seine rechtsgestaltende Kündigungserklärung vorzeitig auflöst, so wird die Einzelreserve ebenfalls frei. Sie wird allerdings jetzt nicht zur Bildung der

Versicherungssumme benutzt, sondern an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Darin liegt jedoch, wenn man auf den Anspruch des Versicherungsnehmers abstellt, kein grundlegender Unterschied. Ob die Einzelreserve zur Bildung der Versicherungssumme verwendet oder direkt an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird: auf jeden Fall ist sie die Grundlage sowohl des Anspruchs auf die Versicherungssumme als auch des Anspruchs auf die Rückkaufssumme. Im letzten Falle handelt es sich um einen zahlenmäßig geringeren Anspruch, was sich daraus ergibt, daß der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird. Es kann eben nur soviel ausgezahlt werden, wie der Versicherer angesammelt hat. Hätte der Versicherungsnehmer den Vertrag bis zum Ende durchgehalten, wäre der volle Anspruch auf die Versicherungssumme entstanden. Bei vorzeitiger Auflösung erhält der Versicherungsnehmer also nichts anderes als eine reduzierte Versicherungssumme im Werte der bisher angesammelten Prämienreserve. Der Rückkaufswert ist also nichts weiter als der gegenwärtige Wert der Forderung auf das versicherte Kapital [13]), der sogen. „Zeitwert der Police".

Wenn also der Anspruch auf die Prämienreserve gemäß § 176 VVG nichts weiter als eine Forderung auf die reduzierte Versicherungssumme bedeutet, so muß es sich bei dem Rückkaufsanspruch und dem Anspruch auf die Versicherungssumme um rechtlich gleichartige Ansprüche handeln, die nur zahlenmäßig verschieden sind [14]). Das Reichsgericht [15]) sagt durchaus mit Recht, daß der Anspruch auf die Prämienreserve im Vergleich mit dem Anspruch auf die volle Versicherungssumme „nicht etwas anderes, sondern etwas minderes" ist, daß es sich „um nichts anderes als den in bestimmter Weise beschränkten Anspruch auf die Versicherungssumme handelt" [16]).

[13]) Bosshart, S. 106.

[14]) so auch, aber meist ohne nähere Begründung, die heute herrschende Meinung: Bruck, Lehrb., S. 399; Bruck-Dörstling, Vorbem. 8 vor §§ 5—7 (S. 102); Prölss, § 173, Bem. 3; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 39; Koenig, Z., S. 480; v. Gierke, S. 424; Gottschalk, S. 665; Bosshart, S. 107; ferner auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts: Entsch. des VII. Senats vom 4. 11. 1902 in Masius Rundschau, Bd. 15 (1903), S. 425, 426; Entsch. v. 5. 1. 1904 in VAP 1904, S. 65 (Nr. 44), und Z. 1906, S. 346.

[15]) Masius Rundschau 1903, S. 425, 426.

[16]) Z. 1906, S. 346.

V. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Rückkaufs.

Das Versicherungsvertragsgesetz stellt in den §§ 173, 176—178 gewisse Erfordernisse für den Rückkauf auf. Diese Vorschriften sind relativ zwingend; sie dürfen gemäß § 178 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers durch vertragliche Abreden abgeändert werden. Derartige vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

1. Gemäß § 176, Abs. 1 VVG besteht ein Rückkaufsrecht nur bei „Kapitalversicherungen auf den Todesfall, die in der Art genommen sind, daß der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiß ist", denn nur bei diesen Versicherungsarten würde der Versicherer einen wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gewinn machen, wenn er bei vorzeitiger Vertragsauflösung die Prämienreserve für sich behalten dürfte[1]).

Zu diesen Versicherungsarten gehören die lebenslängliche Todesfallversicherung, die gemischte Versicherung mit der Verpflichtung zur Auszahlung der Versicherungssumme entweder im Todesfalle oder nach Erreichung eines bestimmten Alters, die Versicherungen mit festem Auszahlungstermin und die gegenseitige Überlebensversicherung (Verbundene Leben), bei der das Kapital an die überlebende versicherte Person nach dem Tode der anderen gezahlt wird. Rentenversicherungen sind nach dem klaren Wortlaut des § 176 VVG vom Rückkauf ausgeschlossen[2]). Das hat seinen Grund darin, daß die Rentenversicherung im Grunde eine fortgesetzte Reihe von Versicherungen für den Fall des Erlebens der einzelnen Rententermine darstellt. Bei Erlebensfallversicherungen ist aber die Leistungspflicht des Versicherers — soweit keine Prämienrückgewähr garantiert ist — immer ungewiß, ein Rückkauf also nicht möglich. Insofern ist auch die Bestimmung des Art. 90 Abs. 2 Schw. VVG, das im Gegensatz

[1]) Vgl. die näheren Ausführungen S. 51 ff.
[2]) Ebenso § 141, Abs. 2, Oe. VVG.; § 136, Abs. 2, Tsch. VVG.; Art. 78 Franz. VVG.

zum deutschen und zu den anderen ausländischen Gesetzen nicht von „Kapitaltodesfallversicherungen mit gewisser Leistungspflicht", sondern allgemein von „Lebensversicherungen mit gewisser Leistungspflicht" spricht, worunter dem Wortlaut nach auch Rentenversicherungen fallen könnten, ohne praktische unterschiedliche Bedeutung.

Außer den Erlebensfallversicherungen ohne Prämienrückgewähr liegt eine ungewisse Leistungsverpflichtung des Versicherers vor bei den reinen Todesfall-Risiko-Versicherungen, z. B. Kriegsrisikoversicherungen, die auf den Eintritt des Todes des Versicherten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abgestellt sind, ferner bei den einseitigen Überlebensversicherungen, bei denen eine Leistung des Versicherers nur dann in Frage kommt, wenn eine bestimmte von zwei versicherten Personen die andere überlebt [3]) [4]) und bei den auf Zeit abgeschlossenen Versicherungen der Abgelehnten [5]).

Bei diesen Versicherungsarten besteht mithin keine Rückkaufsverpflichtung für den Versicherer. Aber der Versicherungsnehmer hat auch hier, insbesondere bei den Erlebensfall- und den Sparversicherungen, das Verlangen nach Zahlung eines baren Rückkaufswertes, wenn er vorzeitig aus dem Vertrage ausscheidet [6]). Deshalb werden in der Praxis diese Versicherungen mit an und für sich ungewisser Leistungspflicht des Versicherers durch vertragliche Vereinbarung einer Prämienrückgewähr bei Nichteintritt des Versicherungsfalles rückkaufsfähig gemacht [7]).

---

[3]) In den ausländischen Gesetzen werden vielfach (z. B. Art. 78 Franz. VVG., 143 Oe. VVG.) diese Versicherungsarten ausdrücklich in besonderen gesetzlichen Vorschriften vom Rückkauf ausgeschlossen. Diese Bestimmungen sind überflüssig.

[4]) Die sog. Sparversicherungen, bei denen sich der Versicherer gegen Zahlung bestimmter Prämien nach Ablauf einer bestimmten Versicherungsdauer zur Zahlung einer bestimmten Versicherungssumme verpflichtet, sind gar keine Lebensversicherungen im technischen Sinne, da weder die Leistung der Gesellschaft noch die Höhe oder die Zahlungsdauer der Prämien vom Leben und Sterben eines Menschen abhängig ist (Vgl. dazu VAP 1908, S. 84, und VAP 1922, S. 95; Bruck-Dörstling, § 1, Bem. 9.) Aus diesem Grunde ist bei ihnen auch ein Rückkauf grundsätzlich ausgeschlossen. Vgl. aber Anm. 17. J. v. Gierke, „Versicherungsrecht", S. 90, betont mit Recht, daß bei der Sparversicherung das Begriffsmerkmal des „der Vorsorge bedürftigen Ereignisses", welches in der Rechtslehre fast überall als Merkmal der Versicherung gefordert wird, wenn auch in verschiedener Ausdrucksform, nicht entscheidend herausgehoben ist.

[5]) Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 43; Kimmel, S. 510.

[6]) (Gerhard-Hagen)-Broecker, Anm. 2 zu §§ 176, 177.

[7]) Erlebensfallversicherungen und Sparversicherungen ohne Prämienrückgewähr kommen in der Praxis fast überhaupt nicht vor. Übrigens steht

Die Abgrenzung, ob eine Versicherung rückkaufsfähig ist oder nicht, macht vielfach Schwierigkeiten, insbesondere bei den kombinierten Versicherungsformen.

Hinsichtlich der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung [8]) entschieden, daß hier bezüglich der Prämienrückgewähr die Vorschrift des § 176 VVG entsprechend Anwendung finden muß. Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ist eine Verbindung zweier Versicherungszweige, einer gewöhnlichen Unfallversicherung und einer Zusatzversicherung, welche die Rückgewähr der eingezahlten Prämien im Falle des Erlebens eines bestimmten Alters oder beim früheren Tode des Versicherungsnehmers zum Gegenstand hat. Die Zusatzversicherung hat mit den eigentlichen Aufgaben und Zielen der Unfallversicherung nichts zu tun. Sie ist zwar keine Lebensversicherung im Sinne des dritten Abschnitts des Versicherungsvertragsgesetzes, aber sie weist bestimmte, der Lebensversicherung eigentümliche Merkmale auf, und ihr technischer Aufbau gleicht der Lebensversicherung. Deshalb erklärt das Reichsaufsichtsamt [9]) diese Zusatzversicherung auch ohne besondere vertragliche Vereinbarung für rückkaufsfähig im Sinne des § 176 VVG.

Das schweizerische Aufsichtsamt hat für die Schweizer Gesellschaften eine solche Anforderung bisher noch nicht gestellt. Trotzdem ist für die Schweiz ein solches Rückkaufsrecht auch ohne vertragliche Abmachung ebenfalls anzuerkennen, da für die Zusatzversicherung ihrer technischen Natur nach Art. 90 Abs. 2 Schw. VVG entsprechend anzuwenden ist [10]).

Fraglich ist, ob bei Verbindung von Rentenversicherungen mit einer Kapitallebensversicherung dieselben Grundsätze der Trennung Anwendung finden, ob z. B. bei einer kombinierten Kapital-, Alters- und Invalidenrentenversicherung auf die Kapitalversicherung einerseits und die Rentenversicherungen andererseits, die sonst bei diesen Versicherungsarten üblichen Bestimmungen über den Rückkauf Anwendung finden sollen. Hiernach wäre zwar die Kapitalversicherung rückkaufsfähig, nicht aber die Renten-

---

wirtschaftlich und versicherungstechnisch eine Erlebensfallversicherung mit Prämienrückgewähr der Sparversicherung sehr nahe und kann durch diese ersetzt werden.

[8]) Senatsentsch. v. 6. Mai 1910, bestätigt vom Rekurssenat am 30. 9. 1910 in VAP 1910, S. 428 ff.

[9]) VAP 1910, S. 252.

[10]) Roelli-Jaeger, Art. 87/88, N. 2 ist a. A.

versicherungen. Diese könnten höchstens gemäß § 174 VVG in prämienfreie umgewandelt werden. Das Reichsaufsichtsamt[11]) hat hier den Trennungsgrundsatz nur hinsichtlich der Invaliditätsrente durchgeführt, bezgl. der Altersrente jedoch mit Recht festgestellt, daß bei dieser Kombinationsart der Versicherungsvertrag sowohl rechtlich als auch technisch eine Einheit bilde und auch das auf die Altersrentenversicherung entfallende Deckungskapital dem Versicherungsnehmer beim Rückkauf zustehe und mit zur Grundlage der Rückvergütung gemacht werden muß.

Bei der sogen. „Versicherungsverlängerung" kannte die Praxis bis etwa zum Jahre 1930 keinen Rückkauf. Das Wesen der Versicherungsverlängerung besteht darin, daß bei Einstellung der Prämienzahlung die Versicherung trotzdem in voller Höhe in Kraft bleibt, solange das angesammelte Deckungskapital hierfür ausreicht[12]); gegebenenfalls wird, wenn die Prämienreserve groß genug ist, noch bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer eine Erlebensfallbonifikation gezahlt. Das Reichsaufsichtsamt[13]) hat jetzt angeordnet, daß nach Durchführung der Versicherungsverlängerung ein Rückkauf dann zulässig ist, falls und soweit ein Teil der Versicherung nicht nur im Todes-, sondern auch im Erlebensfalle fällig wird. Die restliche Versicherung bleibt bestehen.

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Sonderbestimmungen enthalten, sind auch prämienfreie Versicherungen rückkaufsfähig und zwar nicht nur die gemäß § 174 VVG umgewandelten, sondern auch terme fixe Versicherungen, die durch den Tod des Versicherungsnehmers beitragsfrei geworden sind[14]), da auch die Versicherungen mit festem Auszahlungstermin Versicherungen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers

---

[11]) VAP 1931, S. 104.

[12]) Bei der Versicherungsverlängerung bleibt also die Versicherungssumme gleich und nur die Dauer wird beschränkt; umgekehrt ist es bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung gemäß § 174 VVG. Hier wird die Versicherungssumme ermäßigt, die Dauer bleibt dieselbe. — Ihrer Herkunft nach heißt die Versicherungsverlängerung in der Praxis oft „amerikanische Umwandlung". — In Deutschland ist die Versicherungsverlängerung weder im Versicherungsvertragsgesetz noch in den Normativbedingungen geregelt. Vgl. dagegen § 142, Abs. 4 Oe. VVG. und § 137, Abs. 4 Tsch. VVG.

[13]) VAP. 1931, S. 104.

[14]) Bruck-Dörstling, § 6, Bem. 17, S. 128; Bruck-Komm. § 176, Bem. 3a; VAP 1931, S. 102.

darstellen. Der Tod des Versicherungsnehmers ändert daran nichts[15]).

2. Nach § 173 VVG ist zur Ausübung des Rückkaufsrechts weiter erforderlich, daß das Versicherungsverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat und die Prämie für diesen Zeitraum gezahlt ist.

Nach der amtlichen Begründung zu § 173 VVG[16]) hat der Versicherer beim Zustandekommen der Versicherung beträchtliche Auslagen und Unkosten, für die er bei normalem Verlauf die erforderliche Deckung in den eingehenden Prämien findet[17]), die teilweise zur allmählichen Tilgung jener Kosten bestimmt sind. Fallen infolge frühzeitiger Beendigung der Prämienzahlungen diese Einnahmen fort, so bleibt dem Versicherer als Deckungsmittel nur die Rücklage aus den bisher eingegangenen Prämien. Dem Versicherungsnehmer können also erst dann Rechte auf die Prämienreserve eingeräumt werden, wenn diese auf einen Betrag angewachsen ist, der die zu deckenden Kosten übersteigt. Nach der Ansicht des Gesetzgebers wird das im allgemeinen dann angenommen werden dürfen, „wenn der Versicherer die Prämie für drei Jahre erhalten und während dieses Zeitraumes den Zinsgenuß gehabt hat“[18]). Sind in einem konkreten Falle die Abschlußkosten in den ersten drei Versicherungsjahren noch nicht gedeckt — ein Fall, der bei einer großen Lebensversicherungsgesellschaft kaum vorkommen wird, aber immerhin möglich ist, — dann muß der Versicherer trotzdem die Prämienreserve erstatten[19]), obwohl er Schaden leidet.

Für das dreijährige Bestehen der Versicherung ist der formelle Versicherungsbeginn, das vertragliche Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, maßgebend[20]), d. h. die Annahme des Antrages durch den Versicherer, nicht etwa der Beginn des Versicherungsschutzes

[15]) Als Rückkaufswert wird in diesem Falle meist 95% der mit dem rechnungsmäßigen Zinsfuß diskontierten Versicherungssumme gezahlt. Vgl. VAP 1932, S. 144.

[16]) Bei Gerhard-Hagen, S. 684.

[17]) Vgl. oben S. 17 ff.

[18]) Offenbar hat der Gesetzgeber auf diesen Zinsgenuß großen Wert gelegt. Dann ist die Fassung des § 173 aber nicht ganz geschickt; denn es kommt dann nicht auf das dreijährige Bestehen, sondern auf die Zeitpunkte der tatsächlich bewirkten Prämienzahlungen an. Erfolgen diese verspätet, so hat der Versicherer den Zinsgenuß nicht für volle drei Jahre gehabt.

[19]) Oder die Versicherung in eine prämienfreie umwandeln: §§ 174, 175 VVG. § 173 gilt sowohl für den Rückkauf als auch für die Umwandlung.

[20]) Bruck-Dörstling, § 5, Bem. 5; Ehrenzweig, S. 821, Anm. 1.

(sogen. materieller Versicherungsbeginn) oder der Beginn des im Versicherungsschein angegebenen ersten Versicherungsjahres (sogen. technischer Versicherungsbeginn). Das gilt auch bei Vor- und Rückdatierungen und Prämienvorauszahlungen.

Von dem Erfordernis des dreijährigen Bestehens macht § 177 VVG eine Ausnahme, wenn nämlich auf die Versicherung eine Einmalprämie (sogen. Mise) entrichtet ist. Diese Modifikation erklärt sich daraus, daß der Versicherer durch Zahlung der Mise bereits volle Deckung für die aufgewendeten Abschlußkosten erlangt hat.

Die außerdeutschen Versicherungsgesetze erfordern für den Rückkauf ein dreijähriges Bestehen des Versicherungsverhältnisses nicht[21]). Sie haben nur die Prämienzahlungspflicht für drei Jahre aufgenommen[22]); eine Versicherung kann hier also schon vor Ablauf von drei Jahren durch Vorauszahlung dreier Jahresprämien rückkaufsfähig gemacht werden[23]), was praktischen Wert allerdings nur dann hat, wenn der Rückkaufswert höher ist als der Unterschied zwischen den bereits gezahlten Prämien und der Summe von drei Jahresprämien, da der Versicherungsnehmer andernfalls mehr bezahlen würde, als er in der Rückvergütung zurückerhält. Das Gleiche gilt für die deutschen Normativbedingungen (§ 6 Abs. 3); auch hier wird lediglich die Zahlung von mindestens drei Jahresprämien verlangt[24])[25]).

Darüber hinausgehend hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung den Versicherungsgesellschaften nahe gelegt, bei Kündigung von Todesfallversicherungen wegen Nichtzahlung der laufenden Prämien auch schon v o r der Entrichtung dreier Jahresprämien die Rückvergütung zu gewähren[26]). Diese Anregung ist nicht ohne Grund geschehen. Der Gesetzgeber hat das Erfordernis der dreijährigen Prämienzahlungsdauer deshalb aufgestellt,

---

[21]) Art. 90, Abs. 1 Schw. VVG.; § 141, Abs. 2 Oe. VVG.; § 136, Abs. 2 Tsch. VVG.

[22]) Das Franz. VVG. Art. 77, Abs. 3 behält die Bestimmung der Anzahl der zu entrichtenden Prämien der allgemeinen Anweisung des Versicherers vor, die vom Minister der Arbeit genehmigt werden muß.

[23]) Gegenteilige Parteiabreden sind nach Art. 98 Schw. VVG., § 153 Abs. 1 Oe. VVG., § 148, Abs. 1 Tsch. VVG. nichtig.

[24]) Diese Bestimmung verstößt nicht gegen § 178 VVG., da sie zugunsten des Versicherungsnehmers ist.

[25]) § 6, Abs. 3 N. B. gilt nur für den Rückkauf. Für die Umwandlung wird gemäß § 5, Abs. 1 N. B. analog § 173 VVG. dreijähriges Bestehen gefordert. Ein innerer Grund für diese unterschiedliche Behandlung von Rückkauf und Umwandlung ist nicht ersichtlich: Bruck-Dörstling, § 6, Bem. 15.

[26]) VAP. 1910, S. 96.

um dem Versicherer zunächst die Deckung der Abschlußkosten zu garantieren. Wenn nun aber, wie es jetzt fast überall geschieht, die Prämienreserve nach der Zillmer-Methode berechnet wird, d. h. die Abschloßkosten voll zu Beginn der Versicherung von der Prämienreserve abgesetzt werden, verliert diese zeitliche Beschränkung eigentlich ihre Berechtigung. Trotzdem haben die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften überwiegend an dem Erfordernis der dreijährigen Prämienzahlungsdauer festgehalten[27]). Von 69 privaten Versicherungsunternehmungen, die in Deutschland ihren Geschäftsbereich haben, gewähren 51, also fast 76%, die Rückvergütung erst nach Zahlung dreier Jahresprämien; 13 Gesellschaften erfordern zweijährige Prämienzahlungsdauer und nur bei 5 Unternehmungen wird der Rückkaufswert sofort oder bei einjähriger Zahlung der Prämien ausgezahlt[28]).

Die Zahlung der Prämien muß tatsächlich bewirkt sein[29]), gleichgültig, ob zu dem im Versicherungsschein angegebenen Termin oder später. Nur die letzte Rate darf nicht rückständig sein. Eine urteilsmäßige Feststellung des Anspruchs auf Zahlung der Prämie genügt nicht[30]), ebensowenig eine Stundung der Prämie[31]). Wird dagegen die rückständige Prämie durch ein Policendarlehn gedeckt, so ist sie tatsächlich „bezahlt".

3. Die Ausübung des Rückkaufsrechts ist weiterhin daran geknüpft, daß eine positive Prämienreserve überhaupt vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist zwar weder im Versicherungsvertragsgesetz noch in den Normativbedingungen ausdrücklich hervorgehoben, aber sie ist selbstverständlich. Die Rückvergütung ist nach § 176 VVG „der Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve". Ist diese negativ oder Null[32]), so kann der Versicherungsnehmer weder eine Rückvergütung noch eine sonstige Rückzahlung beanspruchen. Seine Prämien sind voll verbraucht für das zu seiner Versicherung getragene Risiko und für

---

[27]) Nur bei besonderer Notlage des Vers.-N. wird oft schon bei kürzerer Beitragszahlung eine Rückvergütung gewährt. Vgl. VAP. 1935, S. 94. Der Versicherungsnehmer hat aber keinen Rechtsanspruch.

[28]) Zusammengestellt nach Kahlo 1938.

[29]) Den Beweis der Zahlung hat im Prozeß derjenige zu erbringen, der die Rückvergütung verlangt, da die Zahlung zu den klagebegründenden Tatsachen gehört.

[30]) KG. in VAP. 1928, S. 216.

[31]) Bruck-Dörstling, § 6, Bem. 15; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 17.

[32]) Vgl. oben S. 19 und VAP. 1932, S. 137/138.

die auf sie entfallenden Verwaltungskosten. Diese Tatsache ist allerdings dem Versicherungsnehmer in der Praxis schwer klar zu machen. Das Reichsaufsichtsamt hat deshalb angeregt[33]), die allgemeinen Versicherungsbedingungen über den Rückkauf durch einen Zusatz zu ergänzen, der erkennen läßt, daß das nach den Bedingungen zustehende Recht des Rückkaufs nur dann einen wirtschaftlichen Wert darstellt, wenn sich nach dem Geschäftsplan positive Werte hierfür ergeben.

Grundlage für die Berechnung des Rückkaufswerts ist das geschäftsplanmäßige Deckungskapital und zwar ist maßgebend nach der vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vertretenen Auffassung, die allerdings von der Praxis stark angegriffen wird[34]), der zur Zeit des Rückkaufs geltende Geschäftsplan, auch wenn er seit Abschluß der Versicherung geändert wurde. Geht eine Versicherungsgesellschaft im Laufe der Versicherung von $4^1/_2$prozentiger auf 4prozentige Rechnungsgrundlage über, so ist hiernach für die Berechnung des Rückkaufswertes die sich aus der Ermäßigung des Rechnungszinßfußes zwangsläufig ergebende höhe Prämienreserve zu Grunde zu legen.

4. Die Zahlung des Rückkaufwertes erfolgt nach § 176 Abs. 1 VVG dann, wenn der Versicherungsvertrag „durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird".

Dabei ist gleich, ob die Aufhebung vom Versicherer oder vom Versicherungsnehmer ausgeht. Das deutsche Versicherungsvertragsgesetz behandelt beide Fälle zusammen[35]). Das Österreichische und das Tschechische Versicherungsvertragsgesetz trennen den eigentlichen Rückkauf, den der Versicherungsnehmer geltend macht, von der Auflösung des Vertrages durch den Versicherer bezw. dem Eintritt der Leistungsbefreiung desselben. Im ersten Falle (§ 141 Abs. 2 Ö. VVG, § 136 Abs. 2 Tsch. VVG) wird von „Zahlung der Abfindungssumme" gesprochen, im zweiten Falle (§ 146 Ö. VVG. § 141 Tsch. VVG) von „Erstattung der Prämienreserve".

Diese Unterscheidung soll nur andeuten, daß für den Fall der Kündigung des Versicherungsnehmers, also des eigentlichen Rückkaufs, mit einer niedrigeren Erstattungssumme zu rechnen

[33]) Rundschreiben vom 21. 2. 1928 in VAP. 1928, S. 114. Vgl. auch Reuter, S. 353.

[34]) Vgl. Reuter, S. 353.

[35]) Dazu kommt noch der Fall des § 176, Abs. 2 VVG., wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls von der Leistungspflicht frei wird.

ist, weil die Stornierung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer aus betriebswirtschaftlichen Gründen ungünstiger behandelt werden muß. Andererseits wird durch diese Gegenüberstellung verdunkelt, daß es sich bei beiden Fällen um eine Heranziehung der Prämienreserve handelt[36]); insofern ist der allgemeinen Fassung des § 176 VVG der Vorzug zu geben.

Im Folgenden wird, der Aufgabenstellung gemäß, nur die vorzeitige Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer, der eigentliche Rückkauf, behandelt[37]).

Der Versicherungsnehmer muß den Vertrag k ü n d i g e n. Eine Kündigung ist also erforderlich. Die bloße Nichtzahlung oder die Verweigerung der Zahlung der fälligen Prämien zieht nur die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 174 VVG nach sich, nicht den Rückkauf[38]). Die Kündigung ist aber auch genügend. Eine besondere Willenserklärung zur Geltendmachung des Rückkaufrechts ist nicht nötig. Diese Geltendmachung ist in der Kündigung ohne weiteres enthalten.

Im Schweizerischen Recht bringt die bloße Kündigung den Anspruch auf den Rückkaufswert für sich allein nicht sofort zum Entstehen[39]). Die Kündigung hebt den Versicherungsvertrag nach Art. 89 Schw. VVG erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode auf. Hiernach wäre der Rückkaufswert also erst zum Ende der Versicherungsperiode zu vergüten. Die spezielle Rückkaufserklärung, die im Gegensatz zur Kündigung jederzeit und auch formlos abgegeben werden kann, bewirkt dagegen sofortige Fälligkeit der Rückvergütung. Dem Versicherer wird gemäß Art. 92 Abs. 3 Schw. VVG nur eine dreimonatige Frist zur Auszahlung gewährt, um ihm Gelegenheit zu geben, die nötigen Zahlungsmittel flüssig zu machen, da er „andernfalls einen zu hohen Betrag kurzfälliger oder sofort realisierbarer Anlagen notwendig hätte“[40]).

Auch die Regelung im Österreichischen und im Tschechoslowakischen Recht ist vom Deutschen Versicherungsvertragsgesetz verschieden. Gemäß § 141 Abs. 2 Ö. VVG und § 136 Abs. 2 Tsch. VVG muß der Versicherungsnehmer geradewegs die Auf-

---

[36]) Ehrenzweig, S. 832.

[37]) Bezügl. der Vertragsaufhebung, bzw. Leistungsbefreiung des Versicherers wird auf die Zusammenstellung bei Bruck-Komm., Anm. 3 zu § 176 verwiesen.

[38]) Nöbel, S. 54; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 46.

[39]) Roelli-Jaeger, a. a. O.

[40]) Roelli-Jaeger, Art, 90, N. 52.

lösung des Vertrages gegen Zahlung einer Abfindungssumme verlangen[41]). In der Kündigung ist das Rückkaufsbegehren nicht ohne weiteres enthalten[42]). Wenn eine rückkaufsfähige Versicherung nach Zahlung der Prämie für drei Jahre gekündigt wird, so bewirkt das nur die selbsttätige Umwandlung der Versicherung[43]). Es wird aber dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit gegeben[44]), „innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder nach Ablauf der Nachfrist den Rückkauf anstatt der Umwandlung zu verlangen". Diese Vorschrift soll dem Rechtsunkundigen, der keine Umwandlung, sondern die Auszahlung der Rückvergütung wünscht, zu seinem Recht verhelfen[45]). Aber er wird an eine Frist gebunden. Der Rückkauf kann nur verlangt werden innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der ausdrücklichen Kündigung oder nach dem Ablauf der Nachfrist, was als stillschweigende Kündigung gedeutet wird, während bei der gewillkürten Umwandlung der Rückkauf jederzeit möglich ist[46]). Das deutsche Recht kennt diese Verschiedenheiten nicht.

Nach § 165 Abs. 1 VVG kann eine Versicherung jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Die Geltendmachung des Rückkaufsrechts ist also, wie auch in den ausländischen Rechten jederzeit möglich. Aber die Rückvergütung würde erst am Schluß derjenigen Versicherungsperiode fällig werden, in deren Laufe das Versicherungsverhältnis endigt. Die Normativbedingungen haben die Kündigungsbestimmungen etwas aufgelockert. Gemäß § 6 Abs. 1 NB ist die Kündigung nicht nur auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres, sondern auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von drei Monaten möglich. Aber auch damit ist dem Versicherungsnehmer beim Rückkauf noch nicht genügend gedient, da er meistens sein Geld sofort haben möchte. Das wäre hier nur so zu erreichen, daß der Versicherer die Rückvergütung unter Abzug eines Dis-

---

[41]) § 137 Tsch. VVG. sagt: „Auflösung des Vertrages und Auszahlung einer Abfindung. Damit kann jedoch unmöglich gemeint sein, daß der Versicherungsnehmer ein Doppelbegehren stellen müsse. Es genügt, wenn er erkennbar macht, daß er die Abfindung verlange.

[42]) Umgekehrt ist aber im Rückkaufsbegehren die Vertragsauflösung enthalten. Ehrenzweig-Komm., § 142, Anm. II, 1.

[43]) § 142, Abs. 1 Oe. VVG.; § 137, Abs. 1 Tsch. VVG.

[44]) § 142, Abs. 2 Oe. VVG.; § 137, Abs. 2 Tsch. VVG.

[45]) Ehrenzweig, Lehrb., S. 843.

[46]) So ausdrücklich § 136, Abs. 2 Tsch. VVG. In § 141, Abs. 2 Oe. VVG. ist das „jederzeit" aus § 141, Abs. 1 zu ergänzen: Ehrenzweig, Lehrb., S. 835, Anm. 9.

konts sofort zur Auszahlung bringt und bis zum Wirksamwerden der Kündigung das volle Risiko trägt[47]). Stirbt der Versicherungsnehmer vorher, so hat der Versicherer die Versicherungssumme abzgl. der Rückvergütung zu zahlen. Für den Versicherer ist das eine Belastung seiner Verwaltung, und der Versicherungsnehmer, der durch den Rückkauf gezeigt hat, daß ihm ein Interesse am Weiterbestehen seiner Versicherung fehlt, muß noch unnötig hohe Verwaltungskosten übernehmen. In § 5 Abs. 6 der alten Normativbedingungen von 1909 war daher dem Versicherungsnehmer ein sofortiges Rückkaufsrecht ohne Abzug von Diskont gegen gleichzeitiges Erlöschen der Versicherung zugebilligt worden. Die neuen Normativbedingungen haben eine solche Vorschrift nicht aufgenommen. In der Praxis wird trotzdem heute fast ausnahmslos danach gehandelt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 172, 178 VVG kann darin nicht erblickt werden, da keine Benachteiligung des Versicherungsnehmers eintritt.

Die Berechnung des Rückkaufswertes erfolgt nach § 176 III VVG „für den Schluß der Versicherungsperiode, in deren Verlaufe das Versicherungsverhältnis endigt". Diese Berechnungsgrundlage findet in der Praxis auch dann Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Laufe des Versicherungsjahres kündigt und den Rückkaufswert sofort ausgezahlt erhält, und zwar in der Weise, daß die bis zum Schluß des Versicherungsjahres noch fällig werdenden Prämienraten von der Rückvergütung abgezogen werden. Bei der in der Praxis weitaus überwiegenden ratenweisen Zahlung der Prämien (in der großen Lebensversicherung meist viertel- oder halbjährlich) hat derjenige Versicherungsnehmer, der zum Schluß der Versicherungsperiode kündigt und für das neue Jahr noch keine Prämienzahlungen leistet, einen unberechtigten Vorteil gegenüber einem anderen, der zufällig im laufenden Versicherungsjahr seine Versicherung aufhebt und z. B. zwei Vierteljahresraten schon gezahlt hat. Dem ersten Versicherungsnehmer wird gar nichts abgezogen, dem zweiten die noch ausstehenden zwei Raten, d. h. derjenige, der länger vertragstreu geblieben ist, wird „bestraft". Die zum Ausgleich dieser Ungerechtigkeit gemachten Änderungsvorschläge[48]), die auf eine Interpolation der Prämienreserve hinzielen, sind durchaus beachtenswert.

[47]) Anstelle des eingezogenen Versicherungsscheins müßte der Versicherer über das Weiterbestehen der Versicherung eine Bescheinigung ausstellen.

[48]) Vgl. Nöbel, S. 56, 57.

Gemäß § 6 II NB ist die Kündigung schriftlich unmittelbar an die Gesellschaft zu richten. Die Bestimmung der Schriftform ist gemäß § 172 II VVG als Erschwerung ausdrücklich zugelassen. Dagegen ist die weitere Vorschirft des § 6 II NB, die sich in dieser Form auch durchweg in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften wiederfindet, daß bei einer Kündigung die Police und die letztbezahlte Prämienquittung mit einzureichen sind, nach § 172 I VVG rechtungültig[49]). Diese Auflagen sollen dazu dienen, dem Versicherer den Nachweis der Identität des Versicherungsnehmers und der Zahlung der für den Rückkauf erforderlichen Jahresprämien zu erbringen. Es handelt sich um eine Erleichterung des Geschäftsganges, die für den Versicherer praktisch vom großen Wert ist. De lege ferenda wäre eine Aufnahme dieser jetzt ungesetzlichen Vorschrift in das Versicherungsvertragsgesetz zu empfehlen, da sie den Versicherungsnehmer nur in ganz geringer Weise beschwert.

Der Versicherungsnehmer kann auch teilweise kündigen und den sogen. Teilrückkauf verlangen. Er erhält dann die Versicherung für einen bestimmten, von ihm genau zu bezeichnenden Betrag der ursprünglichen Versicherungsleistung aufrecht und beschränkt die Kündigung auf den Rest und damit auch seinen Anspruch auf den Rückkaufswert auf eine diesem Rest entsprechende Quote. Jedoch darf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NB „die verbleibende Summe nicht unter die geschäftsplanmäßige Mindestsumme sinken und muß durch hundert ohne Rest teilbar sein“[50]). Diese Einschränkung der Teilbarkeit wird nach geltendem Recht als eine unzulässige Erschwerung des Rückkaufs angesehen werden müssen[51]) und ist rechtsunwirksam. Die Meinung von Nöbel[52]), daß der Versicherer einen Betrag, der unter der geschäftsplanmäßigen Mindestsumme für Neuabschlüsse liegt, ablehnen kann, weil er eine so niedrige Versicherung nie abgeschlossen hätte, ist praktisch durchaus gerechtfertigt, jedoch contra legem. Es wäre wünschenswert, daß bei einer Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes die Bestimmung des § 6 Abs. 1

---

[49]) Bruck-Dörstling, § 6, Bem. 10; Cleeves, S. 157; Nöbel, S. 54; für die Schweiz: Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 46.

[50]) Nach den alten Normativbedingungen von 1909 mußte die verbleibende Summe mindestens 1000 RM betragen.

[51]) Bruck-Dörstling, § 5, Bem. 7; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 47. A. M. Gottschalk, S. 672, Anm. 13.

[52]) a. a. O., S. 58 unter d.

Satz 2 NB mit in das Gesetz übernommen wird; denn die nach geltendem Recht einzig mögliche Begrenzung des Teilrückkaufs durch die Vorschrift des § 226 BGB[53]), wonach er dann unzulässig ist, wenn er nur den Zweck verfolgt, dem Versicherer Schaden zuzufügen, ist vom betriebstechnischen Standpunkt völlig unzulässig. Zudem ist es bekannt, daß die Beweisführung bei § 226 BGB nur ganz selten zum Ziele führt.

5. Gemäß § 176 Abs. 4 VVG ist der Versicherer nicht verpflichtet, als Rückkaufswert die volle Prämienreserve auszuzahlen, sondern er kann einen „angemessenen Abzug" machen.

Diese Bestimmung soll einen Interessenausgleich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer herbeiführen. Die Prämienreserve dient als Ganzes dem Versicherer zur Deckung der Verpflichtungen, welche aus der Gesamtheit der von ihm geschlossenen Verträge entspringen. Solange solche Verträge bestehen, würden der Versicherer gegen eine Beeinträchtigung seiner Rechte und die übrigen Versicherungsnehmer gegen eine Gefährdung ihrer künftigen Ansprüche nicht geschützt sein, wenn jeder einzelne Versicherungsnehmer in der Lage ist, seinen Anteil aus der Prämienreserve ohne Schmälerung herauszuziehen. Wenn man also das Gesellschaftsmoment, die Gefahrengemeinschaft, in den Vordergrund stellt, so kann man daraus folgern, daß derjenige Versicherungsnehmer, der sich vorzeitig vom Vertrage lossagt, mit dem Verluste eines Teils an seinem Prämienreserveanteil zu „bestrafen" ist[54]).

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß dem Versicherer durch den Rückkauf besondere Verwaltungskosten entstehen, die gerechterweise dem Ausscheidenden selbst auferlegt werden müssen.

Das wichtigste Argument für den Abzug von der Prämienreserve ist die Gefahr der sogen. Antiselektion, der Gegenauslese der Versicherten. Es wird vielfach behauptet[55], daß diejenigen, die ihre Versicherung freiwillig aufgeben, dies meist infolge schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse tun, daß sie aber „gute Risiken" darstellen, weil sie mit ihrem Tod und der Notwendigkeit einer Lebensversicherung nicht rechnen, während diejenigen, die sich krank fühlen, ihre Versicherung mit allen Mitteln auf-

[53]) Bruck-Dörstling, § 5, Bem. 7.
[54]) Ehrenberg II, S. 348; Hagen, S. 450; Müller-Erzbach, S. 813.
[55]) Zusammenstellung der Literatur bei Loewy, Versicherungslexikon, Art. „Abgang", Sp. 5, und bei Hagen, S. 450, Anm. 19.

rechterhalten werden, um ihren Angehörigen den Genuß der vollen Versicherungssumme zu verschaffen. Wenn diese Behauptung richtig ist, dann würde infolge der verbleibenden schlechten Risikenzusammensetzung die Gefahr bestehen, daß die tatsächlichen Versicherungsleistungen die rechnungsmäßigen weit übersteigen, dagegen die tatsächlichen Prämienzahlungen hinter den rechnungsmäßigen zurückbleiben. Dann wäre ein Abzug von der Prämienreserve, der die Risikenveränderung ausgleicht und außerdem das Ausscheiden für den Versicherungsnehmer erschwert oder wirtschaftlich ungünstig gestaltet, unbedingt erforderlich.

Die Schwierigkeit liegt nur darin, die Antiselektionsgefahr durch statistische Angaben zu beweisen und danach technisch zu berechnen. Es müßte dazu die Entwicklung des Gesundheitszustandes der Ausscheidenden weiter beobachtet werden, was praktisch mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden ist. Zwei private Untersuchungen der schwedischen Versicherungsgesellschaft „Skandia" und der deutschen Versicherungsgesellschaft „Atlas"[56]) haben zu dem Ergebnis geführt, daß die Gefahr der Antiselektion nur in ganz geringem Maße vorhanden und für die Praxis ohne Bedeutung sei. Diese Untersuchungen umfassen jedoch nur einen kleinen Kreis und reichen für die technisch verwertbare Feststellung der Wahrscheinlichkeit nicht aus. Die Möglichkeit der Antiselektion besteht jedenfalls[57]) und rechtfertigt den Abzug von der Prämienreserve.

Demgemäß wird auch in der Praxis in den überwiegenden Fällen als Rückvergütung nicht die volle, sondern nur eine gekürzte Prämienreserve ausgezahlt. Von 69 privaten Versicherungsgesellschaften, die in Deutschland ihren Geschäftsbereich haben, gewähren nur 11, also reichlich 15%, ihren Versicherten im Rückkaufsfalle das volle Deckungskapital; die übrigen machen einen Abzug[58]).

Der Abzug muß nach § 176 Abs. 4 VVG „angemessen" sein. Um in dieser Beziehung eine klare Rechtslage zu schaffen, stellt der Gesetzgeber die unwiderlegliche Rechtsvermutung auf. daß, wenn „für den Abzug mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein bestimmter Betrag festgesetzt ist, dieser als angemessen gilt" (§ 176, IV, VVG). Das Gesetz geht von dem richtigen Gedanken aus, daß das Auf-

[56]) Loewy, Vers.-Lex., Sp. 5; Schulz, S. 32.
[57]) Schulz, S. 32; a. A. Reuter, S. 351/352.
[58]) Nach Kahlo 1938.

sichtsamt die AVB jeder Gesellschaft vor der Genehmigung genau durchprüft und dabei auf die Interessen der Versicherungsnehmer genügend Bedacht nimmt. Für Einwendungen gegen die Höhe des Abzugs ist dann kein Raum mehr.

Der Abzug kann auf verschiedene Weise geschehen. Weder das VVG noch die neuen Normativbedingungen geben dafür besondere Vorschriften. Entweder kürzt man vom geschäftsplanmäßigen Deckungskapital einen bestimmten festen Prozentsatz von der Versicherungssumme[59]) oder der Abzug erfolgt durch einen festen oder veränderlichen Prozentsatz der Prämienreserve selbst. Die alten Normativbedingungen von 1909 wählten den letzteren Weg und zwar legten sie gemäß § 5 Abs. 3 als Rückkaufswert einen nach der Versicherungsdauer gestaffelten Bruchteil der Prämienreserve zu Grunde, beginnend bei 60% und allmählich ansteigend auf 95%. Die neuen Normativbedingungen haben hierüber keine Bestimmungen getroffen, sondern den Gesellschaften in dieser Beziehung freie Wahl gelassen. Die Verteilung in der Praxis ist folgende[60]):

Von 58 in Deutschland praktizierenden Versicherungsunternehmungen, die nicht die volle Prämienreserve zurückvergüten, berechnen den Rückkaufswert:

9 durch Kürzung des Deckungskapitals um einen bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme, der sich zwischen ½ und 3% bewegt,

31 durch Abzug eines festen Prozentsatzes vom Deckungskapital selbst. In 29 Fällen wird 95% der Prämienreserve gezahlt, in zwei Fällen 90%,

18 durch Abzug eines veränderlichen Prozentsatzes vom Deckungskapital. Der Rückkaufswert steigt mit der Versicherungsdauer allmählich von 85 bis 90% auf 99 bis 100% der Prämienreserve.

Welche Art des Abzugs für den einzelnen Versicherungsnehmer am vorteilhaftesten ist, ist nicht ohne weiteres zu sagen. Das hängt von der Versicherungsdauer, der versicherten Summe u. a. ab. Verwaltungsmäßig am einfachsten für den Versicherer ist die zweite Art (fester Prozentsatz der Reserve), die ja auch am häufigsten vorkommt. Für die Gesamtheit der Versicherungs-

[59]) Diesen Weg sah der Entwurf zum VVG. vor. Er wurde als zu starr empfunden und nicht ins Gesetz aufgenommen. Vgl. Hagen, S. 694.

[60]) Zusammengestellt nach Kahlo 1938.

nehmer ist unstreitig die dritte Berechnungsart (veränderlicher Prozentsatz der Reserve) am gerechtesten, da hier diejenigen, die am längsten vertragstreu geblieben sind, den höchsten Rückkaufswert erhalten.

Auch in den außerdeutschen Staaten wird als Rückkaufswert nicht die volle Prämienreserve gezahlt, sondern den Versicherungsgesellschaften ein Abzug gestattet[61]). Allerdings geben auch hier die Gesetze keine Einzelvorschriften über die Berechnung des Rückkaufswertes, sondern überlassen das den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Aufsichtsbehörde. Der Schweizerische Bundesrat als Aufsichtsinstanz hat festgesetzt, daß der Abzug nicht mehr als 4% der Versicherungssumme betragen darf[62]). Im französischen Recht wird gem. Art. 77 Abs. 3 Fr. VVG die Höhe der Rückkaufswerte durch eine allgemeine vom Arbeitsminister genehmigte Anweisung festgestellt.

---

[61]) Vgl. für die Schweiz: Roelli-Jaeger, Art. 91, N. 11; für Österreich: Ehrenzweig-Komm. § 144, Abs. 1, Anm. 2.

[62]) Roelli-Jaeger, Art. 91, N. 11.

VI. Währungs- und devisenrechtliche Fragen.

Der Rückkaufswert ist grundsätzlich in der Währung auszuzahlen, auf welche die Versicherungssumme lautet. Das versteht sich aus der rechtlichen Natur des Rückkaufsrechts von selbst: es ist, wie oben [1]) näher dargelegt, kein selbständiges Recht, sondern ein Akzessorium des Anspruchs auf die Versicherungssumme; es folgt also in jeder Beziehung, auch was die Valuta anbelangt, dem Recht auf die Versicherungssumme. Für den Empfangsberechtigten ist es dabei unerheblich, ob die Versicherungsgesellschaft das Deckungskapital in der betreffenden Währung angelegt hat oder in ihr gleichstehenden Werten [2]). Die während der deutschen Inflation recht praktisch gewordene und sehr umstrittene Frage [3]), ob sich die Rückvergütung im Falle eines Währungsverfalls vermindert, wenn die Prämienreserve in deutschen Werten angelegt war [4]), ist vom Reichgericht mehrfach mit überzeugender Begründung verneint worden [5]). Das Reichsgericht geht davon aus, daß die Vorschriften des VAG über die Prämienreserve, insbesondere über ihre Berechnung, Buchung, Anlegung und Verwaltung sämtlich zugunsten der Versicherungsnehmer erlassen worden wären und es auffällig wäre, wenn sie zu ihrem Nachteil ausschlagen würden. Zwar könne die Versicherungsgesellschaft die Rückkaufsforderung des ausländischen Versicherungsnehmer nicht aus ihrem Prämienreservefonds decken, da dieser in entwerteten Markbeträgen ausgedrückt sei, aber die

[1]) S. 43.

[2]) Bruck-Dörstling, § 6, Bem. 14.

[3]) Vgl. die ausführlichen Ausführungen bei Nöbel, S. 72—84; weitere Literatur- u. Entscheidungsangaben bei Bruck-Dörstling, Bem. 6 vor §§ 5—7, und Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 10, Anm. b und e.

[4]) Damals bestand noch keine besondere Vorschrift über die Anlage des Deckungskapitals bei Fremdwährungsversicherungen. Gem. § 68, Abs. 1, Ziff. 7 VAG. sollen jetzt die technischen Rücklagen für Versicherungen in den gleichen Währungen zurückgestellt werden, in denen die Prämien eingehen, bzw. die Versicherungsverträge lauten, d. h. natürlich nur im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen.

[5]) Vgl. vor allem RGZ. 107, 111; weitere Entscheidungen bei Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 10, Anm. 6.

Versicherungsgesellschaft hafte eben nicht nur mit dem entsprechenden Anteil am Prämienreservefonds, sondern persönlich und unbeschränkt. Die fehlenden Beträge müsse sie aus ihrem freien Vermögen zuschießen. Möge der ausländische Versicherungsnehmer auch bei Abschluß des Vertrages die Fürsorge der Vorschriften des VAG über die Prämienreserve dankbar hingenommen haben, so habe er damit nicht auf das Recht der unbeschränkten Haftbarkeit der Versicherungsgesellschaft verzichtet.

Zur Stützung könne man auch die Vorschrift des § 61 (jetzt § 77)[6]) VAG heranziehen, die den Versicherungsnehmern ein Konkursvorrecht auf die Prämienreserve gebe. Wenn die Konkursmasse zur Befriedigung nicht ausreiche, so bleibe immer noch der Anspruch auf die Masse bestehen. Auch das freie Vermögen der Versicherungsgesellschaft sei dem rückkaufsberechtigten Versicherungsnehmer haftbar. Auf diese Haftung habe der ausländische Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluß auch nicht verzichtet.

Der Grundsatz der clausula rebus sic stantibus kann nach Ansicht des Reichsgerichts hier nicht angewendet werden, da der ausländische Versicherungsnehmer nur sein vertragsmäßiges Recht ausübt, wenn er den Rückkauf erklärt, ohne daß eine Verschiebung von Leistung und Gegenleistung derart eingetreten ist, daß der Versicherungsgesellschaft die ursprüngliche Leistung nicht mehr zugemutet werden kann.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat ebenfalls diese Meinung vertreten[7]). Es kann also keine Rede davon sein, daß die im Interesse der Sicherungen der Forderungen, die aus dem Deckungskapital befriedigt werden müssen, von dem Gesetzgeber oder der staatlichen Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Anlage der bezüglichen Werte auch als Bestandteil des Lebensversicherungsvertrages erscheinen und wenn sie, anstatt zum Vorteil, zu seinem Nachteil ausschlagen, dem Versicherungsnehmer entgegengehalten werden könnten[8]). Diese Anlagen erfolgen auf Gefahr des Versicherers, der sich dadurch, daß sie ihm vorgeschrieben sind, von seiner Haftung für

---

[6]) Vgl. oben S. 35/36.

[7]) Vgl. Senatsentscheidung v. 23. 5. 1922, erwähnt in VAP. 1924, S. 21, und 1925, S. 35/36.

[8]) Nöbel, S. 40/41; Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 10; Bosshart, S. 97.

den Sollstand dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht befreien kann, sondern auch mit seinem gesamten übrigen Vermögen dafür einstehen muß.

In der Jetztzeit ist die Währungsfrage beim Rückkauf v. a. vom devisenrechtlichen Standpunkt von Bedeutung.

Grundsätzlich müßte bei einer Fremdwährungsversicherung, ganz gleich, ob sie mit einem Inländer oder einem Ausländer abgeschlossen ist, der Rückkaufswert in der betreffenden Fremdwährung vergütet werden. Umgekehrt müßte bei einer im Ausland abgeschlossenen Reichsmarkversicherung die Rückvergütung an den ausländischen Versicherungsnehmer auch in Reichsmark gezahlt werden.

Dem steht jedoch in vielfacher Beziehung die deutsche Devisengesetzgebung entgegen[9]). Zwar hat der Reichswirtschaftsminister wiederholt in der Presse darauf hingewiesen, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften auf Grund der ihnen eigens zu diesem Zweck freigegebenen Devisenwerte berechtigt und in der Lage sind, ihre Fremdwährungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen mit ausländischen Versicherungsnehmern jederzeit zu erfüllen und daß sie in gleicher Weise ihren Verpflichtungen in Reichsmark gegenüber Ausländern jederzeit nachkommen. Das gilt aber grundsätzlich nur für die Leistungen der Gesellschaften im eigentlichen Versicherungsfall. Hier kann die Versicherungsunternehmung nach Ri IV, Ziffer 33 Abs. 1 i. Verb .mit Ri I, Ziffer 1 u. 19 von der Devisenstelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung aus Versicherungsverträgen gegenüber Ausländern oder Inländern eine allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung erhalten, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß die Unternehmung in ihrem regelmäßigen Geschäftsbetrieb in bestimmter Höhe genehmigungsbedürftige Zahlungen für diesen Zweck zu leisten hat. Diese allgemeine Genehmigung berechtigt gem. Ri I, Ziffer 1 allerdings nur zur Verfügung über der Versicherungsgesellschaft selbst angefallene Devisen und zur Versendung solcher Devisen in das Ausland. Eine

[9]) Die das Versicherungsgewerbe betreffenden devisenrechtlichen Bestimmungen finden sich v. a. in den auf Grund des § 97 des Devisengesetzes erlassenen „Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung“ (RGBl. I 1938, S. 1851 ff.) im folgenden zitiert: Ri), und zwar in Abschnitt IV, Ziff. 32 bis 41.

Genehmigung zum Neuerwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel muß gem. Ziffer 36[10]) besonders beantragt werden.

Die allgemeine Devisenverwendungsgenehmigung gibt nach Ri IV, Ziffer 35, Abs. 4, Satz 1 jedoch nicht die Befugnis zur „Auszahlung des Rückkaufswertes einer Versicherung oder zur Gewährung von Policendarlehn an ausländische Versicherungsnehmer". Hierzu bedarf es nach Ri IV Ziff. 35, Abs. 4, Satz 2 einer Einzelgenehmigung, die nur erteilt werden soll, wenn die Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers nachgewiesen ist. Wenn die Leistung über 10 000 RM. beträgt, so ist die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Eine gewisse Erleichterung ist durch einen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 36/35 vom 27. Februar 1935[11]) eingetreten. Um den Wünschen der Versicherungsgesellschaften entgegenzukommen, die aus einer weitgehenden Einschränkung der Möglichkeit der Auszahlung von Rückkaufswerten und Policendarlehn eine Schädigung ihres Geschäfts im Auslande befürchteten, hat der Reichswirtschaftsminister in Anlehnung an einem früheren Erlaß 14/33 vom 21. 2. 1933[12]) sich damit einverstanden erklärt, daß grundsätzlich für den Nachweis der Bedürftigkeit die ausdrückliche Erklärung des ausländischen Versicherungsnehmers genügt, daß er nach Lage seiner Verhältnisse auf den Rückkaufswert dringend angewiesen sei. Bei Versicherungsnehmern, die vor dem 15. Juli 1931 in Danzig und dem Memelgebiet ansässig waren, ist ein Bedürftigkeitsausweis überhaupt nicht zu verlangen.

Ferner haben die Devisenstellen bei solchen Einzelgenehmigungen zu prüfen, ob ein Härtefall vorliegt, oder ob der Verdacht begründet ist, daß der Versicherungsabschluß oder die Herbeiführung der Fälligkeit der Versicherungsleistungen zum Zwecke der Kapitalflucht erfolgt ist. In letzterem Falle ist die Genehmigung zu versagen. Dagegen ist sie zu erteilen, wenn der Rückkaufswert in voller Höhe auf fällige oder fällig werdende Prämien oder Darlehnszinsen verrechnet werden soll[13]) oder wenn der Rückkaufswert an inländische Angehörige des Antrag-

[10]) Vgl. Buschke, S. 233/235.
[11]) Abgedruckt bei Koppe — Blau III E, S. 17 ff.
[12]) Vgl. hierzu Buschke, S. 235.
[13]) Ein Fall, der nur selten eintreten wird, da die Prämienverrechnung meist durch Gewährung eines Policendarlehns geschieht. Ein Rückkauf hat in dieser Beziehung eigentlich nur dann einen wirtschaftlichen Sinn, wenn mehrere Versicherungen bestehen und eine gekündigt wird, um mit der Rückvergütung die Prämien oder Darlehnszinsen der anderen zu decken.

stellers, insbesondere als Unterstützung, aber auch z. B. als Darlehn ausgezahlt werden soll und der Verdacht einer Verbringung ins Ausland nicht besteht.

Gem. Ri IV, Ziffer 35, Abs. 4, gelten die Beschränkungen hinsichtlich der Auszahlung an ausländische Versicherungsnehmer u. a. dann nicht, wenn die Rückvergütung nicht mehr als 100.— RM. beträgt, oder wenn der Versicherungsnehmer sich mit einer Zahlung auf ein Vorzugssperrguthaben einverstanden erklärt.

VII. Zahlungsverbot und Verhältnisse bei den kleinen Lebensversicherungsverträgen (§§ 89 VAG und 189 VVG).

Wenn die Versicherungsunternehmung für die Dauer nicht mehr imstande ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Konkurses aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde gem. § 89 VAG. entweder alle Arten von Zahlungen, darunter auch den Rückkauf von Lebensversicherungen, verbieten (Abs. 1) oder die Verpflichtung des Versicherers dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen (Abs. 2). Der Grund hierfür liegt darin, daß ein Konkurs in der Regel nicht im Interesse der Versicherten liegt, da seine Durchführung erhebliche Kosten verursacht und die Flüssigmachung der zum großen Teil langfristig angelegten Vermögenswerte nur unter erheblichen Geldopfern möglich ist.

Das Zahlungsverbot (Abs. 1) muß auf Zeit beschränkt sein; es genügen jedoch allgemeine Bezeichnungen, wie „bis auf weiteres" usw.[1]). Es bedeutet rechtlich eine von der zuständigen Behörde im gesetzlich geordneten Verfahren bewilligte Stundung[2]) und ist materiell und prozessual als eine solche zu behandeln[3]).

Die Herabsetzung der Leistungen wird gemäß § 93 I Ziffer 8 VAG in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) vom Reichsaufsichtsamt als Verwaltungsgericht im Senatsverfahren angeordnet, d. h. auf Grund münd-

---

[1]) Berliner-Fromm, § 89, Anm. 4b.
[2]) Berliner-Fromm, § 89, Anm. 4f.
[3]) Ein ähnlicher Fall der finanziellen Überbeanspruchung der Versicherungsgesellschaft, der jedoch nicht unter § 89 VAG. fällt, kann dann eintreten, wenn bei einer Gruppenversicherung der gesamte durch den Gruppenvertrag versicherte Bestand oder ein wesentlicher Teil von ihm auf einmal den Rückkauf erklärt. Eine größere Lebensversicherungsgesellschaft hat für diesen Fall vereinbart, daß „über die Art der Auszahlung des Rückkaufswertes besondere Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer (eine Kasse) und der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsamt zu treffen wären." Das Aufsichtsamt hat diese Vereinbarung gebilligt: vgl. VAP. 1935, S. 95.

licher Beratung durch den Vorsitzenden, zwei Mitglieder des Aufsichtsamts und zwei Mitglieder des Versicherungsbeirats. Gegen diese Entscheidung kann die Versicherungsunternehmung gemäß § 94 VAG Berufung einlegen. Ist die Lebensversicherungsunternehmung ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG[4]), so kann das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nach der durch das Gesetz vom 5. März 1937 eingefügten Vorschrift des § 95 a VAG auch durch einfache Verfügung entscheiden. Eine Nachprüfung der ordentlichen Gerichte muß sich darauf beschränken, ob die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat[5]). Das Zahlungsverbot gemäß § 89 I 2 VAG wurde früher ebenfalls nach § 93 Ziffer 1 VAG a. F. im Senatsverfahren angeordnet. Nach dem Gesetz vom 5. März 1937 entscheidet jetzt das Aufsichtsamt darüber nicht mehr als Verwaltungsgericht, sondern als Verwaltungsbehörde im Wege der Verfügung gemäß § 7 der Geschäftsordnung.

Durch diese Neuerung ist eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens eingetreten, welche für die Versicherungsnehmer auf jeden Fall sehr günstig ist.

Auch in der Schweiz kann gemäß Art. 16, 20 und 29 des Sicherstellungsgesetzes vom 25. Juni 1930 im Interesse der Gesamtheit der Versicherungsnehmer der Rückkauf vom Bundesrat zeitweilig verboten, oder es können die Leistungen herabgesetzt werden[6]). Im französischen Recht kann die Versicherungsgesellschaft nach Art. 22 I FrVVG im Falle höherer Gewalt die Auszahlung der Rückvergütungen verweigern. Wann diese vorliegt, wird durch Verfügung des Ministers für Arbeit festgestellt.

Die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über den Rückkauf finden gemäß § 189 VVG keine Anwendung, „soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind“:

1. auf Versicherungen, die bei einem Vereine genommen werden, der als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG anerkannt ist. Der Verein muß bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach eng begrenzten Wirkungskreis haben.

2. a) auf die Sterbegeldversicherung. Die Sterbegeldversicherung bezweckt zum Unterschied von den Lebensversicherungen

[4]) Vgl. unten.
[5]) RGZ. 129, 1.
[6]) Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 57.

gegen Prämien den Angehörigen des Versicherten bei dessen Tode eine Summe zu gewähren, welche diese „über alle mit dem Todesfalle für sie verbundenen Ausgaben hinweghelfen soll“ [7]).

b) bei der Volksversicherung, d. h. bei der in der Praxis sogen. kleinen Lebensversicherung, die sich von der Großlebensversicherung einmal in der Höhe der Versicherungssumme unterscheidet (Höchstversicherungssumme meist 1000 RM.) und bei der die Zahlung der Prämien in kleinen wöchentlichen oder monatlichen Raten erfolgt [8]).

c) auf sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen, z. B. Fabrik- und Betriebskassen.

Bei allen diesen Versicherungsarten kann in den allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Rückkauf ganz ausgeschlossen oder nur unter erschwerten Bedingungen, z. B. durch Verlängerung der Laufzeit der Versicherung oder durch Festsetzung von Mindestsummen, zugelassen werden.

Der Grund für die Ausnahmebestimmung des § 189 VVG [9]) liegt darin, daß bei den dort erwähnten Versicherungen gemäß § 157 VAG hinsichtlich der Berechnung und Buchung der Prämienreserve Suspension erteilt werden kann, so daß die technischen Grundlagen des Rückkaufs hier oft gar nicht oder wenigstens nicht in geeigneter Form vorhanden sind. Selbst wenn aber die kleineren Vereine nach den strengen Regeln der Versicherungstechnik eingerichtet und verwaltet werden, so müßte für die satzungsmäßige Bemessung der Rückkaufswerte ein ständiger mathematischer Berater mitarbeiten, wodurch unerwünschte Ausgaben veranlaßt würden [10]).

---

[7]) So LG. Görlitz, in VAP. 1910, Anh. S. 14, Nr. 498; vgl. auch OLG. Colmar, in VAP. 1912, Anh. S. 98, Nr. 687, und Preuß. OVG., in VAP. 1909, Anh. S. 3, Nr. 425.

[8]) VAP. 1921, S. 213.

[9]) Ähnliche Vorschriften haben auch die ausländischen Versicherungsgesetze: vgl. Art. 101 Schw. VVG.; § 166 II Oe. VVG.; § 147 I Tsch. VVG.; Art. 1 III Franz. VVG.

[10]) Begr. zu § 189 bei Gerhard-Hagen, S. 771.

VIII. Der Träger des Rückkaufsrechtes.

Wenn man vom „Träger des Rückkaufsrechtes“ spricht, so kann man darunter zweierlei verstehen: einmal denjenigen, der zur Auslösung des Rückkaufsrechts, d. h. also nach deutschem Recht zur Kündigung befugt ist und zweitens denjenigen, der zur Geltendmachung des Anspruchs auf den Rückkaufspreis, zur Abhebung der Rückvergütung berechtigt ist. Die beiden Rechte brauchen nicht in einer Person vereinigt zu sein. Es wird im Gegenteil gezeigt werden, daß sie verschiedene Träger haben können.

A. Das Recht zum Verlangen des Rückkaufs.

1. Das Recht zum Verlangen des Rückkaufs ist, wie oben[1]) festgestellt, ein Gestaltungsrecht und als solches ein Akzessorium des Anspruches auf die Versicherungssumme. Die rechtliche Natur beider Ansprüche muß also dieselbe sein. Da das Recht auf die Versicherungssumme unstreitig einen Vermögenswert darstellt, so muß auch das aus diesem Recht fließende Gestaltungsrecht auf Verlangen des Rückkaufs[2]), das gem. § 176 Abs. 1 VVG durch die Kündigung ausgedrückt wird, vermögensrechtlicher Natur sein. Das Kündigungsrecht, das zusammen mit dem Recht auf die Rückvergütung geltend gemacht wird, ist also ebensowenig höchstpersönlich wie das Recht auf die Versicherungssumme[3]); es ist wie das Recht auf die Versicherungssumme abtretbar, pfändbar und verpfändbar.

Allerdings gilt das nur von dem Kündigungsrecht, das in Verbindung mit dem Recht auf die Rückvergütung geltend gemacht wird, denn nur in diesem Falle, wo die Kündigung das

---

[1]) S. 40 ff.

[2]) Ebenso auch das Recht auf Umwandlung gem. § 174 VVG., das sich ja auch als Recht an der Prämienreserve darstellt.

[3]) Bruck-Dörstling, Vorbem. 8 zu §§ 5—7.

Mittel darstellt, das Verfügungsrecht über den Rückkaufswert zur Geltung zu bringen, besitzt sie Vermögenswert. Die bloße Kündigung nach § 165 VVG ist nicht verkehrsfähig, weil sie keinen Vermögenswert hat[4]). Demgemäß sind auch die schweizerische[5]) und österreichische[6]) Rechtslehre, die das Kündigungsrecht generell nur dem Versicherungsnehmer, das Rückkaufsrecht jedoch dem jeweils Anspruchsberechtigten zusprechen, durchaus konsequent und stehen nicht im Gegensatz zu unserer Auffassung. Denn im Schweizerischen und Österreichischen VVG. wird das Recht auf die Rückvergütung nicht durch die Kündigung, sondern durch eine besondere Willenserklärung geltend gemacht[7]). Hier, wo die Kündigung sich nicht mit einem vermögenswerten Anspruch verbinden kann, ist sie nie selbst ein vermögenswertes Recht; nur die besonderen Rückkaufserklärungen nach Art. 90 Schw. VVG und § 141 Abs. 2 Ö. VVG[8]) sind verkehrsfähig[9]) [10]).

Wenn in der folgenden Besprechung des deutschen Rechts von „Kündigung" die Rede ist, so ist damit immer die Vertragsauflösung im Rahmen des § 176 VVG gemeint, die auf die Abhebung des Rückkaufswertes hinzielt, anders ausgedrückt: die Kündigung als Erklärung des Rückkaufs. Dieses Recht stellt, um es noch einmal zu betonen, wie das Recht auf die Versicherungssumme einen Vermögenswert dar.

Zwar ist in früherer Zeit in Rechtsprechung und Schrifttum häufig die Auffassung vertreten worden, daß es sich hier um ein höchstpersönliches Recht handele[11]). Überzeugende rechtliche Gründe hat diese Lehre für ihre Richtigkeit nie erbringen können. Entweder stellte man die Höchstpersönlichkeit als Tatsache hin, die eines Beweises garnicht bedürfe[12]), oder man berief sich

---

[4]) Bruck-Dörstling, Bem. 56, Abs. 2 zu § 15 NB.; Bruck-Komm., Vorbem. 9c vor § 159; Bruck, Lehrb., S. 721; Entscheid. des KG. v. 5. 6. 29 in J. R. P. V. 1929, S. 298; vgl. auch Oertmann, Bem. 1g α zu § 399.

[5]) Roelli-Jaeger, Art. 89, N. 11 und 18.

[6]) Ehrenzweig, Lehrb., S. 842.

[7]) Vgl. dazu die näheren Ausführungen oben S. 52.

[8]) Ebenso § 136, Abs. 2 Tsch. VVG.

[9]) Roelli-Jaeger, Art. 90, N. 49; Ehrenzweig, Lehrb., S. 842.

[10]) Im französischen Recht wird das Rückkaufsrecht als höchstpersönlich, also als nur dem Versicherungsnehmer zustehend, angesehen: Roelli-Jaeger, Art. 90, S. 387, Anm. d mit Angabe der französischen Literatur.

[11]) Vgl. die in der Dissertation von Weber „Die angebliche Höchstpersönlichkeit der Rechte auf Kündigung", Greifswald 1916, auf S. 19 gegebene Literaturübersicht; ferner Bruck-Dörstling, Vorbem. 8, Abs. 3 vor §§ 5—7 NB.

[12]) Vgl. die Entscheidung des Landgerichts I in Berlin in VAP. 1910, Anh. S. 13.

auf moralische und ethische Motive: der Versicherungsnehmer wolle durch den Abschluß der Versicherung für seine Familie sorgen und diese Sorge dürfe nicht dadurch unterbunden werden, daß man einem Gläubiger z. B. bei der Pfändung zugestehe, den Vertrag zu kündigen; zudem stehe der Rückkaufswert in gar keinem Verhältnis zu dem Affektionswert, den die Versicherung für den Versicherungsnehmer besitze. Aus diesen Gedanken, die sich außerhalb des geltenden Rechts auf dem Gebiete der Ethik bewegen, sind in diesem Falle rechtliche Konsequenzen nicht zu ziehen[13]). Es kann unmöglich angehen, das Kündigungsrecht generell für höchstpersönlich zu erklären und dadurch den Gläubigern des Versicherungsnehmers jeden Zugriff auf die Versicherung unmöglich zu machen, weil die Abhebung der Rückvergütung nach deutschem Recht formell eine Kündigung des Vertrages voraussetzt. Zudem bestehen gegen die Lehre von der Höchstpersönlichkeit des Rückkaufs mindestens gleichwertige ethische Gegengründe. Jeder Schuldner könnte dann einen einmalig verdienten Betrag dem Zugriff der Gläubiger wenigstens auf Zeit dadurch entziehen, daß er mit diesem Betrag eine Lebensversicherung mit einmaliger Prämie abschließt. Die Gläubiger müßten dann erst auf die Fälligkeit warten, wenn ihnen der Zugriff auf das Rückkaufsrecht verweigert wird; inzwischen kann der Schuldner seine Versicherung durch Policendarlehn beleihen und damit die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Summe auf ein Minimum herabdrücken.

Die einzige höchstpersönliche Befugnis in der Lebensversicherung ist diejenige, einen Versicherungsvertrag einzugehen, denn sie hängt von der Gestattung der ärztlichen Untersuchung oder wenigstens von der Beantwortung gewisser Fragen über die persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse ab, wozu niemand gezwungen werden kann. Hat sich aber jemand einmal versichern lassen, so hat er damit Vermögenswerte geschaffen, die auch für die Gläubiger erreichbar sein müssen, solange dem Versicherungsnehmer selbst das Verfügungsrecht darüber zusteht.

So nimmt die herrschende Lehre heute mit Recht an[14]), daß das Kündigungsrecht als Recht auf Verlangen des Rückkaufs kein höchstpersönliches, sondern ein vermögenswertes Recht ist, das abgetreten und verpfändet werden kann.

---

[13]) So auch die heute herrschende Lehre, vgl. bei Bruck-Dörstling, Vorbem. 8, Abs. 3 vor §§ 5—7 NB., und Bruck-Komm., Vorbem. 9b vor § 159.

[14]) Vgl. Anm. 13.

Die Kündigung setzt als Willenserklärung nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches voraus, daß der Erklärende geschäftsfähig ist. Ist der Antragsteller in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen. Der Minderjährige oder der ihm gem. § 114 BGB Gleichgestellte können selbständig nur im Rahmen des § 111 BGB rechtswirksam handeln. Der Vormund oder der Pfleger bedürfen gem. § 1812 BGB der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts[15]). Eine Ehefrau ist zur Erklärung des Rückkaufs selbständig und ohne Zustimmung des Ehemannes nur dann befugt, wenn Gütertrennung besteht oder wenn im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ihre Versicherung zum Vorbehaltsgut gehört. Ist die Versicherung Bestandteil des eingebrachten Gutes, so bedarf die Ehefrau zur Kündigung gem. § 1398 BGB der Einwilligung des Mannes; andererseits kann der Mann nach § 1375 BGB in diesem Fall ebensowenig allein den Rückkauf erklären, sondern nur mit Zustimmung der Ehefrau.

Wenn mehrere Versicherungsnehmer vorhanden sind, so ist gem. § 420 BGB im Zweifel ein jeder von ihnen hinsichtlich seines Anteils zur Kündigung berechtigt. Bei einer Erbengemeinschaft steht das Kündigungsrecht nur allen Gesamtgläubigern gemeinsam zu[16]).

2. Wenn der Versicherungsnehmer sein Recht aus dem Lebensversicherungsvertrag abtritt[17]), so geht mit der Zession auch der Anspruch auf Verlangen des Rückkaufs auf den neuen Gläubiger über, da es sich wie oben[18]) näher begründet wurde, um kein höchstpersönliches, sondern um ein vermögenswertes, verkehrsfähiges Recht handelt[19]). Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Zessionar vom Zeitpunkt der Abtretung ab die Prämien bezahlt oder ob der Zedent zur Prämienzahlung weiter verpflichtet bleibt. Durch die Abtretung rückt der Zessionar

---

[15]) Ebenso in der Schweiz gem. Art. 421, Z. 2 und 11 Schw. ZGB.

[16]) Bruck-Dörstling, Bem. 5, zu § 6 NB.

[17]) Die Abtretung ist, anders als nach der allgemeinen Regelung im BGB (§§ 398 ff), der Versicherungsgesellschaft gegenüber gem. § 15 Abs. 2 NB nur dann wirksam, wenn sie der bisherige Verfügungsberechtigte dem Versicherer schriftlich angezeigt oder eine Abtretungsurkunde vorgelegt hat.

[18]) S. 68 ff.

[19]) Dagegen ist die bloße Kündigung für sich allein nicht abtretbar, sondern nur zusammen mit dem Recht auf die Rückvergütung, da nur in diesem Falle ein vermögenswertes, verkehrsfähiges Recht vorliegt.

hinsichtlich des Versicherungsanspruchs und der mit diesem verbundenen vermögenswerten Gestaltungsrechte gem. § 398 S. 2 BGB in die volle Gläubigerstellung gegenüber dem Versicherer ein; er allein ist Träger des Rückkaufsanspruchs.

Das gilt auch für die Sicherungszession[20]), denn auch diese wirkt nach außen wie jede andere Zession[21]). Die mögliche interne Beschränkung der Kündigungsbefugnis zwischen Zedent und Zessionar tut der Wirksamkeit der Abtretung nach außen nicht den mindesten Abbruch; sie führt höchstens zu Schadensersatzansprüchen im Innenverhältnis[22]).

3. Im Gegensatz zur Zession, bei der ein Wechsel in der Person des Gläubigers eintritt, bezweckt eine Verpfändung der Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der Versicherung nur eine dingliche Sicherung. Gegenüber der Abtretung müssen sich also auch Unterschiede hinsichtlich der Person des Rückkaufsberechtigten ergeben.

Zunächst fragt es sich, was bei einer derartigen Verpfändung überhaupt Gegenstand des Pfandvertrages ist. Der Versicherungsschein als solcher kann nicht verpfändet werden, da er keinen selbständigen Verkaufswert hat[23]) und als bloßes Legitimationspapier nicht als Pfand verwertbar ist. Gegenstand des Pfandvertrages sind, wie es in § 15 II NB heißt, vielmehr die Ansprüche aus der Versicherung, also nicht nur der Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern auch der Anspruch auf den Rückkaufswert und der Anspruch auf Beleihung[24]). Häufig werden zwar die Ansprüche auf die Prämienreserve nicht ausdrücklich mitverpfändet sein; oft wird als Pfandobjekt lediglich die Versicherungssumme bezeichnet sein. Trotzdem sind auch die aus der Hauptforderung fließenden Nebenforderungen auf die Prämienreserve auch ohne besondere Erwähnung und Hervorhebung im Pfandvertrage Gegenstand des Pfandrechts. Das Recht auf die Versicherungssumme und die Rechte an der Prämienreserve stehen, wie oben[25]) dargelegt, in engstem juristischem Zusammenhang. Zudem liegt eine Mitverpfändung der Neben-

---

[20]) So auch Bruck-Dörstling, Bem. 5 zu § 6; Roelli-Jaeger Art. 90 N. 49
[21]) Oertmann Vorb. 4 b vor § 398.
[22]) Angedeutet in einer Reichsgerichtsentscheidung in LZ. 1907, Sp. 438.
[23]) (Staudinger-)Kober § 1204 Anm. 1 b und 6.
[24]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 27; Bruck, Lehrb. S. 734; Blitz, S. 56; Ehrenberg, II S. 373 unter 2 a; Mueller, S. 20, 21; Gottschalk, Sp. 667.
[25]) S. 43.

ansprüche auch im Willen der Parteien[26]), denn besäße der Pfandgläubiger für die nicht seltenen und meistens seinem Einfluß entzogenen außerordentlichen Fälle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses keine Sicherheit, so würde das Pfandrecht einen wesentlichen Teil seines wirtschaftlichen Wertes entbehren. Der Wert dieses Pfandrechts pflegt im Verkehr auch nicht nach der Höhe der verpfändeten Forderung auf die Versicherungssumme, sondern nach dem Rückkaufswert bemessen zu werden.

Die Frage, wer bei einer Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag berechtigt ist, den Rückkauf der Versicherung zu verlangen, richtet sich in Ermangelung versicherungsrechtlicher Sondervorschriften nach den allgemeinen Bestimmungen des BGB über das Pfandrecht an Rechten (§ 1273 ff).

a) Wenn die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung des Pfandgläubigers noch nicht fällig ist, hat der Pfandgläubiger lediglich einen Anspruch darauf, daß seine dingliche Sicherung nicht beeinträchtigt wird.

Demgemäß bestimmt § 1276 BGB, daß ein verpfändetes Recht nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden darf. Weitergehende Befugnisse hat der Pfandgläubiger in der Zeit vor der Pfandreife nicht.

Träger der verpfändeten Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft bleibt somit der Versicherungsnehmer. Er ist weiter verfügungsberechtigt und ihm steht das Recht zu, den Rückkauf zu verlangen[27]). Allerdings bedarf er dazu der Zustimmung des Pfandgläubigers, da der Versicherungsnehmer durch die Kündigung den Lebensversicherungsvertrag zum Erlöschen bringt. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist gemäß § 1276 Abs. 1 S. 2 unwiderruflich und ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. „Begünstigter" in diesem Sinne ist der Versicherungsnehmer, nicht etwa der Versicherer, denn dieser wird durch die Entziehung der betreffenden Versicherung aus seinem Bestand geschäftlich benachteiligt[28]). Dagegen wird der Versicherungsnehmer seine Versicherung nicht kündigen, wenn er sich nicht einen wirtschaftlichen Vorteil davon verspricht, in-

[26]) Mueller, S. 20, 21; Blitz, S. 56.

[27]) Prölss, S. 359 Bem. 8a; Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 31 und § 6 Bem. 5; Bruck, Lehrb. S. 741; Roelli-Jaeger, Art. 90 N. 49 und 27; (Düringer-Hachenburg)-Hoeniger, Vorbem. 71 a Abs. 3 zu § 368; Ehrenberg, II S. 373 unter 2 b; Gottschalk, Sp. 669 oben.

[28]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 31 S. 243; Bruck, Lehrb. S. 741, Anm. 29.

dem er den Rückkaufswert in einer für ihn günstigen Weise verwertet.

Der Pfandgläubiger allein ist vor Eintritt der Pfandreife nicht kündigungsberechtigt[29]), es sei denn, daß durch interne Abreden im Verpfändungsvertrag eine andere Regelung getroffen ist. Mueller[30]) vertritt die Ansicht, daß dem Pfandgläubiger „auch ohne Fälligkeit seiner Forderung im Zweifel die Kündigungsbefugnis zuzugestehen ist, wenn der Verpfänder weder zu seiner Befriedigung noch zur Aufrechterhaltung der Versicherung durch Zahlung weiterer Prämien imstande ist". Diese Ansicht mag rein praktisch gesehen zu nicht ungerechten Ergebnissen führen, sie ist aber contra legem und daher abzulehnen[31]).

b) Nach Eintritt der Pfandreife dient die verpfändete Forderung nicht mehr nur der Sicherung des Pfandgläubigers, sondern auch zu seiner Befriedigung. Gem. § 1282 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt. Es fragt sich nun, ob ihm auch das Mittel gegeben ist, den Anspruch fällig zu machen, d. h. ob er in der Lage ist, die Kündigungserklärung abzugeben, um so den Anspruch auf den Rückkaufswert gem. § 176 Abs. 1 VVG auszulösen.

Die Rechtslage ist hier bestritten. Ein großer Teil der Literatur verweigert dem Pfandgläubiger auch nach Eintritt der Pfandreife die Befugnis, den Lebensversicherungsvertrag zu kündigen[32]) und gibt dieses Recht wie auch vor der Pfandreife dem Versicherungsnehmer, der es mit Zustimmung des Pfandgläubigers ausüben kann[33]). Diese Lehre geht davon aus[34]), daß gem. § 1282 Abs. 1 BGB der Pfandgläubiger zwar zur Einziehung der

[29]) Vgl. die in Anm. 27 Genannten.

[30]) a. a. O. S. 30.

[31]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 32; Bruck, Lehrb. S. 740 Anm. 27.

[32]) Bruck-Dörstling § 6 Bem. 5 und § 15 Bem. 35; Bruck Lehrb. S. 740; Hagen S. 418; Cleeves S. 96; (Gerhard Hagen)-Broecker § 166 Anm. 5 Ziff. 4; Bruck Komm. Vorb. 8e vor § 159; Roelli-Jaeger Art. 90 N. 27; Schulz S. 56; RGR-Komm. Anm. 1 zu § 1283; Biermann Anm. d zu § 1283; unklar (Staudinger)-Kober Anm. 4 zu § 1283; Ehrenberg II S. 373 unter 2 b unterscheidet nicht zwischen der Zeit vor und nach der Pfandreife. Die von ihm angegebenen Gründe für eine Versagung der Kündigungsbefugnis für den Pfandgläubiger greifen ganz offenbar nur für die Zeit vor der Pfandreife durch. In einer Abhandlung im Recht 1911, Sp. 11 (zeitlich später) erkennt Ehrenberg dem Pfandgläubiger ein Kündigungsrecht zu, allerdings ohne jede Begründung.

[33]) Es sei denn, dem Pfandgläubiger ist im Pfandvertrag durch eine besondere Abrede das Recht eingeräumt worden, den verpfändeten Anspruch selbständig zu verwerten: Roelli-Jaeger Art. 90 N. 27.

[34]) Bruck-Dörstling § 6 Bem. 5.

Forderung berechtigt sei, daß ihm jedoch andere Verfügungen über die Forderung nach der Vorschrift des § 1282 Abs. 2 BGB ausdrücklich untersagt seien. Es sei ihm lediglich gestattet, derartige Verfügungen nach § 1277 BGB auf Grund eines vollstreckbaren Titels im Wege der Zwangsvollstreckung zwangsweise durchzusetzen. Zu einer Kündigung der ihm verpfändeten Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrag sei er also nicht befugt. Dieses Recht könne sich der Pfandgläubiger, wenn er nicht den unbequemen Weg der Zwangsvollstreckung gem. § 1277 BGB beschreiten wolle, nur auf einem Umweg verschaffen, indem er sich die Versicherungsforderung von dem verpfändenden Versicherungsnehmer an Zahlungsstatt abtreten lasse, wozu dieser nach Eintritt der Pfandreife gem. § 1282 Abs. 1 Satz 3 BGB gesetzlich verpflichtet sei[35]). Der Pfandgläubiger rücke damit als Zessionar vollkommen in die Gläubigerstellung des Versicherungsnehmers ein und erhalte so auch das Kündigungsrecht mit dem Recht auf die Rückvergütung.

Daß dieser Weg „den einfachsten und im Regelfalle zweckmäßigsten“[36]) darstellt, um zur Befriedigung aus dem Pfandobjekt zu gelangen, ist nicht einzusehen. Der Anspruch auf Abtretung gem. § 1282 Abs. 1 Satz 3 BGB ist lediglich obligatorischer Natur; wenn der Versicherungsnehmer die Abtretung verweigert, so entstehen Schwierigkeiten, denn der Pfandgläubiger wäre dann auf eine Klage angewiesen. Am einfachsten und zweckmäßigsten für diesen wäre es schon, wenn man ihm das Kündigungsrecht ohne den Umweg der Zession gewährt, direkt aus seiner Stellung als Pfandgläubiger.

Es fragt sich, ob das rechtlich nach den Vorschriften des BGB möglich ist. § 1282 Abs. 1 gibt dem Pfandgläubiger das Recht, die verpfändete Forderung, soweit dies zu seiner Befriedigung nötig ist, einzuziehen, während § 1282 Abs. 2 bestimmt, daß er zu anderen Verfügungen über die Forderung nicht berechtigt ist. Demgegenüber ist dem Pfandgläubiger in § 1283 Abs. 3 nach Eintritt der Pfandreife ein Kündigungsrecht eingeräumt. Hierin scheint ein Widerspruch zu liegen; unter das Verfügungsverbot des § 1282 Abs. 2 BGB müßte logischerweise auch die Kündigung als Verfügung fallen, während sie durch die Vorschrift des § 1283

[35]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 35; Bruck, Komm. Vorbem. 8 a vor § 159; Bruck, Lehrb. S. 740.

[36]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 35.

Abs. 3 BGB ausdrücklich zugelassen ist. Dieser scheinbare Widerspruch ist wie folgt zu klären:

§ 1282 BGB behandelt ganz allgemein den Fall der Realisierung eines Pfandrechts an Forderungen; § 1283 gibt Sondervorschriften für Forderungen, deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt. Bei diesen Arten von Forderungen und nur bei diesen wird gem. § 1283 Abs. 3 BGB dem Pfandgläubiger ein selbständiges Kündigungsrecht gewährt.

Es fragt sich nun, zu welcher Gruppe von Forderungen die verpfändete Versicherungsforderung gehört. Nach der herrschenden Ansicht in der Literatur[37]) ist § 1283 Abs. 3 auf die Versicherungsforderung nicht anwendbar, da ihre Fälligkeit nicht durch Kündigung, sondern n u r durch Tod der versicherten Person oder durch Ablauf der Vertragsdauer eintrete. Demgegenüber ist schon bei der Untersuchung, was bei einer Verpfändung der Ansprüche aus der Lebensversicherung Gegenstand des Pfandvertrages ist[38]), festgestellt worden, daß auch ohne besondere Erwähnung der Anspruch auf die Rückvergütung m i t verpfändet ist, daß dieser Nebenanspruch also ebenfalls zur „verpfändeten Versicherungsforderung" gehört. Es handelt sich beim Anspruch auf die Rückvergütung um einen bestimmten, errechenbaren Wert[39]), d. h. wie bei der Versicherungssumme um eine jederzeit bezifferbare Forderung des Versicherungsnehmers. Von dem Anspruch auf die Versicherungssumme unterscheidet sich der Nebenanspruch auf die Prämienreserve, wie oben[40]) näher dargelegt wurde, nicht qualitativ, sondern quantitativ; es handelt sich nur um eine andere Erscheinungsform desselben Rechts[41]). Realisierbar ist dieser Anspruch nach der Vorschrift des § 176 VVG jedoch nur durch Kündigung und diese kann nur so lange ausgeübt werden, als der Lebensversicherungsvertrag noch besteht, d. h. als eine Fälligkeit der Hauptleistung durch Tod oder Zeitablauf noch n i c h t eingetreten ist.

Es ergibt sich also folgendes: Der Anspruch auf die Rückvergütung ist versicherungsrechtlich eine „Versicherungsforderung" und, wenn nicht besonders ausgeschlossen, auch Gegen-

[37]) Vgl. die in Anm. 32 Genannten.
[38]) S. 72.
[39]) Gottschalk Sp. 670.
[40]) S. 43.
[41]) Das wird auch von der Gegenmeinung, die dem Pfandgläubiger ein Kündigungsrecht nicht gewähren will, an anderer Stelle nicht bestritten. Vgl. S. 43 Anm. 14.

stand des Pfandrechts. Seine Fälligkeit ist nicht durch den Tod oder durch Zeitablauf bedingt, sondern durch Kündigung. Es handelt sich mithin um eine Forderung, die unter die Vorschrift des § 1283 BGB fällt, insbesondere ist der Pfandgläubiger nach der Pfandreife gem. Abs. 3 s. o. berechtigt, selbständig das Kündigungsrecht auszuüben [42]). Natürlich entstehen dem Versicherungsnehmer durch die Kündigung des Pfandgläubigers insofern große wirtschaftliche Nachteile, als ihm dadurch der Versicherungsschutz genommen wird. Diese Nachteile beruhen aber nicht darauf, daß man dem Pfandgläubiger gem. § 1283 Abs. 3 BGB ein direktes Kündigungsrecht zubilligt; denn selbst wenn man diesen Weg ablehnt, kann der Gläubiger nach Eintritt der Pfandreife nach § 1282 Abs. 1 Satz 3 die Abtretung der Versicherungsforderung einschließlich des Kündigungsrechts vom Schuldner verlangen (vgl. oben S. 75), wodurch dieser praktisch ebenfalls den Versicherungsschutz verliert. — Wollte man diesen Nachteil überhaupt abwenden, so müßte man das Recht, den Rückkaufswert zu verlangen, von der Pfändung ganz ausschließen. Damit verliert aber die Forderung des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag für den Gläubiger ihren wirtschaftlichen Wert und er wird sie als Sicherung nicht anerkennen. Denn der Gläubiger will jederzeit das Recht haben, den „Wert der Police" zu realisieren. Mit diesem Ausschluß wäre also auch dem Schuldner nicht gedient ,da seine Versicherungsforderung als Pfandobjekt untauglich werden würde. Der Einwand von Bruck-Dörstling [43]), dieser Meinung sei nur dann zu folgen, wenn der Anspruch auf die Rückvergütung ausdrücklich mitverpfändet ist, ist insofern unlogisch, als auch Bruck-Dörstling an anderer Stelle [44]) zugeben, daß die Nebenansprüche auf die Prämienreserve beim vertraglichen Pfandrecht ohne weiteres mitverpfändet sind.

---

[42]) Zust. Gottschalk Sp. 673; Mueller S. 29; Kühlmorgen S. 135; Ehrenberg in Recht 1911, Sp. 11; (Düringer-Hachenburg)-Hoeniger Vorb. 108 a. E. vor § 368. Lederle S. 74 und 81 stützt sich unter Verzicht auf eine eigene Begründung auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. 4. 1907 in L.Z. 1907, Sp. 437. Diese Entscheidung untersucht jedoch nicht den Fall der Verpfändung, sondern den Fall der Sicherungszession (Vgl. S. 72 Anm. 22). Zwar sind in der Entscheidung auch die gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht erwähnt (§ 1277 BGB), jedoch nur zum Zwecke der Beurteilung des Innenverhältnisses zwischen Zedent und Zessionar. Irgendwelche weitere Folgerungen für den Träger des Rückkaufsrechts bei der Verpfändung sind aus dieser Entscheidung nicht zuziehen. So auch Bruck-Dörstling, § 6 Bem. 5.

[43]) § 6 Bem. 5 S. 122; ebenso auch O. M. v. Gierke S. 76.

[44]) § 15 Bem. 27.

Es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, hinsichtlich der Kündigungsbefugnis von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen.

Der Pfandgläubiger ist allerdings nur insoweit kündigungsberechtigt, als es zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Das ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 1282 Abs. 1 BGB. Ist seine Forderung gegen den Versicherungsnehmer niedriger als der Rückkaufswert der ihm verpfändeten Versicherung, so hat er nur das Recht zur Teilkündigung[45]) in Höhe seiner Forderung[46]) [47]).

4. Wer bei der Zwangsvollstreckung in die Ansprüche aus einer Lebensversicherung berechtigt ist, den Rückkauf zu verlangen, richtet sich nach ähnlichen Grundsätzen wie bei der vertraglichen Verpfändung. Jedoch ergeben sich einige Abweichungen.

Was im Einzelfall Gegenstand des Pfändungspfandrechts ist, richtet sich nach dem Pfändungsantrag, welcher daher die Rechte enthalten muß, die der Gläubiger mit Beschlag belegen will. Wird die Pfändung der „Ansprüche aus der Versicherung“[48]) entsprechend § 15 II NB beantragt, so werden neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme auch die Nebenansprüche einschließlich des Rechtes auf Rückkauf gepfändet. Geht der Pfändungsantrag auf Pfändung des Anspruches auf die Rückvergütung, so wird das Kündigungsrecht, das den Anspruch überhaupt erst auslösen kann, mitgepfändet. Es braucht also im Antrag nicht besonders erwähnt zu werden[49]). Lautet der Pfändungsantrag auf Pfändung des Rechts auf die Versicherungssumme, so wird nur dieses Recht gepfändet, nicht auch der Anspruch auf die Rückvergütung[50]). Insofern unterscheidet sich die Rechtslage bei der

---

[45]) Vgl. darüber die Ausführungen auf S. 55.

[46]) Gottschalk Sp. 672/673.

[47]) Die Gegenmeinung, die dem Pfandgläubiger ein selbständiges Kündigungsrecht versagt, kommt praktisch zu dem gleichen Ergebnis, als sie eine Abtretung an Zahlungsstatt gem. § 1281 Abs. 1 Satz 3 nur in Höhe der Forderung des Pfandgläubigers an den Versicherungsnehmer zuläßt. Vgl. Bruck-Dörstling § 15 Bem. 35 Abs. 2 (S. 246), Bruck Lehrb. S. 740 mit weiteren Literaturangaben.

[48]) Gleichbedeutend: Geldforderung aus dem Versicherungsvertrag, so Ehrenzweig, S. 841.

[49]) Hagen, S. 419; (Gerhard-Hagen)-Bröcker § 166 Anm. 6 Ziff. 3; Ehrenzweig, S. 842.

[50]) Bruck-Dörstling, § 6 Bem. 5 und § 15 Bem. 63; Bruck, Lehrb. S. 756; (Gerhard-Hagen)-Bröcker, § 166 Anm. 6 Ziff. 3 Absatz 3; Mueller, S. 21; *a. M.* Gottschalk, Sp. 674.

Zwangsvollstreckung von der bei der vertraglichen Verpfändung. Dort wurde gesagt[51]), daß die Verpfändung der Versicherungssumme auch ohne besondere Hervorhebung und Erwähnung die Ansprüche auf die Prämienreserve mitumfaßt, da es qualitativ gleiche Rechte seien und der Wille der Parteien auf Mitverpfändung gehe. Bei der Zwangsvollstreckung sind jedoch schärfere Maßstäbe anzulegen, da es sich um ein öffentliches Verfahren handelt. Die Forderung muß im Pfändungsbeschluß genau bezeichnet sein, so daß ihre zahlenmäßige und rechtliche Umgrenzung und Identität auch für dritte Personen genau feststeht[52]).

Die Zwangsvollstreckung in die Versicherungsforderung erfolgt in der Weise, daß der Gläubiger zunächst einen Pfändungsbeschluß nach § 829 ZPO erwirkt und sich sodann die gepfändete Forderung gemäß § 835 ZPO nach seiner Wahl entweder zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überweisen läßt.

Der Pfändungsbeschluß enthält gemäß § 829 I ZPO ein Zahlungsverbot an die Versicherungsgesellschaft und ein Gebot an den Versicherungsnehmer, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Der Gläubiger erwirbt gemäß § 804 ZPO ein Pfändungspfandrecht. Aber er ist damit noch nicht befugt, die Versicherung zu kündigen und den Rückkauf zu verlangen[53]), denn der Pfändungsbeschluß gibt ihm lediglich eine Sicherheit für seine Forderung.

Erst wenn ihm die gepfändete Forderung gemäß § 835 I überwiesen ist, kann der Vollstreckungsgläubiger Befriedigung verlangen und die Versicherung kündigen, wenn ihm die Rückkaufsforderung allein oder zusammen mit den anderen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag überwiesen ist[54]), da das Kündigungs-

---

[51]) Vgl. oben S. 72.

[52]) Stein-Jonas, § 829 Bem. II 4; Baumbach, 2 B zu § 829; RGZ 93, 121 ff. (124); 108, 318 (319); 139, 99; 140, 342.

[53]) Baumbach, 4 B zu § 829; Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 62 S. 261.

[54]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 63; Bruck, Lehrb. S. 756; Baumbach, 2 b zu § 835; Sachsse, Sp. 410; Ehrenberg, im Recht 1911 Sp. 11; *a. M.* Mueller, S. 30; Busch, Sp. 67; Josef, Sp. 483 mit der unhaltbaren Begründung, daß es keine Teilkündigung gebe; Krüger, S. 220, mit der Begründung, daß die Kündigung kein vermögenswertes Recht darstelle und von der Person des Versicherungsnehmers nicht getrennt werden könne. Dabei ist übersehen, daß die Kündigung nicht als selbständiges Recht, sondern nur als Mittel zur Auslösung des vermögenswerten Rückkaufsanspruches gepfändet ist. Daß das Kündigungsrecht nicht von der Person des VN. abhängig ist (Krüger macht dabei unverständlicherweise einen Unterschied zwischen „höchstpersönlich" und „von der Person des VN abhängig": beides bedeutet jedoch dasselbe), ist wiederholt gesagt worden.

recht auf jeden Fall mit dem Recht auf die Rückvergütung mitgepfändet ist[55]).

Die Überweisung kann entweder zur Einziehung oder an Zahlungsstatt erfolgen. Der Ansicht von Hagen[56]), daß eine Überweisung an Zahlungsstatt ausgeschlossen sei, da die „Rechtsstellung des Versicherungsnehmers einen Kreis verschiedenartigster Befugnisse umfaßt: das Recht auf die Lebensversicherungssumme, das Recht auf Widerruf oder Änderung der Bezeichnung des Bezugsberechtigten, das Recht auf Kündigung oder Umwandlung, auf die Prämienreserve, die Gewinnanteile und dergleichen", und demgemäß nur eine Pfändung nach § 857 ZPO, also im Wege der Überweisung zur Einziehung, zulässig sei[57]), kann in doppelter Beziehung nicht zugestimmt werden. Die Versicherungsforderung ist eine Geldforderung[58]), die allerdings mit den verschiedensten Nebenrechten ausgestaltet ist. Diese Nebenrechte sind aber sämtlich aus dem Hauptanspruch hervorgegangen und verändern den Charakter der Hauptforderung nicht. Selbst wenn man aber in der Lebensversicherungsforderung keine Geldforderung sieht, so ist nach § 857 ZPO eine Überweisung an Zahlungsstatt dann möglich, wenn die Forderung einen Nennwert hat[59]). Das ist aber der Fall; Nennwert der gepfändeten Versicherungsforderung ist der Rückkaufswert, und nur, wenn ein solcher noch nicht vorhanden ist, ist eine Überweisung an Zahlungsstatt ausgeschlossen.

5. Wenn der Versicherungsnehmer in Konkurs fällt, so wird ihm mit Eröffnung des Konkurses die Verwaltung seines Vermögens entzogen. Die Befugnis zur Verfügung über die Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag geht gemäß § 6 KO auf den Konkursverwalter über. Dieser ist also auch nur befugt, den Rückkauf der Versicherung zu verlangen[60]).

Wie gezeigt wurde, regelt sich die Zwangsvollstreckung (Einzelzwangsvollstreckung und Konkurs) in die Ansprüche aus der Lebensversicherung im deutschen Recht nach den allgemeinen

---

[55]) siehe oben S. 78.
[56]) S. 419; ebenso (Gerhard-Hagen)-Broecker, § 166, 6.
[57]) so auch die gesetzliche Regelung in Österreich: vgl. § 149 I OeVVG.
[58]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 60; Ehrenzweig, Lehrb. S. 841; *a. M.* Stein-Jonas, II 8 zu § 857, jedoch ohne Begründung.
[59]) Stein-Jonas, V 1 a. E. zu § 857.
[60]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 71; *a. M.:* Schulz S. 71, da er das Kündigungsrecht zugunsten des Versicherungsnehmers als höchstpersönlich ansieht.

Vorschriften der ZPO und der KO. Irgendwelche versicherungsrechtliche Sonderbestimmungen sind nicht getroffen.

Anders ist die Rechtslage in den außerdeutschen Staaten, wo für die Zwangsvollstreckung in den Versicherungsanspruch Sondervorschriften erlassen wurden. Man ging dort von dem durchaus verständlichen Gedanken aus, daß zwischen dem Versorgungszweck der Lebensversicherung für die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers und den Interessen der Gläubiger ein Ausgleich gefunden werden müsse, der beiden Teilen gerecht werde[61]). So schreiben § 150 Ö. VVG, § 145 Tsch. VVG und Art. 86 Schw. VVG sachlich übereinstimmend vor, daß bei einer Exekution auf den Versicherungsanspruch, ganz gleich, ob Einzelzwangsvollstreckung oder Konkurs, der Ehegatte oder die Nachkommen des Versicherungsnehmers berechtigt sind, den Gläubiger durch Zahlung des Rückkaufspreises abzufinden und sich den Versicherungsanspruch übertragen zu lassen. Damit wird der Rückkauf vermieden, wenn ihn die Angehörigen nicht wünschen, sondern den weiteren Versicherungsschutz vorziehen; andererseits werden die Interessen des Gläubigers nicht im geringsten verletzt, da er wirtschaftlich ebenso gestellt ist, als wenn er als Pfandgläubiger die Versicherung zurückgekauft hätte.

Es ist dringend zu wünschen, daß diese Vorschriften bei einer Neufassung des VVG auch in das deutsche Recht übernommen werden. Irgendwelche Hinderungsgründe liegen nicht vor; insbesondere wird hierbei die Lebensversicherung als Kreditinstrument in keiner Weise beeinträchtigt.

6. Wenn in der Versicherung ein Bezugsberechtigter ernannt ist, bleibt das Recht die Versicherung zu kündigen und den Rückkauf zu verlangen, beim Versicherungsnehmer. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bezugsberechtigung widerruflich oder unwiderruflich ist.

a) Bei der widerruflichen Benennung eines Bezugsberechtigten erwirbt dieser ein Recht auf die Leistung erst mit Eintritt des Versicherungsfalls (§ 15 Abs. 1 NB). Vor dem Eintritt des Versicherungsfalls stehen ihm keine Rechte oder Ansprüche auf Grund des Versicherungsvertrages zu[62]). Seine Rechtsstellung ähnelt der eines Vermächtnisnehmers vor Eintritt des Erbfalls[63])

[61]) Ehrenzweig, Lehrb., S. 841.
[62]) OLG. München v. 4. 3. 1916 in OLG. 32, S. 224.
[63]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 13.

und stellt sich lediglich als eine „wesenlose Antwartschaft“ [64]) dar. Kündigungsberechtigt bleibt der Versicherungsnehmer, der über die Versicherung frei verfügen kann [65]).

b) Der unwiderruflich Bezugsberechtigte erwirbt im Gegensatz zum widerruflich Begünstigten sofort mit seiner Bezeichnung das Recht auf sämtliche Versicherungsleistungen [66]). Damit sind jedoch auch seine rechtlichen Befugnisse erschöpft. Er wird nicht Vertragspartei gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Das bleibt vielmehr der Versicherungsnehmer, dem danach auch die Ausübung der Gestaltungsrechte zusteht, der also allein ohne Zustimmung des Begünstigten zur Erklärung des Rückkaufs berechtigt ist [67]). Es ist allerdings möglich, daß der Versicherungsnehmer durch die Rückkaufserklärung dem der Bezugsberechtigung zu Grunde liegenden Kausalgeschäft zuwiderhandelt und sich damit dem Bezugsberechtigten gegenüber schadensersatzpflichtig macht [68]). Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Bezugsberechtigung die Sicherstellung eines Gläubigers bezweckte und der derzeitige Rückkaufswert die versprochene Sicherung noch nicht gibt, und die Parteimeinung unzweifelhaft war, daß die Versicherung vom Versicherungsnehmer fortgesetzt werden müsse. Es tritt dann aber nur eine Schadensersatzpflicht im Innenverhältnis ein, nicht Nichtigkeit der Kündigung, da der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft gegenüber als Vertragspartei zur Erklärung des Rückkaufs legitimiert war.

7. Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag Versicherungsnehmer und Versicherter [69]) nicht identisch sind (z. B. bei terme-fixe-Aussteuer- und Studiengeldversicherungen), so ist Vertragsgegner nur der Versicherungsnehmer. Ihm stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu und er ist befugt, den Rückkauf zu erklären [70]).

[64]) Bruck-Dörstling s. o. Gegen diese Bezeichnung Koenig Z. S. 649.

[65]) Bruck-Dörstling § 6 Bem. 5 a.E. und § 15 Bem. 13; Bruck, Lehrb. S. 463; Roelli-Jaeger Art. 90 N. 49 und 27; Cleeves S. 99, Schulz S. 70; Koenig Z., S. 649; Bürkner Sp. 843.

[66]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 20.

[67]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 19; Bruck, Lehrb. S. 464; Roelli-Jaeger, Art. 90 N. 49 und 27; Cleeves S. 100, Schulz S. 70, Koenig Z., S. 653; Kirchmann Z., S. 457.

[68]) Roelli-Jaeger Art. 78 N. 10.

[69]) Die Bezeichnung: „Versicherter“ wird von v. Gierke „VersR“ S. 125 abgelehnt. Der von ihm vorgeschlagene Ausdruck „Gefahrsperson“ wird sich jedoch kaum einbürgern, v. a. nicht in der Praxis.

[70]) Bruck-Dörstling § 6 Bem. 5; Roelli-Jaeger Art. 90 N. 49 u. 28.

B. Das Recht zur Empfangnahme der Rückvergütung.

Nachdem im einzelnen untersucht worden ist, wer berechtigt sein kann, die Versicherung zu kündigen, d. h. den Rückkauf zu verlangen, soll jetzt näher festgestellt werden, wer in den einzelnen Fällen der Abtretung, Verpfändung usw. Träger des Rechts auf den Rückkaufspreis ist, wer also befugt ist, die Rückkaufsumme bei der Versicherungsgesellschaft einzuziehen.

1. Bei der Zession fallen Kündigungs- und Empfangsberechtigter in der Person des Zessionars zusammen, da dieser in die volle Gläubigerstellung des Versicherungsnehmers einrückt[71]). Der Zessionar und nur er ist also zur Einziehung des Rückkaufswertes berechtigt.

2. Bei der Verpfändung der Ansprüche aus der Lebensversicherung war in der Zeit vor der Pfandreife als kündigungsberechtigt der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Pfandgläubigers festgestellt worden[72]). Die Auszahlung des Rückkaufswerts kann gem. § 1281 BGB ebenfalls nur an den Versicherungsnehmer und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich erfolgen; statt der Leistung kann jeder von ihnen verlangen, daß der Rückkaufswert für beide hinterlegt wird[73]).

Nach Eintritt der Pfandreife ist gem. § 1282 BGB der Pfandgläubiger allein berechtigt, bei der Versicherungsgesellschaft den durch die Kündigung fällig gewordenen Rückkaufswert abzuheben[74]). Da er, wie oben[75]) festgestellt wurde, nur in Höhe seiner gesicherten Forderung kündigungsberechtigt ist, wird auch der Rückkaufswert nur in dieser Höhe an ihn ausgezahlt. Im übrigen bleibt die Versicherung in Kraft.

3. Bei der Einzelzwangsvollstreckung ist wie bei der Kündigungsberechtigung die Wirkung des Pfändungsbeschlusses von der des Überweisungsbeschlusses zu unterscheiden.

a) Durch den Pfändungsbeschluß wird dem Versicherungsnehmer als Vollstreckungsschuldner geboten, sich der Einziehung der gepfändeten Forderung zu enthalten (§ 829 ZPO). Der Versicherungsnehmer darf demgemäß auch nicht den Rück-

[71]) Vgl. oben S. 71/72.
[72]) Vgl. oben S. 73/74.
[73]) § 1281 S. 2 BGB.
[74]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 34; Cleeves S. 97. Die Stellung des Pfandgläubigers als Empfangsberechtigter ist unbestritten. Bestritten ist lediglich seine Stellung als Kündigungsberechtigter. Vgl. oben S. 74 ff.
[75]) S. 78.

kaufswert abheben, da dieser ebenfalls zur Versicherungsforderung gehört. Andererseits wird auch der Vollstreckungsgläubiger durch den Pfändungsbeschluß allein noch nicht berechtigt, die Rückkaufsumme in Empfang zu nehmen. Vielmehr müssen, wie beim vertraglichen Pfandrecht in der Zeit vor der Pfandreife, gem. §§ 804 ZPO, 1281 BGB beide gemeinschaftlich handeln [76]).

b) Durch den Überweisungsbeschluß gem. § 835 ZPO erhält der Vollstreckungsgläubiger die Befugnis zu allen Maßnahmen, welche die Leistung der Versicherungsgesellschaft herbeizuführen geeignet sind. Er ist also nicht nur kündigungsberechtigt [77]), sondern auch befugt, den Rückkaufswert von der Versicherungsgesellschaft in Empfang zu nehmen [78]).

4. Im Konkurs des Versicherungsnehmers kann gem. § 7 KO nur der Konkursverwalter die Rückkaufsumme abheben. Auch hier fallen also Kündigungs- und Empfangsberechtigter in einer Person zusammen [79]).

5. Bei der Bezugsberechtigung ist als kündigungsberechtigt der Versicherungsnehmer festgestellt worden [80]), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Begünstigung widerruflich oder unwiderruflich ist.

Bei der widerruflichen Bezugsberechtigung sind Kündigungs- und Empfangsberechtigter identisch. Der Versicherungsnehmer ist allein befugt, die Rückvergütung einzuziehen [81]), da der Begünstigte nur eine wesenlose Anwartschaft hat und ihm vor Eintritt des Versicherungsfalls keine Ansprüche auf Grund des Versicherungsvertrages zustehen [82]).

Anders ist die Rechtslage jedoch bei der unwiderruflichen Bezugsberechtigung. Der unwiderruflich Begünstigte wird zwar nicht Vertragspartei, ist also nicht kündigungsberechtigt [83]); er erwirbt jedoch sofort mit seiner Bezeichnung das Recht auf sämtliche Versicherungsleistungen, also auch auf den Teil des Versicherungsanspruchs, der bei Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig wird [84]). Der unwiderruflich Begünstigte ist also

[76]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 62; Bruck, Komm. Vorb. 9 d vor § 159.
[77]) Vgl. oben S. 79.
[78]) Bruck-Dörstling § 15 Bem. 63; Bruck, Lehrb. S. 756.
[79]) Vgl. oben S. 80.
[80]) Vgl. oben S. 81.
[81]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 13; Unrichtig Schulz S. 71.
[82]) Vgl. oben S. 82.
[83]) Vgl. oben S. 82.
[84]) Roelli-Jaeger Art. 90 N. 50; RGR.-Komm. § 331 Anm. 1; (Staudinger)-Werner § 330 Anm. I 3 b Abs. 3.

allein berechtigt, die durch die Kündigung des Versicherungsnehmers zahlbar gewordene Rückvergütung von der Versicherungsgesellschaft in Empfang zu nehmen [85]), da der Rückkaufswert sich rechtlich lediglich als ein Ersatz für die Versicherungssumme bei vorzeitiger Vertragsauflösung, als die Versicherungssumme im „embryonalen Zustand" darstellt [86]). Andernfalls, wenn der Versicherungsnehmer nicht nur kündigen, sondern auch die Rückkaufsforderung beziehen könnte, hätte er es ja jederzeit in der Hand, durch Geltendmachung des Rückkaufsrechts das dem unwiderruflich Bezugsberechtigten eingeräumte unentziehbare Recht völlig illusorisch zu machen.

Eine andere Frage ist, ob der unwiderruflich Bezugsberechtigte den Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs selbst erleben muß oder ob er den Anspruch vererben kann. Es wäre z. B. folgender Fall möglich:

A., ein höherer deutscher Beamter, hat bei der Versicherungsgesellschaft V. eine gemischte Versicherung mit 25-jähriger Dauer genommen und seinen Bruder B. als unwiderruflich Bezugsberechtigten benannt. Zwei Jahre nach Abschluß der Versicherung zieht B. nach Amerika und heiratet dort eine Jüdin. Aus dieser Ehe gehen drei Kinder hervor. Weitere sechs Jahre später stirbt B. A. hat jetzt jedes Interesse an der Versicherung verloren. Er kündigt die Versicherung und verlangt die Auszahlung des Rückkaufswertes an sich. V. verweigert diese mit der Begründung, daß die Ehefrau und die Kinder des B. als dessen Erben Berechtigte bezüglich der Rückvergütung sind.

Diese Weigerung würde nicht zu Recht bestehen. Es ist zwar wiederholt betont worden, daß es gerade im Wesen der unwiderruflichen Begünstigung liegt, daß der Bezugsberechtigte nicht erst mit dem Tode des Versicherten, sondern schon mit seiner Einsetzung als Begünstigter ein Recht auf Zahlungsleistung aus dem Vertrag erwirbt [87]). Es handelt sich um keine Anwartschaft, sondern um ein Recht. Rechte sind auch grundsätzlich vererblich und so folgert man in der deutschen Literatur [88]) unter Berufung

[85]) Ebenso: Bruck-Dörstling § 15 Bem. 20; Bruck Lehrb. S. 464; Bruck-Komm. Vorb. 15 vor § 166; Roelli-Jaeger Art. 78 N. 13 u. Art. 90 N. 15; Schulz S. 71; Ehrenberg II S. 387; Koenig Z., S. 653; Gössmann, S. 372; Zeigner S. 683.

[86]) Vgl. oben S. 43.

[87]) Unrichtig Hagen S. 438, der einen Rechtserwerb auch hier erst im Augenblick des Todes des Versicherten annimmt.

[88]) Bruck-Dörstling, § 15 Bem. 20 a E. Bruck, Lehrb. S. 464; Bruck, Komm. Vorbem. 15 von § 166; Kühlmorgen, S. 71.

auf eine Entscheidung des Reichsgerichts[89]), daß auch das Recht des unwiderruflich Begünstigten auf seine Erben übergehe, wenn dieser vor Fälligkeit des Anspruchs verstirbt.

Dabei ist zunächst übersehen, daß das Reichsgericht[89]) ausdrücklich davon ausgeht, daß der Wille des Versicherungsnehmers entscheidend dafür ist, welchen Umfang die dem Dritten eingeräumten Rechte haben, insbesondere ob das Recht vererblich sein soll oder nicht. Für den der Entscheidung zugrundeliegenden Fall nimmt es zwar eine Vererblichkeit an, gestützt auf die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, aber nicht generell. Von einer generellen Vererblichkeit der unwiderruflichen Begünstigung kann auch gar keine Rede sein, wenn man den Sinn der Bezugsberechtigung näher analysiert. Wenn jemand eine Lebensversicherung abschließt und setzt als Bezugsberechtigten seine Ehefrau, seine Kinder, seine Eltern, seine Verlobte ein, so will er damit Vorsorge für seine Familienangehörigen treffen, wenn er als Ernährer oder als zukünftiger Ernährer fortfällt. Zweck der Bezugsberechtigung und damit „Wille" des Versicherungsnehmers ist also die Fürsorge für die Angehörigen. Dieser Zweck wird am weitesten dann erreicht, wenn die Begünstigung unwiderruflich gestaltet ist, denn in diesem Falle ist es den Gläubigern infolge des sofortigen Rechtserwerbs des Begünstigten unmöglich, an die Versicherung im Wege der Pfändung heranzukommen, ebensowenig wie es dem Versicherungsnehmer möglich ist, die Forderung aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des unwiderruflich Begünstigten zu zedieren oder zu verpfänden. Diese Fürsorge im weitesten Sinne läßt der Versicherungsnehmer nach seiner Erklärung einer bestimmten näher bezeichneten Person zukommen. Diese Person will er versorgen, nicht aber auch deren Erben, an deren Versorgung er vielleicht gar kein Interesse hat, die er gar nicht kennt oder die er aus irgendwelchen persönlichen Gründen gar nicht in den Kreis seiner Fürsorge hineinziehen will, wie es in dem oben angegebenen Tatbestand der Fall ist. Wenn man die persönliche Fürsorge als Richtsatz für die Auslegung der Willenserklärung des Versicherungsnehmers zugrundelegt, so kann man zu gar keinem anderen Ergebnis kommen, als daß man das Recht des unwiderruflich Begünstigen für im Regelfall unvererblich erklärt und beim Tod des Begünstigten vor Eintritt des Versicherungs-

[89]) in SeuffA 48, No. 128.

falles die Bestimmung des Bezugsberechtigten erlöschen läßt. Liegt es im Willen des Versicherungsnehmers, nicht nur den Begünstigten selbst, sondern auch dessen Erben als bezugsberechtigt zu ernennen, so kann das durch eine Substitutionsbegünstigung der Erben geschehen. Dann erwächst die Begünstigung den Erben jedoch aus eigenem Recht, nicht aus Erbrecht.

Sollte die unwiderrufliche Begünstigung ausnahmeweise einmal nicht Fürsorgezwecke, sondern Sicherungszwecke verfolgen, dann ist in diesem Falle das Bezugsrecht natürlich vererblich, denn der Sicherungszweck ist nicht persönlich gebunden. Wenn z. B. jemand zur Sicherung für ein empfangenes Darlehen in seiner Lebensversicherung den Darlehnsgeber unwiderruflich begünstigt und dieser vor Eintritt des Versicherungsfalles stirbt, dann treten dessen Rechtsnachfolger an seine Stelle. In allen Fällen jedoch, in denen die Fürsorge der benannten Person bezweckt wird, muß an der Unvererblichkeit festgehalten werden, es sei denn, die Erben führen den Nachweis, daß der Versicherungsnehmer ihre Berechtigung als Begünstigte in seinen Willen eingeschlossen hatte.

Daß diese Unvererblichkeit „eine Einschränkung der Kreditfunktion der Lebensversicherung mit sich bringt“ [90]), ist nicht einzusehen. Durch die unwiderruflich gestaltete Begünstigungserklärung hat die Lebensversicherung als Kreditmittel überhaupt keinen großen Wert mehr, da der Versicherungsnehmer durch den sofortigen Rechtserwerb des Bezugsberechtigten in seiner Verfügungsgewalt über die Versicherung stark beschränkt ist. Wenn damit aber gemeint sein soll, daß die unwiderrufliche Begünstigung als solche als Kreditsicherung ausscheidet, so ist die Folgerung nach der obigen Feststellung, daß das zu Sicherungszwecken gegebene Bezugsrecht auf die Rechtsnachfolger übergeht, nicht richtig.

Ebensowenig stichhaltig ist der weitere Grund, den v. Gierke [90]) gegen die Unvererblichkeit anführt, daß nämlich eine solche Folge „als grundsätzliche Frage“ nur vom Gesetz ausdrücklich bestimmt werden könnte. Ganz abgesehen davon, daß auch andere grundlegende Fragen z. B. die Verwirkung oder die vorbeugende Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen ohne ausdrückliche Normierung gelöst worden sind, so ist die generelle Unvererblichkeit der unwiderruflichen Bezugsberechtigung ganz einfach im

[90]) O. M. v. Gierke, S. 32.

Wege der Auslegung der Willenserklärung des Versicherungsnehmers bestimmt worden, also auf dem Gesetz beruhend, nämlich auf §§ 133/157 BGB.

Für das oben[91]) gegebene Beispiel, das absichtlich etwas kraß gewählt wurde, ist eine Begünstigung der jüdischen Ehefrau und der aus der Mischehe hervorgegangenen Kinder des B von A bestimmt nicht gewollt. Er ist also berechtigt, die Rückvergütung allein abzuheben, da der Bezugsberechtigte den Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs nicht selbst erlebt hat. Es ist dabei völlig gleich, ob die Fälligkeit durch Tod, Zeitablauf oder Rückkauf eintritt: entweder ist der Versicherungsnehmer oder sein Nachlaß anspruchsberechtigt[92]).

6. Wenn in einer Lebensversicherung Versicherungsnehmer und Versicherter nicht identisch sind, so ist der Versicherungsnehmer als Vertragspartei nicht nur berechtigt, zu kündigen, sondern auch die Rückkaufssumme in Empfang zu nehmen.

C. Die Wirkung der Inhaberklausel auf die Person des Rückkaufsberechtigten.

Es ist somit festgestellt, wer im einzelnen Träger des Rechts auf Rückkauf sein kann. Bei der großen Zahl der vorzeitigen Vertragsauflösungen ist es der Versicherungsgesellschaft jedoch unmöglich, in jedem Falle nachzuprüfen, ob derjenige, der die Versicherung kündigt bezw. die Auszahlung der Rückvergütung verlangt, auch materiell-rechtlich dazu befugt ist[93]). Deshalb enthalten jetzt alle Lebensversicherungsscheine die sogen. Inhaberklausel, wonach der Versicherer den Inhaber der Police als berechtigt ansehen darf, über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen; er kann aber auch den Nachweis der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung verlangen (§ 13 NB)[94]).

---

[91]) S. 85.

[92]) so auch die schweizerische Rechtslehre: Roelli-Jaeger, Art. 78 N. 24 Abs. 2; im französischen Versicherungsvertragsgesetz ist eine Vererbung sogar gesetzlich ausgeschlossen, vgl. Art. 64 Abs. 5: „... à moins que le contraire ne resulte des termes de la stipulation".

[93]) Das gilt nicht nur für den Rückkaufswert, sondern auch für sämtliche übrigen Versicherungsleistungen.

[94]) Durch die Inhaberklausel wird der Versicherungsschein nach § 4 Abs. 1 VVG. zum qualifizierten Legitimationspapier gem. § 808 BGB. Er ist

Damit hat der Versicherer das Wahlrecht zwischen materieller und formeller Legitimationsprüfung.

Wenn er an den Inhaber leistet, d. h. an denjenigen, der das Papier derart in seiner tatsächlichen unmittelbaren Gewalt hat, daß er es jederzeit vorlegen kann[95]), so wird er, auch wenn der Inhaber materiell nicht berechtigt ist, dem Berechtigten gegenüber in Höhe seiner Leistung frei.

Teilweise wird in der Literatur[96]) die Rechtswirkung der Inhaberklausel eingeschränkt. Man will in der Hauptsache im Falle der Zwangsvollstreckung und des Konkurses[97]) die formelle Legitimationsprüfung nicht genügen lassen, sondern verlangt hier Feststellung der materiellen Befugnis. Nach geltendem Recht sind derartige Einschränkungen jedoch nicht möglich[98]). Die Begründung von Kirchmann[99]), daß durch die Zwangsvollstreckung generell ein Veräußerungsverbot gem. §§ 134 ff BGB eintrete, das die Wirkung der Inhaberklausel zunichte mache, geht insofern fehl, als diese Vorschriften nur dann gelten, „wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt". Die §§ 793 ff BGB, insbesondere § 808 Abs. 1 für das hinkende Inhaberpapier, bestimmen jedoch ausdrücklich, daß die Leistung an den Inhaber befreiend wirkt. Die §§ 134 ff finden also insoweit keine Anwendung. Lediglich wenn gem. § 1019 ZPO eine Zahlungssperre ergangen ist, ist die Wirkung der Inhaberklausel ausgeschlossen.

Eine andere, recht umstrittene Frage ist, ob der Versicherer auch dann in Höhe der an den Nichtberechtigten gezahlten Rückvergütung dem Berechtigten gegenüber von der Leistung befreit wird, wenn er die materielle Nichtberechtigung des Papierinhabers kannte. Nach der einen Meinung[100]) greift auch in diesem Falle die befreiende Wirkung der Inhaberklausel durch; eine Haftung der Versicherungsgesellschaft gegenüber dem materiell Berechtigten bestehe nur im Rahmen des § 826 BGB, wobei ausgeführt wird, daß die nach dieser Vorschrift an und für sich schwierige

damit noch kein Wertpapier, äußert aber ähnliche Wirkungen wie die Inhaberpapiere nach § 793 BGB.; daher der Ausdruck „hinkendes Inhaberpapier".

[95]) (Staudinger)-Kober IV a zu § 793; Entsch. des Reichsger. v. 26. September 1913 in Warn. Rechtspr. 1914, Nr. 16 (S. 28).

[96]) Kirchmann II Sp. 273 und 276; Fraebe in Z.Bl. F.G. 1916 S. 600. Letztere Abhandlung befaßt sich speziell mit dem Sparkassenbuch.

[97]) Weitere Fälle bei Kirchmann II Sp. 673.

[98]) Ebenso: Dörstling S. 238/239; Blitz S. 74.

[99]) II Sp. 274.

[100]) Bruck-Dörstling § 13 Bem. 6; Dörstling S. 240; (Staudinger)-Kober II 1 b zu § 808; (Planck)-Siber 3 c zu § 793 und 3 b, c zu § 808.

Beweisführung hier leicht zu erbringen sein wird[101]). Die Meinung stützt sich auf die Motive[102]) und die Protokolle[103]) zum BGB und darauf, daß es nicht angängig sei, die Funktionen des Inhaberpapiers abzubauen, wenn es nicht wirtschaftlich nutzlos werden soll[104]).

Demgegenüber betont eine andere Ansicht in der Literatur[105]), mit dieser auch das Reichsgericht[106]), daß die wissentliche Leistung an einen Nichtberechtigten gegen Treu und Glauben verstoße und daher die Wirkung der Inhaberklausel nicht durchgreife.

Diese Meinung besteht wohl zu Recht. Es entsprechen ihr auch die Bestimmungen der Art. 73 II SchwVVG, § 151 S. 2 ÖVVG und § 146 S. 2 TschVVG, die ausdrücklich vorschreiben, daß nur der gutgläubige Versicherer durch die Leistung an den Inhaber befreit wird. Auch das deutsche Wechselgesetz bestimmt für den Wechsel in Art. 40 III, daß der Schuldner, der bei Verfall zahlt, dann nicht von seiner Verbindlichkeit befreit wird, wenn ihm Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die gleichen Grundsätze sind auch für die hier in Frage stehenden Papiere mit Inhaberklausel anzuwenden. Es geht nicht an, einer offenbaren Unredlichkeit, die man bald als Schikane im Sinne des § 226 BGB bezeichnen kann[107]), einen Rechtsschutz zuteil werden zu lassen, weil es der Wortlaut des Gesetzes und seine Materialien anscheinend so verlangen. Maßgebend ist die Auslegung des Gesetzes nach Treu und Glauben, und danach kann der Aussteller des Papiers eine ihm gewährte Erleichterung, wie sie die Inhaberklausel darstellt, nicht dazu benutzen, Unredlichkeiten durch Unterdrückung besseren Wissens zu begehen. Der wirtschaftliche Wert der Inhaberklausel wird durch diese Auslegung nicht beschränkt, sondern diese wird nur der Wahrheit im Rechtsleben nähergebracht, was nicht als Verlust, sondern eher als Gewinn zu bezeichnen ist.

---

[101]) Dörstling S. 241.
[102]) 2, 697.
[103]) II, 563, 564.
[104]) Dörstling, S. 242 a. E.
[105]) Bruck, Lehrb. S. 222; RGRK Bem. 4 zu § 793; Oertmann, Bem. 2 zu § 808; weitere Nachweise bei Bruck, Lehrbuch S. 222 Anm. 39.
[106]) RGZ 86, 86 ff. (87); unentschieden RGZ 89, 401 ff., (403).
[107]) Oertmann, § 808 Bem. 2 a Abs. 2.

Abkürzungsverzeichnis.

Assec. Jahrb.	=	Assekuranz-Jahrbuch, Wien.
A V G	=	Angestelltenversicherungsgesetz.
A P V	=	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.
Bem.	=	Bemerkung.
B G B	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Fr. V V G	=	Französisches Versicherungsvertragsgesetz.
Hans.R. u. Ger.Z.	=	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (A — Abteilung A).
H G B	=	Handelsgesetzbuch.
Jher. Jahrb.	=	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Jena.
J W	=	Juristische Wochenschrift.
K O	=	Konkursordnung.
L G	=	Landgericht.
L Z	=	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Masius-Rundschau	=	Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht usw., Leipzig.
N B	=	Normativbedingungen.
Oe. V V G	=	Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz.
O L G	=	Entscheidungen der Oberlandesgerichte, herausgegeben v. Mugdan-Falkmann.
O V G	=	Preußisches Oberverwaltungsgericht.
Recht	=	Zeitschrift „Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand", Hannover.
R F H	=	Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.
RG u. RGer.	=	Reichsgericht.
R G Z	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung.
Seuff-Arch.	=	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten deutschen Gerichte, München.
Schw. V V G	=	Schweizerisches Versicherungsvertragsgesetz.
Tsch. V V G	=	Tschechoslowakisches Versicherungsvertragsgesetz.
V A G	=	Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. 6. 31 (Versicherungsaufsichtsgesetz) a.F. = alte Fassung von 1901.
V A P	=	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin.
V St. G.	=	Versicherungssteuergesetz v. 8. April 1922.
V V G	=	Deutsches Versicherungsvertragsgesetz von 1908.
Warn. R.	=	Warneyer Rechtsprechung, Gesammelte Entscheidungen.

W u. R.	= Wirtschaft und Recht der Versicherung, Beiheft zu „Die öffentlich-rechtliche Versicherung“.
Z.	= Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.
Z.H.R.	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Stuttgart.
Z.P.O.	= Zivilprozeßordnung.

Verzeichnis der für die Arbeit benutzten Schriften.

Altenburger: Versicherungsmathematische Abhandlungen. Bd. 20 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.
Ancey-Sicot: Contrat d'Assurance 1930.
Baumbach: Kurzkommentar zur Zivilprozeßordnung, 11. Aufl. 1936.
Bendix: Die juristische Natur der Lebensversicherungspolice auf den Inhaber in Z. 1903, S. 248 ff.
Berger: Die Prinzipien der Lebensversicherungstechnik. 2 Bände.
Berliner-Fromm: Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931. 4. Aufl. 1932.
Biermann: Sachenrecht. 3. Aufl. 1914.
Bischoff: Die rechtliche Natur der Prämienreserve 1891.
Blitz: Die Beleihung des Versicherungsscheins in der Lebensversicherung. Erlanger Dissertation 1933.
Bosshart: Rückkauf und Umwandlung einer Lebensversicherung. Diss. Zürich 1927.
Bruck: Das Privatversicherungsrecht 1930 (zitiert: Bruck Lehrb.).
derselbe: Kommentar zum Gesetz über den Versicherungsvertrag. (zitiert: Bruck Komm.).
derselbe: Die Gefahrtragung des Versicherers in W. u. R. 1932, Heft 2, S. 1 ff. (zitiert: Bruck W. u. R.).
Bruck-Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrages. 2. Aufl. 1933.
Bürkner: Die unwiderrufliche Begünstigung in der Lebensversicherung in L.Z. 1910, Sp. 841 ff.
Busch: Kann der Gläubiger, der die Ansprüche seines Schuldners aus einer Lebensversicherung gepfändet hat, zur Erlangung der Rückkaufsumme das Versicherungsverhältnis kündigen? in Recht 1916, Sp. 63 ff.
Buschke: Die Devisengesetzgebung für das deutsche Versicherungswesen und ihre privatrechtliche Bedeutung in Z. 1933, S. 229 ff.
Cleeves: Rechtsschutz des Versicherten. 1932.
Dörstling: Der Lebensversicherungsschein als hinkendes Inhaberpapier in Z. 1921, S. 232 ff.
* Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, IV. Band, 3. Auflage 1932.
Eckstein: Das tschechoslowakische Gesetz über den Versicherungsvertrag 1936.
* Ehrenberg: Die juristische Natur der Lebensversicherung in Z.H.R. 33, S. 1 ff. (zitiert: Ehrenberg I).
derselbe: Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts in Jher. Jahrb. 41 S. 341 ff. (zitiert: Ehrenberg II).
* Albert Ehrenzweig: Versicherungsvertragsrecht 2 Bd. 1935 (zitiert: Ehrenzweig Lehrb.)
derselbe: Die Rechtsordnung der österreichischen Vertragsversicherung 1929. (zitiert: Ehrenzweig Komm.).
Engelbrecht: Die rechtliche und technische Natur des Rückkaufs in der Lebensversicherung in Assec. Jahrb. 29, S. 106 ff.
Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I bearbeitet von Nipperdey: Einleitung, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 1931.

Bd. II bearbeitet von Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse. 12. Aufl. 1932.
Gallus: Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. 1874.
Gerhard-Hagen: Kommentar zum VVG, zusammen mit v. Knobel, Doeberitz, Broecker, Manes.
von Gierke, Julius: Valuta und Lebensversicherung in ZHR 86, S. 336 ff.
derselbe: Versicherungsrecht. 1. Hälfte. 1937.
von Gierke, O. M.: Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter nach deutschem und ausländischem Recht. 1937.
Gössmann: Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Lebensversicherung auf Todesfall in Z. 1909, S. 331 ff.
Grieshaber: Das Synallagma des Versicherungsvertrages. 1914.
Gottschalk: Das Recht des Pfandgläubigers zur Kündigung des Lebensversicherungsvertrages in HansR und GerZ (A) 1929, S. 665 ff.
derselbe: Die Leistungspflicht des Versicherers. In Z 1932 S. 221 ff. (zitiert: Gottschalk Z).
Hagen: Versicherungsrecht. In Ehrenbergs Handbuch Bd. 8, Leipzig 1922.
derselbe: Lebensversicherungsfragen im Lichte neuerer Gesetzgebungen in Z. 1933, S. 325 ff. (zitiert: Hagen Z.)
* Haymann: Leistung und Gegenleistung im V.Vertrag 1933.
Hedemann: Schuldrecht des BGB. 2. Aufl. 1931.
Hochgräber: Ist die Gewährung von Versicherungsschutz eine Leistung? In ZVW 1932, S. 161 ff.
Höckner: Das Deckungskapital im Lebensversicherungsvertrag. Bd. 16 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.
Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. Bd. I 6. u. 7. Aufl. 1931.
Josef: Zur Pfändung von Lebensversicherungen. Im Recht 1911, Sp. 482 ff.
Kahlo: Versicherungsbedingungen und Prämien. 1938.
Kimmel: Die neue deutsche Versicherung der Abgelehnten. In Z 1916, S. 507 ff.
Kirchmann: Die Lebensversicherung im Konkurse des Versicherungsnehmers. In LZ 1912, Sp. 614 ff. (zitiert: Kirchmann I).
derselbe: Die Inhaberklausel in den Normativbedingungen der in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. II. Teil in LZ 1913, Sp. 271 ff. (zitiert: Kirchmann II).
derselbe: Wesen und Wirkung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung beim Lebensversicherungsvertrag. In Z 1913, S. 449 ff. (zitiert: Kirchmann Z).
Kisch: Handbuch des Privatversicherungsrechts. Bd. II 1920.
Knöpfmacher: Der Policenrückkauf in der Lebensversicherung. In Assec. Jahrb. 13 (1892), Teil II, S. 3 ff.
Koenig: Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag. In Z 1906, S. 415 ff.
derselbe: Die Subjekte der vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag. In Z 1906, S. 633 ff. (beide zitiert: Koenig Z).
derselbe: Begriff und Bedeutung des Deckungskapitals in der schweizerischen Versicherungsgesetzgebung. In der Festgabe Moser, Bern 1931. (zitiert: Koenig, Festg. Moser).
Koppe-Blau: Das gesamte Devisenrecht.
Kress: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. 1929.
Krüger: Pfändungspfandrecht und Lebensversicherung. In LZ 1912, S. 219 f.
Kühlmorgen: Die Lebensversicherungsverträge zugunsten Dritter. 1927.

* Laband: Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. In Festgabe für Thöl. Straßburg 1879. (Sonderabdruck.)
* Loewy: Versicherungsmathematik. 4. Aufl. 1924.
Malss: Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts. 1862.
* Manes: Versicherungswesen. 5. Aufl. 1932. Bd. III (Personenversicherung).
Moldenhauer: Die rechtliche Natur des Rückkaufs und der Beleihungspflicht in der Lebensversicherung. im Assec. Jahrb. 24, S. 44 ff.
Motive: zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtliche Ausgabe 1888.
Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht. 2./3. Aufl. 1928.
Mueller: Das Pfandrecht an den Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. In Z. 1911, S. 13 ff.
Nöbel: Das Deckungskapital in der Lebensversicherung. Heft 45 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien. 1930.
* Nußbaum: Währungsfragen in der Lebensversicherung. In JW 1923, S. 569 ff.
Oertmann: Komm. zum BGB. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. 1927 Schuldverhältnisse. 5. Aufl. 1928/29.
Planck-Siber: Schuldverhältnisse. Allg. Teil: 4. Aufl. 1914. Bes. Teil (Strecker): 5. Aufl. 1928.
Poeppinghausen: Über d. Prämienreserve in der Lebensversicherung.
Prochaska: Das tschechoslowakische Gesetz über den Versicherungsvertrag. 1936.
Prölss: Das Versicherungsvertragsgesetz. 1935.
Protokolle: der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.
Reichsgerichtsräte-Kommentar: I. und II. Bd. 7. Aufl. 1929.
Reuter: Die Bemessung der Rückkaufswerte in der Lebensversicherung. In Z 1936, S. 346 ff.
Roelli-Jaeger: Kommentar zum Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz. Bd. III Bern 1933.
Rohrbeck: Die Lebensversicherung im nationalsozialistischen Staat. In Z 1934, S. 93 ff.
Rüdiger: Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. 1885.
Sachsse: Zur Pfändung von Lebensversicherungen. Im Recht 1911, Sp. 482 ff.
Schlegelberger-Quassowski: Aktiengesetz. 1937.
Schloss: Die Rechte der Versicherten an der Prämienreserve. 1905.
Schmidt-Rimpler: Über einige Grundbegriffe des Privatversicherungsrechts. In Nr. 62 Bd. II (1931) der Arbeiten zum Ha-Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht (herausg. von E. Heymann), S. 1211 ff.
Schulz: Rückkauf und Umwandlung. Leipziger Dis.. 1911.
Das Schwedische Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 8. April 1927. Bd. 46, der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.
v. Staudinger-Werner: Schuldverhältnisse, 1. Teil, 9. Aufl. 1930.
v. Staudinger-Kober: Schuldverhältnisse. 2. Teil, 9. Aufl. 1929.
v. Staudinger-Kober: Sachenrecht. 2. Teil, 10. Aufl. 1936.
Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. II. Bd. 15. Aufl. 1934.
Warneyer: Das Privatversicherungs- und Bausparkassengesetz 1931 .
Zeigner: Der Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder des Begünstigten auf privatrechtliche Lebensversicherungsverhältnisse. In Z 1913, S. 480 ff. und 654 ff.

(Alle mit * versehenen Autoren sind Juden!)

Lebenslauf.

Ich bin am 27. April 1911 in Berlin-Steglitz als einziger Sohn des Postbeamten Paul Peukert und seiner Ehefrau Helene geb. Augspach geboren. Ich besuchte die Oberrealschule in Steglitz, an der ich im Februar 1929 das Abiturientenexamen bestand. Von April 1929 bis März 1930 war ich bei einer großen Berliner Lebensversicherungsgesellschaft tätig. Im April 1930 begann ich mein juristisches Studium an der Universität Berlin, das ich im Februar 1935 mit der Referendarprüfung abschloß. Meine Ausbildungszeit als Referendar erledigte ich an verschiedenen Berliner Gerichten. Im Juli 1938 bestand ich meine mündliche Doktorprüfung an der Universität Breslau und die Assessorprüfung beim Reichsjustizprüfungsamt in Berlin. Danach war ich als Hilfsrichter tätig. Zur Zeit bekleide ich die Stellung eines Leiters der Rechtsabteilung in einem Marktordnungsverband des Reichsnährstandes.

Gerhard Peukert.